



VERFASSUNG DER REPUBLIK ANGOLA

NATIONALVERSAMMLUNG

2010

INDEX

TITEL I	
GRUNDPRINZIPIEN	16
Artikel 1 (Republik Angola)	16
Artikel 2 (Demokratischer Rechtsstaat)	16
Artikel 3 (Souveränität)	17
Artikel 4 (Ausübung der politischen Macht)	17
Artikel 5 (Hoheitsgebiet)	17
Artikel 6 (Primat von Verfassung und Legalität)	18
Artikel 7 (Sitten und Bräuche)	18
Artikel 8 (Einheitsstaat)	18
Artikel 9 (Staatsangehörigkeit)	18
Artikel 10 (Staat und Religionsgemeinschaften)	18
Artikel 11 (Frieden und nationale Sicherheit)	19
Artikel 12 (Internationale Beziehungen)	19
Artikel 13 (Völkerrecht)	20
Artikel 14 (Privateigentum und freies Unternehmertum)	20
Artikel 15 (Grund und Boden)	20
Artikel 16 (Natürliche Ressourcen)	20
Artikel 17 (Politische Parteien)	20
Artikel 18 (Nationalsymbole)	21
Artikel 19 (Sprachen)	21
Artikel 20 (Hauptstadt der Republik Angola)	21
Artikel 21 (Wesentliche Aufgaben des Staates)	21
TITEL II	
GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN	23
KAPITEL I	
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	23
Artikel 22 (Grundsatz der Universalität)	23
Artikel 23 (Grundsatz der Gleichheit)	23
Artikel 24 (Volljährigkeit)	23
Artikel 25 (Ausländer und Staatenlose)	23
Artikel 26 (Geltungsbereich der Grundrechte)	24
Artikel 27 (Rechte, Freiheiten und Garantien)	24
Artikel 28 (Rechtskraft)	24
Artikel 29 (Zugang zum Recht und tatsächlicher Schutz durch die Gerichte)	24

KAPITEL II	
GRUNDRECHTE, GRUNDFREIHEITEN UND GRUNDGARANTIEEN	25
SEKTION I	
INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE RECHTE UND FREIHEITEN	25
Artikel 30 (Recht auf Leben)	25
Artikel 31 (Recht auf persönliche Unversehrtheit)	25
Artikel 32 (Recht auf die Identität, Privatsphäre und Vertraulichkeit)	25
Artikel 33 (Unverletzlichkeit der Wohnung)	25
Artikel 34 (Unverletzlichkeit des Briefs und Kommunikationsgeheimnisses)	25
Artikel 35 (Familie, Ehe und Abstammung)	26
Artikel 36 (Recht auf körperliche Freiheit und persönliche Sicherheit)	26
Artikel 37 (Recht auf Eigentum, Beschlagnahme und Enteignung)	26
Artikel 38 (Recht auf freie Wirtschaftstätigkeit)	27
Artikel 39 (Recht auf Umwelt)	27
Artikel 40 (Meinungs- und Informationsfreiheit)	27
Artikel 41 (Freiheit des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses und der Religionsausübung)	28
Artikel 42 (Geistiges Eigentum)	28
Artikel 43 (Freie kulturelle und wissenschaftliche Entfaltung)	28
Artikel 44 (Pressefreiheit)	29
Artikel 45 (Sendezeit, Gegendarstellung und politische Entgegnung)	29
Artikel 46 (Freie Niederlassung, Freizügigkeit, Auswanderung)	29
Artikel 47 (Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit)	29
Artikel 48 (Vereinigungsfreiheit)	29
Artikel 49 (Berufs- und Unternehmerverbände)	30
Artikel 50 (Gewerkschaftsfreiheit)	30
Artikel 51 (Streikrecht und Verbot der Aussperrung)	30
Artikel 52 (Teilhabe am öffentlichen Leben)	30
Artikel 53 (Zugang zu öffentlichen Ämtern)	31
Artikel 54 (Wahlrecht)	31
Artikel 55 (Recht auf Gründung politischer Vereinigungen und Parteien)	31
SEKTION II	
GEWÄHRLEISTUNG DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN	31
Artikel 56 (Allgemeine Staatsgarantie)	31
Artikel 57 (Einschränkungen der Rechte, Freiheiten und Garantien)	32
Artikel 58 (Begrenzung und Außerkraftsetzung von Rechten, Freiheiten und Garantien)	32
Artikel 59 (Verbot der Todesstrafe)	33
Artikel 60 (Verbot der Folter und der grausamen Behandlung)	33
Artikel 61 (Abscheuliche und gewalttätige Verbrechen)	33
Artikel 62 (Unumkehrbarkeit von Amnestien)	33
Artikel 63 (Rechte der Gefangenen und Häftlinge)	33
Artikel 64 (Freiheitsentzug)	33
Artikel 65 (Anwendung des Strafrechts)	34
Artikel 66 (Begrenzung der Strafen und Sicherungsmaßnahmen)	34
Artikel 67 (Strafverfahrensgarantien)	34
Artikel 68 (<i>Habeas Corpus</i>)	35
Artikel 69 (<i>Habeas Data</i>)	35
Artikel 70 (Auslieferung und Ausweisung)	35
Artikel 71 (Asylrecht)	36
Artikel 72 (Recht auf faires Verfahren)	36

Artikel 73 (Recht auf Petition, Klage und Beschwerde)	36
Artikel 74 (Recht auf Popularklage)	36
Artikel 75 (Haftung des Staats und anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts)	36
KAPITEL III	
WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE UND PFLICHTEN	36
Artikel 76 (Recht auf Arbeit)	36
Artikel 77 (Gesundheitswesen)	37
Artikel 78 (Verbraucherrechte)	37
Artikel 79 (Recht auf Schulunterricht, Kultur und Sport)	37
Artikel 80 (Kindheit)	38
Artikel 81 (Jugend)	38
Artikel 82 (Alte Menschen)	38
Artikel 83 (Behinderte)	39
Artikel 84 (Ehemalige Kämpfer und Veteranen des Vaterlandes)	39
Artikel 85 (Recht auf Wohnung und Lebensqualität)	39
Artikel 86 (Gemeinschaften im Ausland)	39
Artikel 87 (Historisches, kulturelles und künstlerisches Erbe)	39
Artikel 88 (Steuern und Abgaben)	40
TITEL III	
WIRTSCHAFTSORDNUNG, ÖFFENTLICHER HAUSHALT UND FINANZEN	40
KAPITEL I	
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	40
Artikel 89 (Grundprinzipien)	40
Artikel 90 (Soziale Gerechtigkeit)	40
Artikel 91 (Planung)	41
Artikel 92 (Wirtschaftsbereiche)	41
Artikel 93 (Dem Staat vorbehaltene Wirtschaftstätigkeiten)	41
Artikel 94 (Staatseigentum)	41
Artikel 95 (Öffentlicher Bereich)	41
Artikel 96 (Privater Bereich)	42
Artikel 97 (Unumkehrbarkeit der Verstaatlichungen und Enteignungen)	42
Artikel 98 (Eigentum von Grund und Boden)	42
KAPITEL II	
FINANZ UND STEUERWESEN	43
Artikel 99 (Finanzwesen)	43
Artikel 100 (Nationalbank von Angola)	43
Artikel 101 (Steuerwesen)	43
Artikel 102 (Steuern)	43
Artikel 103 (Sonderabgaben)	43
Artikel 104 (Generalstaatshaushalt)	44
TITEL IV	
AUFBAU DER STAATSGEWALT	44
KAPITEL I	
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	44
Artikel 105 (Hoheitsorgane)	44

Artikel 106 (Wahl des Präsidenten der Republik und der Abgeordneten der Nationalversammlung)	44
Artikel 107 (Wahlverwaltung)	44
KAPITEL II	
EXEKUTIVE	45
SEKTION I	
PRÄSIDENT DER REPUBLIK	45
Artikel 108 (Leitung des Staates und vollziehende Gewalt)	45
Artikel 109 (Wahl)	45
Artikel 110 (Wählbarkeit)	45
Artikel 111 (Bewerbungen)	46
Artikel 112 (Wahltermin)	46
SEKTION II	
AMTSZEIT, AMTSEINFÜHRUNG UND ABLÖSUNG	46
Artikel 113 (Amtszeit)	46
Artikel 114 (Amtszeit)	46
Artikel 115 (Eid)	46
Artikel 116 (Amtsniederlegung)	47
SEKTION III	
ZUSTÄNDIGKEIT	47
Artikel 117 (Verfassungsvorbehalt)	47
Artikel 118 (Botschaft an die Nation)	47
Artikel 119 (Zuständigkeiten als Staatshaupt)	47
Artikel 120 (Zuständigkeit als Träger der ausführenden Gewalt)	48
Artikel 121 (Internationale Zuständigkeit)	48
Artikel 122 (Zuständigkeiten als Oberbefehlshaber)	49
Artikel 123 (Zuständigkeiten in Bezug auf die nationale Sicherheit)	49
Artikel 124 (Verkündung der Gesetze der Nationalversammlung)	50
Artikel 125 (Form der Rechtsakte)	50
Artikel 126 (Vorläufige legislative Präsidialverordnungen)	50
SEKTION IV	
VERANTWORTLICHKEIT, SELBSTENTHEBUNG UND VAKANZ DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK	51
Artikel 127 (Strafrechtliche Verantwortlichkeit)	51
Artikel 128 (Politische Selbstenthebung des Präsidenten der Republik)	51
Artikel 129 (Amtsenthebung des Präsidenten der Republik)	52
Artikel 130 (Vakanz)	52
Artikel 131 (Vizepräsident)	53
Artikel 132 (Ersatz des Präsidenten der Republik)	53
Artikel 133 (Status der ehemaligen Präsidenten der Republik)	53
SEKTION V	
HILFSORGANE DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK	54
Artikel 134 (Ministerrat)	54
Artikel 135 (Rat der Republik)	54
Artikel 136 (Nationaler Sicherheitsrat)	55

SEKTION VI	
RECHTSAKTE, UNVEREINBARKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER STAATSMINISTER, MINISTER, STAATSSSEKRETÄRE UND VIZEMINISTER	55
Artikel 137 (Rechtsakte der Staatsminister und Minister)	55
Artikel 138 (Unvereinbarkeiten)	55
Artikel 139 (Politische Verantwortlichkeit)	56
Artikel 140 (Strafrechtliche Verantwortlichkeit)	56
KAPITEL III	
GESETZGEBENDE GEWALT	56
SEKTION I	
DEFINITION, STRUKTUR, ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL	56
Artikel 141 (Nationalversammlung)	56
Artikel 142 (Zusammensetzung)	56
Artikel 143 (Wahlsystem)	56
Artikel 144 (Wahlkreise)	57
Artikel 145 (Voraussetzungen der Wählbarkeit)	57
Artikel 146 (Aufstellung der Kandidaten)	57
SEKTION II	
STATUS DER ABGEORDNETEN	57
Artikel 147 (Wesen des Mandats)	57
Artikel 148 (Beginn und Ende des Mandats)	57
Artikel 149 (Unvereinbarkeiten)	58
Artikel 150 (Immunitäten)	58
Artikel 151 (Suspendierung des Mandats und zeitweilige Vertretung)	59
Artikel 152 (Niederlegung und Verlust des Mandats)	59
Artikel 153 (Endgültige Ersetzung)	59
Artikel 154 (Hindernisse)	60
SEKTION III	
ORGANISATION UND ARBEITSWEISE	60
Artikel 155 (Innere Organisation)	60
Artikel 156 (Ständiger Ausschuss)	60
Artikel 157 (Sitzungsperioden)	61
Artikel 158 (Quorum)	61
Artikel 159 (Beschlüsse)	61
SEKTION IV	
ZUSTÄNDIGKEITEN	61
Artikel 160 (Organisatorische Zuständigkeiten)	61
Artikel 161 (Politische und gesetzgeberische Zuständigkeiten)	61
Artikel 162 (Zuständigkeiten der Kontrolle und Aufsicht)	62
Artikel 163 (Zuständigkeiten hinsichtlich anderer Organe)	63
Artikel 164 (Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz)	63
Artikel 165 (Relative Gesetzgebungskompetenz)	63
SEKTION V	
GESETZGEBUNGSVERFAHREN	64
Artikel 166 (Form der Rechtsakte)	64
Artikel 167 (Gesetzesinitiative)	65
Artikel 168 (Volksentscheidungsinitiative)	65

Artikel 169 (Annahme)	65
Artikel 170 (Gesetzgebungermächtigungen)	66
Artikel 171 (Parlamentarische Beratung der Gesetzgebungsakte der Exekutive)	66
Artikel 172 (Parlamentarische Beratung der vorläufigen legislativen Präsidentialverordnungen)	66
Artikel 173 (Dringlichkeitsverfahren)	67
KAPITEL IV	
JUSTIZGEWALT	67
SEKTION I	
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	67
Artikel 174 (Rechtsprechung)	67
Artikel 175 (Unabhängigkeit der Gerichte)	68
Artikel 176 (Gerichtsverfassung)	68
Artikel 177 (Gerichtsentscheidungen)	68
Artikel 178 (Verwaltungs- und Finanzautonomie der Gerichte)	68
Artikel 179 (Richter)	68
SEKTION II	
GERICHTE	69
Artikel 180 (Verfassungsgericht)	69
Artikel 181 (Oberster Gerichtshof)	70
Artikel 182 (Oberstes Militärgericht)	70
Artikel 183 (Rechnungshof)	70
Artikel 184 (Oberster Richterrat)	70
SEKTION III	
STAATSANWALTSCHAFT	71
Artikel 185 (Institutionelle Autonomie)	71
Artikel 186 (Zuständigkeit)	71
Artikel 187 (Status)	72
Artikel 188 (Imunitäten)	72
Artikel 189 (Generalstaatsanwaltschaft der Republik)	72
Artikel 190 (Oberster Richterrat der Staatsanwaltschaft)	73
Artikel 191 (Militärstaatsanwaltschaft)	73
SEKTION IV	
WESENTLICHE INSTITUTE FÜR DAS RECHTSWESEN	73
Artikel 192 (Ombudsmann für das Rechtswesen)	73
Artikel 193 (Ausübung der Rechtsanwaltschaft)	74
Artikel 194 (Garantien des Rechtsanwalts)	74
Artikel 195 (Zugang zum Rechtsweg und den Gerichten)	74
Artikel 196 (Öffentliche Verteidigung)	75
Artikel 197 (Friedensgerichte)	75
TITEL V	
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	75
KAPITEL I	
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	75
Artikel 198 (Ziele und Grundsätze)	75
Artikel 199 (Gliederung der öffentlichen Verwaltung)	75
Artikel 200 (Rechte und Garantien gegenüber der Verwaltung)	75

Artikel 201 (Örtliche Verwaltung des Staates).....	76
KAPITEL II	
NATIONALE SICHERHEIT	76
Artikel 202 (Ziele und Grundlagen der nationalen Sicherheit).....	76
Artikel 203 (Recht auf nationale Sicherheit und rechtmäßige Verteidigung).....	76
Artikel 204 (Notstand).....	77
Artikel 205 (Einschränkungen der Rechtsausübung).....	77
KAPITEL III	
NATIONALE VERTEIDIGUNG UND STREITKRÄFTE	77
Artikel 206 (Nationale Verteidigung).....	77
Artikel 207 (Streitkräfte).....	77
Artikel 208 (Landesverteidigung und Militärdienst).....	78
KAPITEL IV	
GEWÄHRLEISTUNG DER ORDNUNG UND NATIONALE POLIZEI	78
Artikel 209 (Gewährleistung der Ordnung).....	78
Artikel 210 (Nationale Polizei).....	78
KAPITEL V	
SICHERHEIT DES STAATES	78
Artikel 211 (Schutz der Staatssicherheit).....	78
Artikel 212 (Organe der Nachrichtendienste und der Staatssicherheit).....	79
TITEL VI	
ÖRTLICHE HOHEITSGEWALT	79
KAPITEL I	
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	79
Artikel 213 (Autonomie der örtlichen Hoheitsorgane).....	79
Artikel 214 (Örtliche Autonomie).....	79
Artikel 215 (Reichweite der örtlichen Autonomie).....	79
Artikel 216 (Garantien der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften).....	79
KAPITEL II	
ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNGSKÖRPERSCHAFTEN	80
Artikel 217 (Örtliche Selbstverwaltungskörperschaften).....	80
Artikel 218 (Kategorien der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften).....	80
Artikel 219 (Aufgaben).....	80
Artikel 220 (Organe der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften).....	80
Artikel 221 (Verwaltungsaufsicht).....	81
Artikel 222 (Solidarität und Zusammenarbeit).....	81
KAPITEL III	
EINRICHTUNGEN DER TRADITIONELLEN GEWALT	81
Artikel 223 (Anerkennung).....	81
Artikel 224 (Traditionelle Hoheitsträger).....	82
Artikel 225 (Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationsformen).....	82

TITEL VII	
VERFASSUNGSGARANTIE UND ÜBERWACHUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT	82
KAPITEL I	
ÜBERWACHUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT	82
SEKTION I	
ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	82
Artikel 226 (Verfassungsmäßigkeit)	82
Artikel 227 (Gegenstand der Überprüfung)	82
SEKTION II	
VORBEUGENDE ABSTRAKTE ÜBERPRÜFUNG	82
Artikel 228 (Vorbeugende Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit)	82
Artikel 229 (Wirkungen der vorbeugenden Überprüfung)	83
SEKTION III	
NACHTRÄGLICHE ABSTRAKTE ÜBERPRÜFUNG	83
Artikel 230 (Berechtigung)	83
Artikel 231 (Wirkungen der abstrakten Überprüfung)	84
Artikel 232 (Verfassungswidrigkeit durch Unterlassung)	84
KAPITEL II	
VERFASSUNGSÄNDERUNG	84
Artikel 233 (Initiative der Verfassungsänderung)	84
Artikel 234 (Verabschiedung und Verkündung)	84
Artikel 235 (Zeitliche Schranken)	85
Artikel 236 (Gegenständliche Schranken)	85
Artikel 237 (Zustandsbedingte Schranken)	85
TITEL VIII	
SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	85
Artikel 238 (Inkrafttreten)	85
Artikel 239 (Fortgeltung früherer Gesetze)	85
Artikel 240 (Nationalversammlung)	85
Artikel 241 (Präsident der Republik)	86
Artikel 242 (Schrittweise Einführung der örtlichen Selbstverwaltung)	86
Artikel 243 (Ungleichzeitige Ernennung der Obersten Richter)	86
Artikel 244 (Amnestie)	86
ANHANG I - NATIONALFLAGGE	87
ANHANG II - STAATSWAPPEN	89
ANHANG III - NATIONALHYMNE	91
VERFASSUNGSGESETZGEBER	93



VERFASSUNG DER REPUBLIK ANGOLA 2010¹

PRÄAMBEL

Wir, das Volk von Angola, durch seine rechtmäßigen Vertreter, die in den Parlamentswahlen vom September 2008 frei gewählten Gesetzgeber der Nation;

Im Bewusstsein, dass diese Wahlen sich einfügen in die lange Tradition des Kampfes des angolischen Volkes um die Eroberung ihrer Bürgerrechte und Unabhängigkeit, die am 11. November 1975 proklamiert wurde, dem Tag des Inkrafttretens des ersten Verfassungsgesetzes in der Geschichte von Angola, und die seitdem mutig verteidigt werden konnte dank der gemeinsamen Opfer zur Erhaltung der nationalen Souveränität und territorialen Integrität;

Erhielten durch jene Wahl des Volkes und aufgrund von Artikel 158 des Verfassungsgesetzes von 1992 das edle und verpflichtende Mandat zur Ausarbeitung und Annahme der Verfassung der Republik Angola;

Im Bewusstsein der erhabenen Bedeutung und des überragenden Wertes, die in der Erarbeitung und Annahme des obersten Gesetzes und damit Grundgesetzes des Staates und der angolischen Gesellschaft liegen;

Mit Nachdruck darauf, dass die Verfassung der Republik Angola direkt Teil des langen und hartnäckigen Kampfes des angolischen Volkes ist und aus ihm hervorgeht, zuerst eines Kampfes im Widerstand gegen die koloniale Besatzung, dann zur Eroberung der Unabhängigkeit und der Würde eines souveränen Staates, und dann um in Angola einen demokratischen Rechtsstaat und eine gerechte Gesellschaft zu errichten;

Im Gedenken an unsere Vorfahren und unter Berufung auf die Weisheit, die uns unsere gemeinsame Geschichte, unsere Jahrhunderte alten Wurzeln lehren sowie auf die Kulturen, die unsere Einheit bereichern;

Inspiriert von den besten Lehren der afrikanischen Tradition - das Grundsubstrat der Kultur und der Identität Angolas;

Geprägt von einer Kultur der Toleranz und tief der Versöhnung, Gleichheit, Gerechtigkeit und Entwicklung verpflichtet;

¹ Mit den Veränderungen in der Erklärung in I^{er} Serie des Amtsblatt eingefügt werden Nr. 165 von 31. August 2010.

Entschlossen, eine auf Chancengleichheit, Konfliktausgleich, Brüderlichkeit und Einheit in Vielfalt beruhende Gesellschaft zu errichten;

In dem festen Willen, gemeinsam eine gerechte und fortschrittsorientierte Gesellschaft aufzubauen, die das Leben, die Gleichheit, Verschiedenheit und Würde der Menschen achtet;

Unter dem Verweis darauf, dass die derzeitige Verfassung den Höhepunkt des verfassungsmäßigen Übergangs darstellt, der im Jahre 1991 mit der Annahme des Gesetzes Nr. 12/91 durch die Volksversammlung eingeleitet wurde, welches die Mehrparteiendemokratie, die Garantien der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger sowie das marktwirtschaftliche System verankert, Veränderungen, die später durch das Verfassungsänderungsgesetz Nr. 23/92 vertieft wurden;

Mit dem erneuten Bekenntnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien der Unabhängigkeit, Souveränität und Einheit des demokratischen Rechtsstaates, der freien Meinungsäußerung und des freien politischen Zusammenschlusses, der Teilung und Verschränkung der Gewalten der Hoheitsorgane, des marktwirtschaftlichen Systems und der Achtung und Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen, als den diese Verfassung tragenden und ordnenden Grundpfeilern;

Im Bewusstsein, dass eine Verfassung wie diese durch die in ihr definierten gemeinsamen Werte, Prinzipien und Normen ein wichtiger Faktor der nationalen Einheit und ein starker Entwicklungsimpuls für Staat und Gesellschaft ist;

Indem wir uns feierlich zu strikter Einhaltung und Achtung dieser Verfassung verpflichten und erstreben, dass ebendiese Gesinnung das Verhaltensmuster der Bürger, der politischen Kräfte und der angolanischen Gesellschaft als Ganzes sein;

In diesem Sinne, indem wir alle Helden und jede einzelne Angolanerin und jeden einzelnen Angolaner, die ihr Leben bei der Verteidigung der Heimat verloren haben, anrufen und ihnen Ehre erweisen;

Treu dem höchsten Streben des angolanischen Volkes nach Stabilität, Würde, Freiheit, Entwicklung und Aufbau eines modernen, blühenden, integrationsfördernden, demokratischen und sozial gerechten Landes;

Dem Erbe für die künftigen Generationen verpflichtet und in Ausübung unserer Souveränität nehmen wir die vorliegende Verfassung als Oberstes Gesetz und damit Grundgesetz der Republik Angola an.

TITEL I GRUNDPRINZIPIEN

Artikel 1 (Republik Angola)

Angola ist eine souveräne Republik, die sich auf die Menschenwürde und den Willen des angolanischen Volkes gründet, dessen Grundanliegen der Aufbau einer freien, gerechten, demokratischen und solidarischen Gesellschaft ist, die sich dem Frieden, der Gleichheit und dem sozialen Fortschritt verpflichtet.

Artikel 2 (Demokratischer Rechtsstaat)

1. Die Republik Angola ist ein demokratischer Rechtsstaat, der auf der Souveränität des Volkes, dem Vorrang der Verfassung und des Rechts, der Gewaltenteilung und

Gewaltenverschränkung, der nationalen Einheit, der freien Meinungsäußerung und dem freien politischen Zusammenschluss und der repräsentativen und partizipativen Demokratie gründet.

2. Die Republik Angola fördert und verteidigt die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen, sowohl als Einzelperson wie auch als Teil organisierter gesellschaftlicher Gruppen, und sichert die Achtung und Gewährleistung ihrer Durchsetzung durch die Legislative, Exekutive und Judikative, ihrer Organe und Institutionen sowie durch alle natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 3 (Souveränität)

1. Die einzige und unteilbare Souveränität liegt beim Volke und wird von diesem in allgemeinen, freien, gleichen, direkten und regelmäßigen Wahlen, durch Volksabstimmung und die anderen in der Verfassung vorgesehenen Formen, insbesondere zur Wahl seiner Vertreter, ausgeübt.
2. Der Staat übt Souveränität über das gesamte angolanische Territorium aus, das nach dieser Verfassung, dem Recht und dem Völkerrecht das Gebiet des Landes, der Binnengewässer und des Küstenmeers sowie den Luftraum, den Boden und Untergrund und den Meeresboden umfasst.
3. Der Staat übt, im Einklang mit Recht und Völkerrecht, seine Gerichtsbarkeit und Hoheitsbefugnisse zur Erhaltung, Ausbeutung und Nutzung der natürlichen organischen und nicht-organischen Ressourcen in der Anschlusszone, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels aus.

Artikel 4 (Ausübung der politischen Macht)

1. Die politische Macht wird von jenen ausgeübt, die ihre Legitimität, nach der Verfassung und den Gesetzesbestimmungen, durch freie und demokratisch erfolgte Wahlen erhalten.
2. Die Ergreifung und Ausübung der politischen Macht durch Einsatz von Gewalt oder in einer anderen von der Verfassung nicht vorgesehenen und nicht verfassungsgemäßen Form sind rechtswidrig und werden als Verbrechen bestraft.

Artikel 5 (Hoheitsgebiet)

1. Das Hoheitsgebiet der Republik Angola umfasst das geschichtlich festgeschriebene Gebiet in den geographischen Grenzen von Angola vom 11. November 1975, dem Tag der Nationalen Unabhängigkeit.
2. Die Bestimmung in vorstehendem Absatz berührt nicht die durch völkerrechtliche Verträge bestimmten oder zu bestimmenden Gebietsinzufügungen.
3. Die Republik Angola ist, nach den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, für politische und verwaltungstechnische Zwecke in Provinzen und diese in Kreise untergliedert, die sich ihrerseits in Gemeinden und entsprechende Gebietskörperschaften unterteilen können.
4. Die Grenzziehung und die Merkmale der territorialen Gliederung, ihre Erstellung, Veränderung oder Aufhebung im Rahmen der politisch-administrativen Organisation wie auch der territorialen Untergliederung für besondere Zwecke, wie wirtschaftliche, militärische, statistische, Umweltzwecke oder ähnliche, werden durch Gesetz bestimmt.

5. Das Gesetz bestimmt Gliederung, Bezeichnung und Planung der städtischen Siedlungen und Ballungsgebiete.
6. Das angolanische Hoheitsgebiet ist unteilbar, unverletzlich und unveräußerlich; jegliche Handlung zum Zwecke einer Ausgliederung oder Abtrennung von Teilen seines Territoriums wird energisch bekämpft und kein Teil seines Hoheitsgebiets oder die vom Staat darüber ausgeübten Hoheitsrechte dürfen veräußert werden.

Artikel 6

(Primat von Verfassung und Legalität)

1. Die Verfassung ist das Grundgesetz der Republik Angola.
2. Der Staat ist an die Verfassung gebunden und beruht auf der Legalität; er achtet und setzt die Gesetze durch.
3. Gesetze, völkerrechtliche Verträge und andere Akte der staatlichen Organe, der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen im Allgemeinen sind nur im Einklang mit der Verfassung rechtsgültig.

Artikel 7

(Sitten und Bräuche)

Gültigkeit und Rechtskraft von nicht gegen die Verfassung verstoßenden oder die Menschenwürde verletzenden Sitten und Bräuchen wird anerkannt.

Artikel 8

(Einheitsstaat)

Die Republik Angola ist ein Einheitsstaat, der sich, im Einklang mit Verfassung und Recht, in seinem Aufbau den Grundsätzen der Autonomie der kommunalen Selbstverwaltung und der Entflechtung und Dezentralisierung der Verwaltung verpflichtet.

Artikel 9

(Staatsangehörigkeit)

1. Der Besitz der angolanischen Staatsangehörigkeit kann durch Abstammung oder Erwerb erfolgen.
2. Angolanischer Bürger ist ein in Angola oder im Ausland geborenes Kind von einem Vater oder einer Mutter mit angolanischer Staatsangehörigkeit.
3. Die angolanische Staatsbürgerschaft durch Abstammung wird bei einem auf angolanischem Staatsgebiet gefundenem Kind angenommen.
4. Keinem Bürger angolanischen Ursprungs kann die abgestammte Staatsangehörigkeit entzogen werden.
5. Das Gesetz legt die Anforderungen für den Erwerb, Verlust und Wiedererlangung der Rechtsstellung der angolanischen Staatsangehörigkeit fest.

Artikel 10

(Staat und Religionsgemeinschaften)

1. Die Republik Angola ist ein säkularer Staat; Staat und Kirchen sind nach dem Gesetz getrennt.
2. Der Staat anerkennt und achtet die verschiedenen Religionsgemeinschaften, die in ihrer Organisation und der Durchführung ihrer Aktivitäten frei sind, sofern diese der Verfassung und dem Recht der Republik Angola entsprechen.

3. Der Staat schützt die Kirchen und Religionsgemeinschaften wie auch ihre Orte und Gegenstände der Religionsausübung, sofern sie nicht gegen die Verfassung und öffentliche Ordnung verstoßen und sich der Verfassung und dem Recht anpassen.

Artikel 11

(Frieden und nationale Sicherheit)

1. Die Republik Angola ist eine zum Frieden und Fortschritt berufene Nation, und es ist eine staatliche Pflicht und ein Recht aller und Verantwortung von allen, unter Achtung der Verfassung und der Gesetze sowie der völkerrechtlichen Übereinkommen, Frieden und nationale Sicherheit zu gewährleisten.
2. Frieden baut auf der Herrschaft von Recht und Gesetz auf und zielt darauf ab, die notwendigen Voraussetzungen für Stabilität und Entwicklung des Landes zu ermöglichen.
3. Die nationale Sicherheit beruht auf der Herrschaft von Recht und Gesetz, der Optimierung des integrierten Sicherheitssystems und der Stärkung des nationalen Willens; es ist ihre Aufgabe, den Erhalt des Staates und der Sicherung von Stabilität und Entwicklung gegen jegliche Bedrohungen und Gefahren zu gewährleisten.

Artikel 12

(Internationale Beziehungen)

1. Die Republik Angola achtet und übernimmt die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und pflegt Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit mit allen Staaten und Völkern nach den Grundsätzen:
 - a)- Achtung der Souveränität und nationalen Unabhängigkeit;
 - b)- Gleichheit aller Staaten;
 - c)- Recht der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
 - d)- friedliche Beilegung von Konflikten;
 - e)- Achtung der Menschenrechte;
 - f)- Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten;
 - g)- Gegenseitigkeit der Leistungen;
 - h)- Ablehnung und Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel, Rassismus, Korruption, Menschenhandel und Handel mit menschlichen Organen;
 - i)- Zusammenarbeit mit allen Völkern für Frieden, Gerechtigkeit und Fortschritt der Menschheit.
2. Die Republik Angola tritt für die Beseitigung aller Formen von Kolonialismus, Aggression, Unterdrückung, Herrschaft und Ausbeutung in den Beziehungen zwischen den Völkern ein.
3. Die Republik Angola ist der Konsolidierung der afrikanischen Identität und der Stärkung des Handlungswillens der afrikanischen Staaten zur Belebung des kulturellen Erbes der afrikanischen Völker verpflichtet.
4. Der angolische Staat lässt die Errichtung von ausländischen Militärbasen auf seinem Hoheitsgebiet nicht zu, vorbehaltlich der Beteiligung an Truppen zur Friedenssicherung im Rahmen regionaler oder internationaler Organisationen und an Systemen der militärischen Zusammenarbeit und kollektiven Sicherheit.

Artikel 13
(Völkerrecht)

1. Das allgemeine oder gewöhnliche Völkerrecht ist gemäß dieser Verfassung Bestandteil der angolanischen Rechtsordnung.
2. Die regulär verabschiedeten oder ratifizierten völkerrechtlichen Verträge und Abkommen haben, nach ihrer offiziellen Verkündung und dem Inkrafttreten in der internationalen Rechtsordnung, auch in der angolanischen Rechtsordnung Gültigkeit, soweit sie den angolanischen Staat völkerrechtlich verpflichten.

Artikel 14
(Privateigentum und freies Unternehmertum)

Der Staat achtet und schützt das private Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen und die freie wirtschaftliche und unternehmerische Initiative im Rahmen der Verfassung und des Rechts.

Artikel 15
(Grund und Boden)

1. Grund und Boden ist ursprüngliches Eigentum des Staates; er kann im Rahmen der Verfassung und des Rechts auf natürliche oder juristische Personen zu rationaler und effizienter Nutzung übertragen werden.
2. Den örtlichen Gemeinschaften wird, im Rahmen des Gesetzes, das Recht auf Zugang und Nutzung von Grund und Boden zuerkannt.
3. Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Möglichkeit der Enteignung für öffentliche Zwecke, gegen eine angemessene Entschädigung und nach dem Gesetz.

Artikel 16
(Natürliche Ressourcen)

Die unter der Gerichtsbarkeit von Angola stehenden natürlichen Ressourcen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand am Boden, im Untergrund, im Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Festlandsockel sind Eigentum des Staates, der die Voraussetzungen für die Erteilung ihres Zuschusses, für ihre Erforschung und Ausbeutung nach den Bestimmungen der Verfassung, des Rechts und Völkerrechts festlegt.

Artikel 17
(Politische Parteien)

1. Die politischen Parteien konkurrieren im Rahmen dieser Verfassung und des Rechts um einen Gesellschaftsentwurf und um ein politisches Programm, um den Willen der Bürger zu bündeln und ihm Ausdruck zu verleihen, indem sie sich am politischen Leben und bei allgemeinen Wahlen friedlich und auf demokratische Weise unter Achtung der Grundsätze der nationalen Unabhängigkeit, nationalen Einheit und politischen Demokratie beteiligen.
2. Die politischen Parteien haben nach dem Gesetz bei ihrer Gründung und in ihrer Funktionsweise die folgenden Grundsätze zu wahren:
 - a)- nationale Prägung und Bedeutung;
 - b)- freie Gründung;
 - c)- öffentliche Verfolgung ihrer Ziele;
 - d)- freie Mitgliedschaft und Mitgliedschaft in nur einer Partei;

- e)- ausschließliche Verwendung friedlicher Mittel bei der Verfolgung ihrer Ziele und Verbot des Aufbaus oder der Verwendung militärischer, paramilitärischer oder militarisierter Organisationsformen;
 - f)- demokratische Organisation und Funktionsweise;
 - g)- gesetzlich festgelegte Mindestrepräsentativität;
 - h)- Verbot der Annahme von Beiträgen in Geld- oder wirtschaftlichen Werten von ausländischen Regierungen oder Regierungsstellen;
 - i)- Rechenschaftsbericht über die Verwendung der öffentlichen Mittel.
3. Die politischen Parteien sind gehalten, in ihren Zielen, ihrem Programm und ihrer praktischen Tätigkeit hinzuwirken auf:
- a)- die Konsolidierung der angolanischen Nation und der nationalen Unabhängigkeit;
 - b)- die Wahrung der territorialen Integrität;
 - c)- die Stärkung der nationalen Einheit;
 - d)- die Verteidigung der nationalen Souveränität und der Demokratie;
 - e)- den Schutz der Grundfreiheiten und der Grundrechte des Menschen;
 - f)- der Verteidigung der republikanischen Regierungsform und des säkularen Wesens des Staates.
4. Die politischen Parteien haben nach den Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes Anspruch auf Gleichbehandlung vonseiten der die politische Macht ausübenden Stellen, Recht auf eine unparteiische Behandlung durch die Presse und auf demokratische Opposition.

Artikel 18
(Nationalsymbole)

1. Nationale Symbole der Republik Angola sind die Nationalflagge, das Staatswappen und die Nationalhymne.
2. Die Nationalflagge, das Staatswappen und die Nationalhymne, Symbole der Souveränität und nationalen Unabhängigkeit, Einheit und Integrität der Republik Angola sind jene, die bei Ausrufung der Unabhängigkeit am 11. November 1975 angenommen wurden und wie sie in den Anhängen I, II und III dieser Verfassung angeführt sind.
3. Das Gesetz legt die technischen Einzelheiten und die Ausführungsbestimmungen über die Ehrerbietung und den Einsatz der Nationalflagge, des Staatswappens und der Nationalhymne fest.

Artikel 19
(Sprachen)

1. Die Amtssprache der Republik Angola ist Portugiesisch.
2. Der Staat würdigt und fördert Studium, Lehre und Gebrauch der anderen Sprachen Angolas sowie der wichtigsten Sprachen der internationalen Kommunikation.

Artikel 20
(Hauptstadt der Republik Angola)

Die Hauptstadt der Republik Angola ist Luanda.

Artikel 21
(Wesentliche Aufgaben des Staates)

Wesentliche Aufgaben des angolanischen Staates sind:

- a)- die Gewährleistung der nationalen Unabhängigkeit, territorialen Integrität und nationalen Souveränität;
- b)- die Gewährleistung der Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundgarantien;
- c)- Schrittweise Herstellung der notwendigen Voraussetzungen für die tatsächliche Ausübung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte der Bürger;
- d)- Förderung des Wohlbefindens, der sozialen Solidarität und der Anhebung der Lebensqualität des angolanischen Volkes, insbesondere der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- e)- Hinarbeit auf die Beseitigung der Armut;
- f)- Förderung von Maßnahmen, die den allgemeinen und freien Zugang zur gesundheitlichen Grundversorgung ermöglichen;
- g)- Förderung von Maßnahmen, die den allgemeinen Zugang zum kostenlosen obligatorischen Schulunterricht gewährleisten, wie es das Gesetz bestimmt;
- h)- Förderung von gleichen Rechten und Chancen aller Angolaner; ohne Vorurteile wegen ihrer Herkunft, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrem Alter oder irgendwelcher anderer Motive der Diskriminierung;
- i)- Tötigung von strategischen, massiven und kontinuierlichen Investitionen in das menschliche Kapital, wobei der Schwerpunkt auf der allseitigen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegt, wie auch in das Bildungs- und Gesundheitswesen, in den primären und sekundären Wirtschaftssektor sowie in andere, für eine nachhaltige Entwicklung strukturbildende Sektoren;
- j)- Sicherung des Friedens und der nationalen Unabhängigkeit;
- k)- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen;
- l)- Verteidigung der Demokratie, Sicherung und Förderung der demokratischen Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft an der Lösung nationaler Probleme;
- m)- Förderung einer harmonischen und nachhaltigen Entwicklung im ganzen Land, welche die Umwelt schützt, die natürlichen Ressourcen schonen und das historische, kulturelle und künstlerische Erbe der Nation wahrt;
- n)- Erhalt und Aufwertung der angolanischen Sprachen afrikanischer Herkunft als ein Kulturerbe sowie Förderung ihrer Verbreitung als Sprachen der nationalen Identität und Kommunikation;
- o)- Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der indexierten Daten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Angolaner;
- p)- Förderung von Spitzenleistungen, Qualität, Innovation, Unternehmergeist, Effizienz und zeitgemäßer Einstellung bei der Leistungserbringung der Bürgerinnen und Bürger, der Institutionen, Unternehmen und Dienstleister in den verschiedenen Lebens- und Tätigkeitsbereichen;
- q)- andere in der Verfassung und dem Gesetz vorgesehene Aufgaben.

TITEL II GRUNDRECHTE UND GRUNDPFLICHTEN

KAPITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 22 (Grundsatz der Universalität)

1. Jeder genießt die verfassungsmäßig verankerten Rechte, Freiheiten und Garantien und unterliegt den Pflichten, die in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind.
2. Die im Ausland lebenden oder sich im Ausland aufhaltenden Bürger von Angola genießen die verfassungsmäßig verankerten Rechte, Freiheiten und Garantien und den Schutz des Staates und unterliegen den Pflichten, die in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind.
3. Jeder hat Pflichten gegenüber der Familie, der Gesellschaft und der staatlichen und anderen gesetzlich anerkannten Institutionen, und vor allem die Pflicht:
 - a)- die Rechte, Freiheiten und das Eigentum anderer, die Moral, die guten Sitten und das Gemeinwohl zu achten;
 - b)- seine Mitmenschen ohne jegliche Diskriminierung zu achten, auf sie Rücksicht zu nehmen und mit ihnen Beziehungen zu unterhalten, die der Förderung, Sicherung und Stärkung von gegenseitiger Achtung und Toleranz dienlich sind.

Artikel 23 (Grundsatz der Gleichheit)

1. Alle Menschen sind vor der Verfassung und dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse und ethnischen Zugehörigkeit, seiner Hautfarbe, seiner Behinderung, seiner Sprache, seines Geburtsorts, seines Glaubens, seiner politischen, ideologischen oder philosophischen Überzeugungen, seiner Bildung, seiner wirtschaftlichen Situation oder gesellschaftlichen Stellung oder seines Berufs benachteiligt, begünstigt, eines Rechts beraubt oder von einer Pflicht befreit werden.

Artikel 24 (Volljährigkeit)

Die Volljährigkeit tritt mit dem 18. Lebensjahr ein.

Artikel 25 (Ausländer und Staatenlose)

1. Ausländer und Staatenlose genießen Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundgarantien sowie den Schutz des Staates.
2. Ausländern und Staatenlosen ist verwehrt:
 - a)- Amtswalter von Hoheitsorganen zu sein;
 - b)- die Ausübung der Stimmrechte, im Einklang mit dem Gesetz;
 - c)- die Gründung von oder aktive Teilnahme an politischen Parteien;
 - d)- Genuss der gesetzlich vorgesehenen Rechte der politischen Partizipation;
 - e)- der Zugriff auf die diplomatische Laufbahn;
 - f)- der Zugang zu den Streitkräften, der nationalen Polizei- und Nachrichtendienste sowie der Sicherheitsorgane;

- g)- Ausübung eines Amtes in der unmittelbaren Staatsverwaltung, im Einklang mit dem Gesetz;
 - h)- alle sonstigen Rechte und Pflichten, die durch die Verfassung und das Gesetz ausschließlich angolischen Bürgern vorbehalten sind.
3. Den Bürgern von regionalen oder kulturellen Gemeinschaften, denen Angola angehört oder beitrifft, können an Ausländer nicht verliehene Rechte mittels internationaler Übereinkommen und vorbehaltlich der Gegenseitigkeit zugeordnet werden, mit Ausnahme der Ausübung des aktiven und passiven Stimmrechts und der Amtswalterschaft eines Hoheitsorgans.

Artikel 26

(Geltungsbereich der Grundrechte)

1. Die in dieser Verfassung verankerten Grundrechte schließen keine anderen aus, die in anzuwendenden Gesetzen und Regeln des Völkerrechts Eingang gefunden haben.
2. Die Bestimmungen dieser Verfassung und der Gesetze über die Grundrechte sind auszulegen und zu verstehen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und den internationalen, von der Republik Angola ratifizierten Verträgen zu diesem Bereich.
3. Bei der Beurteilung von Streitigkeiten durch die angolischen Gerichte zu Fragen der Grundrechte gelten die oben genannten internationalen Instrumente, auch wenn die Parteien sich nicht auf sie berufen.

Artikel 27

(Rechte, Freiheiten und Garantien)

Die in diesem Kapitel genannten Grundsätze gelten für die Rechte, Freiheiten und Garantien und für in der Verfassung, durch Gesetz oder in völkerrechtlichen Abkommen festgelegte Grundrechte ähnlicher Art.

Artikel 28

(Rechtskraft)

1. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundgarantien sind unmittelbar anwendbar und binden alle öffentlichen und privaten Körperschaften.
2. Der Staat ist gehalten, im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gesetzgeberische und andere angemessene Maßnahmen zur schrittweisen und tatsächlichen Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu ergreifen.

Artikel 29

(Zugang zum Recht und tatsächlicher Schutz durch die Gerichte)

1. Jedem ist zur Verteidigung seiner legitimen Rechte und Interessen der Rechtsweg und der Zugang zu den Gerichten gewährleistet; eine Rechtsverweigerung aufgrund fehlender finanzieller Mittel ist unzulässig.
2. Jedem steht, nach Maßgabe der Gesetze, das Recht auf rechtliche Unterrichtung und Beratung, Rechtsbeistand vor Gericht sowie auf Begleitung durch einen Rechtsanwalt vor jeder Behörde zu.
3. Das Gesetz gewährleistet einen angemessenen Schutz der Vertraulichkeit von Rechtsangelegenheiten und bestimmt den Umfang dieser Vertraulichkeit.

4. Jeder hat das Recht auf eine Entscheidung ihn betreffender Rechtsangelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist und im Rahmen eines gerechten Verfahrens.
5. Zum wirksamen und rechtzeitigen Schutz der persönlichen Rechte, Freiheiten und Garantien gewährleistet das Gesetz den Bürgern zügige und vorrangige Verfahrenswege gegen die Bedrohung oder Verletzung dieser Rechte.

KAPITEL II GRUNDRECHTE, GRUNDFREIHEITEN UDN GRUNDGARANTIEN

TEIL I INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE RECHTE UND FREIHEITEN

Artikel 30 (Recht auf Leben)

Der Staat achtet und schützt das Leben des Menschen, es ist unverletzlich.

Artikel 31 (Recht auf persönliche Unversehrtheit)

1. Die moralische, geistige und physische Unversehrtheit des Menschen ist unverletzlich.
2. Der Staat achtet und schützt den Menschen und die Menschenwürde.

Artikel 32 (Recht auf Identität, Datenschutz und Privatsphäre)

1. Jeder hat das Recht auf die Identität der Person, auf die bürgerliche Geschäftsfähigkeit, auf die Staatsbürgerschaft, auf den guten Namen und Ruf, am eigenen Bild, am eigenen Wort und auf die Vertraulichkeit der Privat und Familiensphäre.
2. Wirksame Garantien gegen eine missbräuchliche oder eine gegen die menschliche Würde gerichtete Verwendung von Informationen über Personen und Familien werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 33 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

1. Die Wohnung ist unverletzlich.
2. Niemand darf die Wohnung irgendeiner Person betreten oder durchsuchen oder eine Sache beschlagnahmen ohne dessen Zustimmung, außer in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen, ausgestattet mit einer in den gesetzlich vorgesehenen Formen ausgestellten Ermächtigung der zuständigen Stelle, oder im Falle der Ergreifung auf frischer Tat oder der Hilfeleistung im Notfall.
3. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen von der zuständigen Behörde Eintritt, Durchsuchung und Beschlagnahme von Waren, Dokumenten oder anderen Objekten in der Wohnung angeordnet werden kann.

Artikel 34 (Unverletzlichkeit des Brief und Kommunikationsgeheimnisses)

1. Das Briefgeheimnis und die Vertraulichkeit der anderen Mittel der privaten Kommunikation, insbesondere die von Post, Telegraf, Telefon und Telematik sind unverletzlich.

2. Nur durch eine nach den gesetzlichen Bestimmungen ergangene Anordnung der zuständigen Justizbehörde sind behördliche Eingriffe in die Korrespondenz und andere Mittel der privaten Kommunikation zulässig.

Artikel 35

(Familie, Ehe und Abstammung)

1. Die Familie ist die Kernorganisation der Gesellschaft und steht unter dem besonderen Schutz des Staates, sowohl in Form der Ehe als auch der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.
2. Jeder hat das Recht auf freie Gründung einer Familie nach Maßgabe der Verfassung und des Gesetzes.
3. Mann und Frau sind gleichberechtigt innerhalb der Familie, der Gesellschaft und des Staates, sie genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten.
4. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Wirkungen der Eheschließung und des Eingehens einer Lebensgemeinschaft, sowie diejenigen ihrer Auflösung.
5. Die Kinder sind vor dem Gesetz gleich, ihre Diskriminierung und die Verwendung jedweder diskriminierenden Bezeichnung in Bezug auf die Abstammung ist verboten.
6. Der Schutz der Rechte der Kinder, insbesondere ihre umfassende und harmonische Erziehung, der Schutz ihrer Gesundheit, Lebensgrundlagen und Bildungsmöglichkeiten sind oberste Priorität von Familie, Staat und Gesellschaft.
7. Der Staat, in Zusammenarbeit mit der Familie und der Gesellschaft, fördert die harmonische und allseitige Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte; er unterstützt Jugendorganisationen zur Verfolgung von wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen, sportlichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie von Zwecken der Freizeitgestaltung, des Umweltschutzes, der Bildung und von patriotischen Zwecken sowie vom internationalen Jugendaustausch.

Artikel 36

(Recht auf körperliche Freiheit und persönliche Sicherheit)

1. Jeder Bürger hat das Recht auf körperliche Freiheit und persönliche Sicherheit.
2. Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn in den von der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.
3. Das Recht auf körperliche Freiheit und persönliche Sicherheit umfasst außerdem:
 - a)- das Recht, keinerlei Form von Gewalt vonseiten öffentlicher oder privater Körperschaften unterworfen zu werden;
 - b)- das Recht, nicht gefoltert oder einer grausamen, erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden;
 - c)- das Recht, voll und ganz seine körperliche und psychische Unverletzlichkeit zu genießen;
 - d)- das Recht auf Sicherheit und Herrschaft über den eigenen Körper;
 - e)- das Recht, keinen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ohne vorherige informierte und ordnungsgemäß begründete Einwilligung unterzogen zu werden.

Artikel 37

(Recht auf Eigentum, Beschlagnahme und Enteignung)

1. Jeder hat nach der Verfassung und nach dem Gesetz das Recht auf privates Eigentum und seine Übertragung.

2. Der Staat achtet und schützt Eigentum und andere dingliche Rechte von Einzelpersonen, juristischen Personen und örtlichen Gemeinschaften; die vorübergehende Beschlagnahme und die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit darf nach der Verfassung und dem Gesetz nur gegen angemessene und zügige Entschädigung erfolgen.
3. Die Bezahlung der in vorstehendem Absatz genannten Entschädigung ist Voraussetzung für die Rechtswirkung der Enteignung.

Artikel 38

(Recht auf freie Wirtschaftstätigkeit)

1. Die wirtschaftliche Privatinitiative ist frei, soweit sie im Rahmen der Verfassung und der Gesetze erfolgt.
2. Jedem wird das Recht auf freie unternehmerische und kooperative Tätigkeit im Rahmen der Gesetze zugestanden.
3. Das Gesetz fördert, regelt und beschützt die wirtschaftliche Tätigkeit und die Investitionen von in- wie ausländischen Privatpersonen oder privaten Unternehmen, um ihren Beitrag zur Entwicklung des Landes zu gewährleisten, wobei das Ziel der wirtschaftlichen und technologischen Emanzipation der Angolaner und die Interessen der Arbeiter gewahrt bleiben müssen.

Artikel 39

(Recht auf Umwelt)

1. Jeder hat das Recht, in einer gesunden und nicht verschmutzten Umwelt zu leben, als auch die Pflicht, sie zu schützen und zu bewahren.
2. Der Staat trifft die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und vom Aussterben bedrohten Tier und Pflanzenarten im gesamten Staatsgebiet, zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, zur angemessenen Standortwahl der Wirtschaftstätigkeiten und der vernunftgemäßen Ausbeutung und Nutzung aller natürlichen Ressourcen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung und der Rücksichtnahme auf die Rechte der zukünftigen Generationen sowie zur Erhaltung der verschiedenen Arten.
3. Das Gesetz stellt umweltgefährdende oder schädigende Handlungen unter Strafe.

Artikel 40

(Meinungs und Informationsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, seine Gedanken, Ideen und Meinungen frei zum Ausdruck zu bringen, zu verbreiten und anderen mitzuteilen in Wort, Bild oder auf andere Weise, wie auch das Recht und die Freiheit, ohne Behinderung oder Diskriminierung Auskunft zu erteilen, sich zu unterrichten und unterrichtet zu werden.
2. Die Ausübung der Rechte und Freiheiten des vorstehenden Absatzes darf durch keinerlei Art oder Form der Zensur behindert oder eingeschränkt werden.
3. Die Freiheit der Meinungsäußerung und Information findet ihre Schranken durch die Rechte eines Jeden auf guten Ruf, Ehre und Ansehen, am eigenen Bild und auf Vertraulichkeit der Familien- und Privatsphäre, auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen, das Staatsgeheimnis, Vertraulichkeit von Rechtsangelegenheiten, die Verschwiegenheitspflicht in bestimmten Berufen und weitere Garantien solcher Rechte, wie sie von den Gesetzen geregelt werden.
4. Verstöße bei der Ausübung der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit werden nach den Bestimmungen der Gesetze disziplinar, zivil und strafrechtlich verfolgt.

5. Jeder natürlichen oder juristischen Person steht nach dem Gesetz, unter gleichen Voraussetzungen und mit gleicher Rechtswirksamkeit, das Recht auf Gegendarstellung und auf Berichtigung sowie das Recht Ersatz für den erlittenen Schaden zu.

Artikel 41

(Freiheit des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses und der Religionsausübung)

1. Die Freiheit des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses und der Religionsausübung sind unverletzlich.
2. Niemand darf wegen seines religiösen Bekenntnisses oder seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung seiner Rechte beraubt, verfolgt oder von seinen Pflichten entbunden werden.
3. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist nach dem Gesetz gewährleistet.
4. Niemand darf von einer Behörde nach seinen religiösen Überzeugungen oder Praktiken befragt werden, vorbehaltlich der Erhebung von nicht einzeln identifizierbaren statistischen Daten.

Artikel 42

(Geistiges Eigentum)

1. Die geistige, künstlerische, politische, wissenschaftliche Entfaltung und die des Vortrags sind frei und unterliegen keiner Zensur oder Genehmigung.
2. Autoren besitzen das ausschließliche Recht zur Nutzung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung ihrer Werke, das sich bis zur vom Gesetz vorgesehenen Nutzungsfrist auf ihre Erben überträgt.
3. Gewährleistet ist nach dem Gesetz:
 - a)- der Schutz individueller Beteiligung an gemeinsamen Werken sowie der Wiedergabe der menschlichen Stimme und des Bildes, einschließlich bei Aktivitäten im Bereich von Kultur, Bildung, Politik und Sport;
 - b)- das Recht der Kulturschaffenden, der Interpreten und ihrer jeweiligen Gewerkschaften und Verbände auf Überwachung der wirtschaftlichen Nutzung der von ihnen individuell oder gemeinschaftlich geschaffenen Werke.
4. Das Gesetz gewährt Urhebern gewerblicher Erfindungen und Patentinhabern von Erfindungen und technologischen Prozessen das ausschließliche und zeitlich begrenzte Nutzungsrecht, wie auch, im Hinblick auf das soziale Interesse und die technologische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes, den Schutz gewerblicher Kreationen, des Markeneigentums, von Unternehmensnamen und sonstigen Erkennungszeichen.

Artikel 43

(Freie kulturelle und wissenschaftliche Entfaltung)

1. Die intellektuelle, künstlerische, wissenschaftliche und technologische Entfaltung ist frei.
2. Die im vorstehenden Absatz genannte Freiheit umfasst das Recht auf Schaffung, Herstellung und Verbreitung von wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Werken und schließt das Urheberrecht mit ein.

Artikel 44
(Pressefreiheit)

1. Die Pressefreiheit wird gewährleistet. Sie unterliegt keinerlei Zensur, insbesondere politischer, ideologischer oder künstlerischer Art.
2. Der Staat gewährleistet die freie Meinungsäußerung, indem er Voraussetzungen für die Differenzierung der Besitzverhältnisse und redaktionelle Vielfalt der Medien schafft.
3. Der Staat sichert die Voraussetzungen für den unabhängigen Betrieb und ein qualitativ wettbewerbsfähiges Angebot eines öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens.
4. Das Gesetz legt die Modalitäten für die Ausübung der Pressefreiheit fest.

Artikel 45
(Sendezeit, Gegendarstellung und politische Entgegnung)

1. In Zeiten allgemeiner Wahlen, Kommunalwahlen und Referenden haben die Kandidaten, im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen, das Recht auf Ausstrahlung von Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, die sich nach der Tragweite der Wahl bzw. der Volksabstimmung richten.
2. Die in der Nationalversammlung vertretenen politischen Parteien haben, nach Maßgabe des Gesetzes, das Recht auf Gegendarstellung und politische Entgegnung auf die Erklärungen der Exekutive.

Artikel 46
(Freie Niederlassung, Freizügigkeit, Auswanderung)

1. Jeder rechtmäßig in Angola wohnhafte Bürger darf sich überall im Land frei niederlassen, bewegen und aufhalten, mit Ausnahme der in der Verfassung vorgesehenen Fälle, und wenn das Gesetz Einschränkungen bestimmt, insbesondere in Bezug auf Zugang und Aufenthalt zum Schutze der Umwelt oder gewichtiger nationaler Interessen.
2. Jedem Bürger steht es frei, auszuwandern, das Hoheitsgebiet zu verlassen und zu ihm zurückzukehren, vorbehaltlich der durch die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten sich ergebenden Einschränkungen.

Artikel 47
(Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit)

1. Die Versammlungsfreiheit und friedliche und unbewaffnete Demonstration ist für alle Bürger im Rahmen des Gesetzes gewährleistet und bedarf keiner Genehmigung.
2. Die Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel erfordern, nach den gesetzlich festgelegten Regelungen und entsprechenden Rechtswirkungen, eine vorherige Anmeldung bei der zuständigen Behörde.

Artikel 48
(Vereinigungsfreiheit)

1. Die Bürger haben das Recht, frei und ohne offizielle Genehmigung Vereinigungen zu gründen, soweit diese sich nach den Gesetzesbestimmungen auf der Grundlage demokratischer Prinzipien organisieren.
2. Die Vereinigungen verfolgen ihre Ziele frei und ohne Einmischung der Behörden, und sie dürfen nicht aufgelöst oder ihre Tätigkeit eingestellt werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

3. Niemand kann gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören oder auf irgendeine Weise genötigt werden, sich nicht von ihr loszusagen.
4. Vereinigungen oder irgendwelche Gruppierungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, die zu Gewalt aufstacheln und Gewalt ausüben, die Tribalismus, Rassismus, Diktatur, Faschismus und Fremdenfeindlichkeit propagieren, sowie Vereinigungen militärischer, paramilitärischer oder militarisierter Art, sind verboten.

Artikel 49

(Berufs und Unternehmerverbände)

1. Allen Freiberuflichen oder unabhängig Arbeitenden und allgemein allen Selbstständigen wird die berufliche Vereinigungsfreiheit zum Schutze ihrer Rechte und Interessen sowie zur Erstellung und Überwachung der Standesregeln und des Berufsethos' für die einzelnen Berufe gewährleistet.
2. Die Verbände der Freiberuflichen oder Selbstständigen richten sich, im Einklang mit dem Gesetz, nach den Grundsätzen der demokratischen Organisation und Arbeitsweise sowie der Unabhängigkeit gegenüber dem Staat.
3. Ethische Standards der Berufsverbände dürfen weder der verfassungsmäßigen Ordnung noch den Grundrechten des Menschen oder dem Gesetz widersprechen.

Artikel 50

(Gewerkschaftsfreiheit)

1. Den Arbeitern wird die Gewerkschaftsfreiheit zum Zweck der Verteidigung ihrer individuellen und kollektiven Interessen zuerkannt.
2. Den Gewerkschaften wird im Einklang mit dem Gesetz das Recht zuerkannt, die Rechte und Interessen der Arbeiter zu verteidigen und das Recht auf sozialen Dialog auszuüben, wobei die Grundrechte des Einzelnen und der Gemeinschaften sowie das reale Leistungsvermögen der Wirtschaft entsprechend berücksichtigt werden müssen.
3. Das Gesetz regelt die Gründung, die Mitgliedschaft, den Verband, die innere Organisation und die Auflösung der Gewerkschaften und sorgt für ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Arbeitgebern und Staat.

Artikel 51

(Streikrecht und Verbot der Aussperrung)

1. Das Streikrecht ist gewährleistet.
2. Die Aussperrung ist verboten; der Arbeitgeber darf keine vollständige oder teilweise Arbeitseinstellung des Unternehmens verursachen, den Arbeitern den Zugang zu den Arbeitsplätzen verwehren oder ähnliche Mittel zur Einflussnahme auf den Ausgang von Arbeitskämpfen einsetzen.
3. Das Gesetz regelt das Streikrecht und bestimmt seine Grenzen in Bezug auf jene Dienstleistungen und Tätigkeiten, die als wesentlich und unaufschiebbar erachtet werden, um der Befriedigung dringlicher sozialer Bedürfnisse zu genügen.

Artikel 52

(Teilhabe am öffentlichen Leben)

1. Jeder Bürger hat im Rahmen der Verfassung und der Gesetze das Recht auf Teilhabe am politischen Leben und der Lenkung der öffentlichen Angelegenheiten, was unmittelbar

oder durch frei gewählte Vertreter erfolgen kann, wie auch das Recht, über die Maßnahmen der staatlichen Stellen und die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten unterrichtet zu werden.

2. Jeder Bürger hat die Pflicht zur Einhaltung und Achtung der Gesetze und zur Befolgung der Anweisungen der rechtmäßigen Obrigkeit, die im Rahmen der Verfassung und des Rechts und unter Beachtung der Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundgarantien ergangen sind.

Artikel 53

(Zugang zu öffentlichen Ämtern)

1. Jeder Bürger hat nach der Verfassung und dem Gesetz auf der Grundlage der Gleichheit und Freiheit das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern.
2. Niemand darf nach der Verfassung und dem Gesetz in seiner beruflichen Stellung, an seinem Arbeitsplatz, in seiner Laufbahn oder hinsichtlich seiner sozialen Vergünstigungen, auf die er Anspruch hat, wegen der Wahrnehmung seiner politischen Rechte oder der Ausübung politischer Ämter benachteiligt werden.
3. Beim Zugang zu durch Wahl besetzten Ämtern darf das Gesetz lediglich die unabdingbaren Nichtwählbarkeitsgründe bestimmen, damit die Wahlfreiheit der Wahlbürger sowie die Ungebundenheit und Unabhängigkeit der Amtsführung gewährleistet bleiben.

Artikel 54

(Wahlrecht)

1. Jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht zu wählen und für alle kollektiven Organe des Staates und der örtlichen Gemeinschaftsgewalt gewählt zu werden und sein Amt oder Mandat im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes auszuüben.
2. Das passive Wahlrecht darf nur aufgrund von in der Verfassung vorgesehenen Rechtsunfähigkeits- oder Nichtwählbarkeitsgründen begrenzt werden.
3. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich und nicht übertragbar, und es ist eine Bürgerpflicht.

Artikel 55

(Recht auf Gründung politischer Vereinigungen und Parteien)

1. Die Gründung politischer Vereinigungen und politischer Parteien ist frei, im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes.
2. Jeder Bürger hat, im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes, das Recht auf Mitwirkung in politischen Vereinigungen und politischen Parteien.

SEKTION II

GEWÄHRLEISTUNG DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

Artikel 56

(Allgemeine Staatsgarantie)

1. Der Staat erkennt die in der Verfassung verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten als unverletzlich an; er schafft, nach den Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes, die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundlagen und sorgt für Frieden und Stabilität, um ihre Verwirklichung und ihren Schutz zu gewährleisten.

2. Alle öffentlichen Hoheitsorgane sind verpflichtet, die freie Ausübung der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie die Erfüllung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu achten und zu gewährleisten.

Artikel 57

(Einschränkungen der Rechte, Freiheiten und Garantien)

1. Die Rechte, Freiheiten und Garantien können in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen durch Gesetz eingeschränkt werden, wobei solche Einschränkungen sich auf das zur Wahrung anderer verfassungsrechtlich geschützter Rechte oder Interessen Notwendige und in einer freien und demokratischen Gesellschaft Angemessene und Vernünftige beschränken müssen.
2. Gesetze, welche die Rechte, Freiheiten und Garantien einschränken, müssen allgemeiner und abstrakter Natur sein und dürfen weder zurückwirken noch Umfang und Anwendungsbereich des Wesensgehalts der Verfassungsbestimmungen verringern.

Artikel 58

(Begrenzung und Außerkraftsetzung von Rechten, Freiheiten und Garantien)

1. Die Wahrnehmung der Rechte, Freiheiten und Garantien der Bürger kann, im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes, nur im Falle des Kriegs, Belagerungs oder Ausnahmezustands eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden.
2. Der Kriegs, Belagerungs und Ausnahmezustand kann für das gesamte Hoheitsgebiet oder für Teile desselben nur in den Fällen einer tatsächlich erfolgten oder kurz bevorstehenden Aggression durch ausländische Truppen, in den Fällen einer schwerwiegenden Bedrohung oder Störung der demokratischen Verfassungsordnung oder in den Fällen eines öffentlichen Notstands ausgerufen werden.
3. Die Entscheidung für den Kriegs, Belagerungs oder Ausnahmezustand sowie seine Ausrufung und die Durchführung entsprechender Maßnahmen müssen sich grundsätzlich auf die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und für den Schutz des Allgemeinwohls notwendigen und angemessenen Handlungen beschränken und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, und sie müssen sich, insbesondere bezüglich der Reichweite und Dauer und der eingesetzten Mittel, auf das unbedingt Notwendige zur umgehenden Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Normalität beschränken.
4. Die Ausrufung des Kriegszustands, Belagerungszustands oder des Ausnahmezustands ermächtigt die Behörden, die zur umgehenden Wiederherstellung der normalen und verfassungsmäßigen Normalität erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
5. In keinem Fall darf die Ausrufung des Kriegszustands, Belagerungszustandes oder des Ausnahmezustandes beeinträchtigen:
 - a)- die Anwendung der Verfassungsvorschriften in Bezug auf Zuständigkeit und Arbeitsweise der Staatsorgane;
 - b)- die Rechte und die Immunitäten der Hoheitsträger;
 - c)- das Recht auf Leben, persönliche Unverletzlichkeit und persönliche Identität;
 - d)- die bürgerliche Geschäftsfähigkeit und die Staatsbürgerschaft;
 - e)- das Verbot rückwirkender Strafgesetze;
 - f)- die Verteidigungsrechte des Angeklagten;
 - g)- die Gewissens und Religionsfreiheit
6. Der Kriegs, Belagerungs und Ausnahmezustand wird von besonderen Gesetzen geregelt.

Artikel 59
(Verbot der Todesstrafe)

Die Todesstrafe ist verboten.

Artikel 60
(Verbot der Folter und der grausamen Behandlung)

Niemand darf gefoltert oder der Zwangsarbeit oder einer grausamen, erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe unterzogen werden.

Artikel 61
(Abscheuliche und gewalttätige Verbrechen)

Verjährung, Amnestie oder einstweilige Freilassung aufgrund verfahrensrechtlicher Zwangsmaßnahmen sind ausgeschlossen im Falle von:

- a)- Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nach Maßgabe des Gesetzes; und
- b)- Verbrechen, bei denen dies vom Gesetz vorgesehen ist.

Artikel 62
(Unumkehrbarkeit von Amnestien)

Die Rechtswirkungen der auf der Grundlage einschlägiger Gesetze erlassenen Amnestien sind gültig und unumkehrbar.

Artikel 63
(Rechte der Gefangenen und Häftlinge)

Jedem, dem die Freiheit entzogen wird, sind zum Zeitpunkt seiner Festnahme oder Verhaftung die entsprechenden Gründe und seine Rechte mitzuteilen, insbesondere:

- a)- muss ihm der von der zuständigen Stelle ausgestellte Festnahme- bzw. Haftbefehl zur Einsichtnahme vorgelegt werden;
- b)- muss er über den Ort seiner Verbringung unterrichtet werden;
- c)- müssen seine Familie und sein Anwalt über seine Festnahme bzw. Verhaftung sowie den Verbringungsort unterrichtet werden;
- d)- steht ihm die freie Wahl eines Anwalts bzw. Verteidigers seines Vertrauens zum Beistand bei den polizeilichen und gerichtlichen Stellen zu;
- e)- darf er sich mit einem Rechtsanwalt beraten, bevor er irgendeine Aussage abgibt;
- f)- kann er die Aussage verweigern oder sie nur in Gegenwart eines Rechtsanwalts seiner Wahl abgeben;
- g)- braucht er keine Geständnisse abzulegen oder Aussagen gegen sich selbst zu machen;
- h)- muss er dem verantwortlichen Richter zur Bestätigung oder Aufhebung der Haft vorgeführt werden und innerhalb der gesetzmäßigen Fristen verurteilt oder freigelassen werden;
- i)- muss die Kommunikation in einer ihm verstehbaren Sprache oder mittels eines Dolmetschers erfolgen.

Artikel 64
(Freiheitsentzug)

1. Der Entzug der Freiheit ist nur in den gesetzlich festgelegten Fällen und unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zulässig.

2. Die Polizei oder eine andere Behörde darf eine Verhaftung oder Festnahme nur in den in der Verfassung und dem Gesetz vorgesehenen Fällen, bei Ergreifung auf frischer Tat oder anhand eines von der verantwortlichen Stelle ausgestellten Haftbefehls vornehmen.

Artikel 65

(Anwendung des Strafrechts)

1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist persönlich und unübertragbar.
2. Niemand darf strafrechtlich verurteilt werden, außer aufgrund eines vorherigen Gesetzes, das die Handlung oder Unterlassung für strafbar erklärt, und niemand darf einer Sicherheitsmaßnahme unterzogen werden, deren Voraussetzungen nicht vorher durch Gesetz bestimmt waren.
3. Strafen oder Sicherungsmaßnahmen, die nicht ausdrücklich in einem zuvor ergangenen Gesetz angedroht werden, dürfen nicht verhängt werden.
4. Niemand darf einer schwereren freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme unterzogen werden, als vom Gesetz zum Zeitpunkt der Tat oder der Erfüllung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale vorgesehen war; für den Angeklagten vorteilhafte Strafbestimmungen werden hingegen rückwirkend angewendet.
5. Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden.
6. Zu Unrecht verurteilte Staatsbürger haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie auf Entschädigung für erlittene Schäden.

Artikel 66

(Begrenzung der Strafen und Sicherungsmaßnahmen)

1. Lebenslange, zeitlich unbegrenzte oder unbestimmte freiheitsentziehende oder -einschränkende Strafen oder Sicherungsmaßnahmen sind unzulässig.
2. Zu Sicherungsmaßnahmen Verurteilte bleiben im Besitz ihrer Grundrechte, abgesehen von Einschränkungen, die dem Sinn der Verurteilung und den besonderen Erfordernissen der entsprechenden Vollstreckung eigen sind.

Artikel 67

(Strafverfahrensgarantien)

Niemand darf ohne gesetzliche Grundlage verhaftet, festgenommen oder vor Gericht gestellt werden, und allen Angeklagten oder Verhafteten gewährleistet das Recht Verteidigung, Rechtsmittelbehelf und Rechtsbeistand vor Gericht.

2. Jeder Bürger gilt bis zur Rechtskraft der ihn verurteilenden Entscheidung als unschuldig.
3. Der Angeklagte hat das Recht, seinen Anwalt bzw. Verteidiger zu wählen und dessen Beistand in allen Verfahrenshandlungen in Anspruch zu nehmen; die Fälle und Verfahrensabschnitte, in denen ein solcher Rechtsbeistand zwingend vorgeschrieben ist, regelt das Gesetz.
4. Die Angeklagten und Verhafteten haben das Recht darauf, Besuche von ihrem Anwalt, ihren Angehörigen und Freunden zu empfangen und mit ihnen zu korrespondieren wie auch religiösen Beistand zu erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben e) von Artikel 63 und des Absatzes 3 von Artikel 194.
5. Angeklagten oder Verhafteten, die aus wirtschaftlichen Gründen keinen Anwalt bestellen können, wird nach dem Gesetz angemessene Amtshilfe gewährt.

6. Jede verurteilte Person hat das Recht, vor dem zuständigen ordentlichen oder außerordentlichen Gericht gegen die ergangene Strafsentscheidung die im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen.

Artikel 68
(Habeas Corpus)

1. Jeder hat das Recht, vor dem verantwortlichen Gericht die Ausstellung eines *Habeas Corpus* gegen Machtmissbrauch aufgrund einer illegalen Verhaftung oder Festnahme zu beantragen.
2. Die Ausstellung eines *Habeas Corpus* kann von dem Betroffenen selbst oder von jedem anderen Staatsbürger in Ausübung seiner politischen Rechte beantragt werden.
3. Das *Habeas Corpus* Verfahren wird von einem Spezialgesetz geregelt.

Artikel 69
(Habeas Data)

1. Jeder hat, im Rahmen des Gesetzes und unter Wahrung des Staatsgeheimnisses und der Vertraulichkeit von Rechtsangelegenheiten, das Recht auf Beantragung eines *Habeas Data*, um sich der über ihn in Dateien, Archiven und elektronischen Verzeichnissen vorliegenden Informationen zu vergewissern, über ihren Zweck unterrichtet zu werden sie berichtigen und aktualisieren zu lassen.
2. Die Speicherung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf politische, philosophische oder weltanschauliche Überzeugungen, religiöse Bekenntnisse, Zugehörigkeiten zu Parteien oder Gewerkschaften, die ethnische Abstammung oder das Privatleben der Bürger darf nicht zu diskriminierenden Zwecken verwendet werden.
3. Ebenso ist der Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten untersagt, wie auch die Weitergabe von persönlichen Daten zwischen unterschiedlichen Diensten oder Einrichtungen, unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle oder auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung.
4. Auf den *Habeas Data* finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels, mit erforderlichen Anpassungen, Anwendung.

Artikel 70
(Auslieferung und Ausweisung)

1. Ausweisung und Auslieferung angolischer Staatsbürger aus dem Hoheitsgebiet ist nicht statthaft.
2. Nicht gestattet ist die Auslieferung ausländischer Bürger aus politischen Gründen oder aufgrund von mit dem Tod bedrohter Straftaten und immer, wenn nach dem Recht des ersuchenden Staates begründete Gefahr besteht, dass der Ausgelieferte der Folter und unmenschlicher und grausamer Behandlung unterzogen wird, die zu irreversiblen Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit führen.
3. Die angolischen Gerichte nehmen nach dem Gesetz Kenntnis von den Straftaten, die den Bürgern vorgeworfen werden, deren Auslieferung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze dieses Artikels nicht statthaft ist.
4. Nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgt eine Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet von Ausländern oder Staatenlosen, die eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen oder einen Antrag auf Asyl gestellt haben, es sei denn, die Genehmigung ist gesetzesgemäß aufgehoben worden.

5. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Umstände der Auslieferung und Ausweisung von Ausländern.

Artikel 71
(Asylrecht)

1. Jedem ausländischen Bürger und Staatenlosen, der infolge seines Eintretens für die Demokratie, nationale Unabhängigkeit, Frieden zwischen den Völkern, Freiheit und für die Menschenrechte in schwerwiegender Weise bedroht oder politisch verfolgt wird, wird nach geltendem Recht und den internationalen Instrumenten das Asylrecht gewährleistet.
2. Das Gesetz regelt den Status des politischen Flüchtlings.

Artikel 72
(Recht auf faires Verfahren)

Jeder Bürger hat das Recht auf ein faires, zügiges und rechtmäßiges Verfahren.

Artikel 73
(Recht auf Petition, Klage und Beschwerde)

Jeder hat das Recht, bei den Hoheitsorganen sowie bei irgendwelchen Behörden, einzeln oder gemeinsam mit anderen, zur Verteidigung seiner Rechte, der Verfassung und des Rechts oder des Gemeinwohls, Petitionen, Anzeigen, Klagen oder Beschwerden einzureichen, wie auch das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist über die Beurteilung seines Vorbringens unterrichtet zu werden.

Artikel 74
(Recht auf Popularklage)

Jeder Bürger hat, individuell oder durch Vereinigungen zum Schutz von besonderen Interessen, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den gesetzlichen Bestimmungen, das Recht auf Popularklage, die auf die Einstellung von Verstößen gegen die öffentliche Gesundheit, das Geschichts- und Kulturerbe, die Umwelt und Lebensqualität, den Verbraucherschutz, die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen und andere Gemeinschaftsinteressen zielt.

Artikel 75
(Haftung des Staats und anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts)

1. Der Staat und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind gemeinsam und einzeln zivilrechtlich haftbar für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe, der jeweiligen Organwähler, der Beamten und Mitarbeiter, wenn bei oder durch Ausübung ihrer gesetzgeberischen, gerichtlichen oder administrativen Aufgaben ein Verstoß gegen Rechte, Freiheiten und Garantien oder ein Nachteil für den Inhaber des Rechts oder Dritte entsteht.
2. Diejenigen, die solche Handlungen oder Unterlassungen begangen haben, sind nach dem Gesetz strafrechtlich und disziplinarrechtlich verantwortlich.

KAPITEL III **WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE UND PFLICHTEN**

Artikel 76
(Recht auf Arbeit)

1. Die Arbeit ist ein Recht und eine Pflicht aller.

2. Jeder Arbeiter hat nach dem Gesetz ein Recht auf Ausbildung, gerechte Vergütung, Erholung, Urlaub, Schutz, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz.
3. Zur Gewährleistung des Rechts auf Arbeit fördert der Staat:
 - a)- die Arbeitsplatzbeschaffung durch Umsetzung entsprechender Programme;
 - b)- die Chancengleichheit bei der Berufs- oder Arbeitswahl und Voraussetzungen dafür, dass der Zugang zu jeder Arbeit und zu jedem Beruf nicht aufgrund irgendeiner Form von Diskriminierung verhindert oder eingeschränkt wird;
 - c)- die Hochschulbildung und die wissenschaftliche und technologische Entwicklung sowie die berufliche Weiterbildung der Arbeiter.
4. Die Entlassung ohne rechtfertigenden Grund ist unzulässig; der Arbeitgeber ist dem entlassenen Arbeiter gegenüber nach dem Gesetz zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet.

Artikel 77
(Gesundheitswesen)

1. Der Staat fördert und garantiert nach den Gesetzesbestimmungen die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf ärztliche und gesundheitliche Versorgung sowie das Recht auf Betreuung im Kindesalter, bei Mutterschaft, Invalidität und Behinderung, im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit jeder Art.
2. Zur Sicherung des Rechts auf ärztliche und gesundheitliche Versorgung obliegt es dem Staat:
 - a)- landesweit einen effizienten nationalen Gesundheitsdienst zu aufzubauen und zu garantieren;
 - b)- Produktion, Verteilung, Handel und Anwendung von chemischen, biologischen, pharmazeutischen und anderen Mitteln zu Behandlung und Diagnose gesetzlich zu regeln;
 - c)- die Entwicklung der medizinisch-chirurgischen Ausbildung und der medizinischen Forschung voranzutreiben.
3. Private und genossenschaftliche Unternehmen in den Bereichen Gesundheit, Sozialfürsorge und sozialer Sicherheit werden vom Staat überwacht; ihre Tätigkeit wird in gesetzlich vorgesehener Weise ausgeübt.

Artikel 78
(Verbraucherrechte)

1. Der Verbraucher hat das Recht auf Qualität der Waren und Dienstleistungen, auf Information und Aufklärung, auf Produktgarantie sowie Verbraucherschutz.
2. Der Verbraucher hat das Recht darauf, vor Herstellung und Lieferung von gesundheitsschädlichen und gefährlichen Waren und Dienstleistungen bewahrt zu werden; bei eventuell erlittenen Schäden steht ihm ein Ausgleich zu.
3. Die Werbung für Waren und Dienstleistungen ist gesetzlich geregelt, alle Formen verdeckter, indirekter oder irreführender Werbung sind untersagt.
4. Das Gesetz schützt den Verbraucher und gewährleistet den Schutz seiner Interessen.

Artikel 79
(Recht auf Schulunterricht, Kultur und Sport)

1. Der Staat fördert, nach dem Gesetz, den allgemeinen Zugang zu Alphabetisierung, Bildung, Kultur und Sport und unterstützt die Beteiligung Privater bei seiner Umsetzung.
2. Der Staat fördert die Wissenschaft und wissenschaftliche und technologische Forschung.

3. Private und genossenschaftliche Initiative entfaltet sich in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen.

Artikel 80
(Kindheit)

1. Das Kind hat ein Recht auf besondere Zuwendung durch Familie, Gesellschaft und Staat, die in enger Zusammenarbeit für umfassenden Schutz gegen alle Formen von Vernachlässigung, Diskriminierung, Unterdrückung, Ausbeutung und Missbrauch von Macht, in der Familie und in den anderen Institutionen, Sorge tragen.
2. Die staatlichen Maßnahmen in den Bereichen Familie, Bildung und Gesundheit müssen den Grundsatz der Vorrangigkeit des Kindeswohls wahren, um die umfassende physische, psychische und kulturelle Entwicklung der Kinder sicherzustellen.
3. Der Staat stellt verwaiste, behinderte, verlassen oder in anderer Weise einer normalen familiären Umgebung beraubte Kinder unter seinen besonderen Schutz.
4. Der Staat regelt die Adoption von Kindern durch die Förderung ihrer Eingliederung in eine gesunde und beschützte familiäre Umgebung und überwacht ihre allseitige Entwicklung.
5. Arbeit von Kindern im schulpflichtigen Alter ist vom Gesetz verboten.

Artikel 81
(Jugend)

1. Jugendliche genießen besonderen Schutz bei der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere:
 - a)- bei ihrer Bildung, beruflichen Ausbildung und im kulturellen Bereich;
 - b)- beim Bemühen um eine erste Anstellung, bei der Arbeit und der sozialen Sicherheit;
 - c)- bei der Wohnungssuche;
 - d)- beim Schulsport und bei sportlichen Aktivitäten;
 - e)- bei der Freizeitgestaltung.
2. Zur Umsetzung Ziele des vorstehenden Absatzes legt ein Spezialgesetz die Grundlagen für die Ausarbeitung von Förderungsmaßnahmen der Jugend fest.
3. Vorrangige Ziele der Jugendpolitik sind die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Schaffung von Grundlagen für ihre effektive Eingliederung in das Berufsleben, die Freude an freiem Schaffen und am Einsatz für die Gemeinschaft.
4. Der Staat unterstützt die Jugendorganisationen bei der Verwirklichung jener Ziele und fördert den internationalen Jugendaustausch, wobei er mit den Familien, den Schulen, den Betrieben, den Einwohnerorganisationen, den Vereinen und Stiftungen mit kultureller Zielsetzung und den Kultur- und Freizeitgemeinschaften zusammenarbeitet.

Artikel 82
(Alte Menschen)

1. Ältere Bürger haben das Recht auf wirtschaftliche Sicherheit, Wohnung und familiäres und gemeinschaftliches Zusammenleben, wodurch ihre persönliche Selbstständigkeit gestärkt und ihre Vereinsamung und soziale Abdrängung verhindert und überwunden werden.
2. Die Politik für die älteren Menschen umfasst wirtschaftliche, soziale und kulturelle Maßnahmen, die darauf abzielen, ihnen durch aktive Beteiligung am Gemeinschaftsleben Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung zu eröffnen.

Artikel 83
(Behinderte)

1. Körperlich oder geistig behinderte Bürger haben uneingeschränkt alle in der Verfassung verankerten Rechte und Pflichten mit Ausnahme derer, zu deren Wahrnehmung bzw. Erfüllung sie nicht oder nur begrenzt imstande sind.
2. Der Staat ergreift auf nationaler Ebene Maßnahmen der Vorsorge, Pflege, Rehabilitation und Integration von behinderten Bürgern, unterstützt ihre Familien und sorgt für die Entfernung von Hindernissen ihrer Bewegungsfreiheit.
3. Der Staat ergreift Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, sodass die Gemeinschaft es als ihre Pflicht erkennt, Bürger mit Behinderungen einzubeziehen, zu achten und ihnen solidarisch zu begegnen.
4. Der Staat fördert und unterstützt den Sonderunterricht sowie die technische und berufliche Ausbildung der behinderten Bürger.

Artikel 84
(Ehemalige Kämpfer und Veteranen des Vaterlandes)

1. Die Kämpfer des Kampfes um die nationale Unabhängigkeit, Veteranen des Vaterlandes, die in Folge der Ausübung ihres Dienstes in militärischen oder paramilitärischen Einheiten behindert sind, wie auch ihre minderjährigen Kinder und die hinterbliebenen Ehepartner gefallener Kämpfer, genießen nach der Verfassung und den Gesetzen ein Sonderstatut und den Schutz des Staates und der Gesellschaft.
2. Der Staat ist gehalten, Maßnahmen zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eingliederung der im vorstehenden Absatz genannten Bürger zu ergreifen, ihnen Hochachtung zu zollen und das Andenken ihrer historischen Leistungen zu bewahren.

Artikel 85
(Recht auf Wohnung und Lebensqualität)

Jeder Bürger hat das Recht auf Wohnung und angemessene Lebensqualität.

Artikel 86
(Gemeinschaften im Ausland)

Der Staat unterstützt den Zusammenschluss von im Ausland lebenden Angolanern und deren Bindung an die Heimat und stärkt die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bande wie auch jene des Patriotismus und der Solidarität mit den dort verwurzelten angolanischen Gemeinschaften, oder solchen, deren Herkunft, Blutverwandtschaft, Kultur und Geschichte einen Bezug zu Angola aufweisen.

Artikel 87
(Historisches, kulturelles und künstlerisches Erbe)

1. Die Bürger und Gemeinschaften haben ein Recht auf Achtung, Wertschätzung und Bewahrung ihrer kulturellen, sprachlichen und künstlerischen Identität.
2. Der Staat fördert und unterstützt die Erhaltung und Erschließung des historischen, kulturellen und künstlerischen Erbes des angolanischen Volkes.

Artikel 88
(Steuern und Abgaben)

Jedermann hat die Pflicht, im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und eventuell gewährter Vergünstigungen, auf der Grundlage eines gerechten Steuersystems und nach dem Gesetz, durch Steuern und Gebühren seinen Beitrag zu den öffentlichen und gemeinschaftlichen Ausgaben zu leisten.

TITEL III
WIRTSCHAFTSORDNUNG, ÖFFENTLICHER HAUSHALT UND
FINANZEN

KAPITEL I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 89
(Grundprinzipien)

1. Die Organisation und Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten gründet auf der allgemeinen Gewährleistung der wirtschaftlichen Rechte und Freiheiten, der Wertschätzung der Arbeit, der Menschenwürde und der sozialen Gerechtigkeit, in Übereinstimmung mit den folgenden Grundprinzipien:
 - a)- Der Staat ist im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Regulator der Wirtschaft und Koordinator einer ausgeglichenen wirtschaftlichen Entwicklung der Nation;
 - b)- Freiheit der wirtschaftlichen und unternehmerischen Initiative im Rahmen der Gesetze;
 - c)- Freie Marktwirtschaft auf der Grundlage der Prinzipien und Werte eines gesunden Wettbewerbs, der Moral und Ethik, wie vom Gesetz vorgesehen und abgesichert;
 - d)- Achtung und Schutz des Privateigentums und der Privatinitiative;
 - e)- Sozialbindung des Eigentums;
 - f)- Verringerung der regionalen Ungleichzeitigkeiten und sozialen Ungleichheiten;
 - g)- institutionalisierte Aushandlung sozialer Interessen;
 - h)- Verbraucher- und Umweltschutz.
2. Formen und Regeln der staatlichen Wirtschaftslenkung sind gesetzlich geregelt.

Artikel 90
(Soziale Gerechtigkeit)

Der Staat fördert die soziale Entwicklung durch:

- a)- eine Umverteilungspolitik des Reichtums zum Nutzen der Bürger und insbesondere der am stärksten gefährdeten und bedürftigen sozialen Schichten der Gesellschaft;
- b)- die Förderung der sozialen Gerechtigkeit als Staatsauftrag durch eine Steuerpolitik, die Gerechtigkeit, Billigkeit und Solidarität in allen Bereichen des nationalen Lebens gewährleistet;
- c)- Förderung, Unterstützung und Regulierung des privaten Sektors bei der Umsetzung der sozialen Rechte;
- d)- Beseitigung der Hürden wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art, die eine wirkliche Chancengleichheit der Bürger behindern;

- e)- Teilhabe aller Bürger an den Errungenschaften der gemeinsamen Entwicklungsanstrengungen, insbesondere durch die quantitative und qualitative Verbesserung ihres Lebensstandards.

Artikel 91
(Planung)

1. Der Staat koordiniert, reguliert und fördert die nationale Entwicklung auf der Grundlage eines Planungssystems, nach den Bestimmungen der Verfassung und den Gesetzen und unbeschadet des Artikels 14 dieser Verfassung.
2. Der Plan zielt auf die nachhaltige und ausgeglichene Entwicklung des Landes, indem er eine faire Verteilung des Volkseinkommens, den Umweltschutz und die Lebensqualität der Bürger sichert.
3. Das Gesetz bestimmt und regelt das System der nationalen Planung.

Artikel 92
(Wirtschaftsbereiche)

1. Der Staat gewährleistet nach dem Gesetz die Koexistenz des öffentlichen, privaten und kooperativen Wirtschaftsbereichs und gewährt allen Bereichen Pflege und Schutz.
2. Der Staat anerkennt und schützt das Recht auf Gebrauch und Nutzung der Produktionsmittel durch die ländlichen Gemeinschaften im Rahmen der Verfassung, des Gesetzes und des Gewohnheitsrechts.

Artikel 93
(Dem Staat vorbehaltene Wirtschaftstätigkeiten)

1. Die Ausübung von Aufgaben der Zentral- und Notenbank ist ausschließlich dem Staat vorbehalten.
2. Das Gesetz bestimmt und regelt die Wirtschaftstätigkeiten mit relativem Staatsvorbehalt sowie die Zugangsvoraussetzungen zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Artikel 94
(Staatseigentum)

Das Staatseigentum und das Eigentum sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen Teil des öffentlichen oder des privaten Bereichs.

Artikel 95
(Öffentlicher Bereich)

1. Dem öffentlichen Eigentum gehören an:
 - a)- die inneren Gewässer, das Küstenmeer und die angrenzenden Meeresböden wie auch die Seen, Lagunen und Wasserläufe mit ihren entsprechenden Betten;
 - b)- die organischen und nicht-organischen Ressourcen der inneren Gewässer, des Küstenmeeres, der Anschlusszone, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels;
 - c)- der nationale Luftraum;
 - d)- die Mineralvorkommen, Mineralheilquellen, natürliche unterirdische Höhlungen und andere natürliche Ressourcen in Boden und Untergrund, außer Gestein, gewöhnliche

- Erde und andere Materialien, die üblicherweise als Rohstoffe beim Bau verwendet werden;
- e)- Straßen und öffentliche Verkehrswege, Häfen, Flughäfen und Brücken sowie das öffentliche Schienennetz;
 - f)- die Strände und der Küstenstreifen;
 - g)- die für den Umweltschutz vorbehaltenen Landgebiete, vor allem die Nationalparks und Naturschutzgebiete zur Bewahrung der Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Infrastruktur;
 - h)- die als solche vom Gesetz für Häfen und Flughäfen vorbehaltenen Areale;
 - i)- die für die militärische Verteidigung vorbehaltenen Gebiete;
 - j)- die Denkmäler und Bauwerke von nationalem Interesse, die vom Gesetz als solche klassifiziert sind und sich in Staatseigentum befinden;
 - k)- sonstige durch Gesetz bestimmte oder durch das Völkerrecht anerkannte Güter.
2. Das öffentliche Eigentum ist unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar.
 3. Das Gesetz bestimmt die rechtliche Regelung des öffentlichen Eigentums und definiert, welcher Teil dem Staatseigentum und welcher juristischen Personen des öffentlichen Rechts angehört und gibt die Regeln und Formen der Lizenzvergabe und seiner Nutzung vor.

Artikel 96

(Privater Bereich)

Die Güter, die nicht ausdrücklich in der Verfassung und dem Gesetz als Teil des öffentlichen Eigentums des Staates oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genannt werden, sind Teil des privaten Eigentums des Staates und unterliegen dem Privatrecht oder besonderen Vorschriften; ihre Verwaltung wird durch das Gesetz geregelt.

Artikel 97

(Unumkehrbarkeit der Verstaatlichungen und Enteignungen)

Alle Rechtswirkungen der im Rahmen des geltenden Rechts ergangenen Verstaatlichungen und Enteignungen sind gültig und unumkehrbar, vorbehaltlich der Bestimmungen in besonderen Rechtsvorschriften über Reprivatisierungen.

Artikel 98

(Eigentum von Grund und Boden)

1. Grund und Boden ist ursprüngliches Eigentum des Staates und Teil seines privaten Bereichs, er erteilt geschützte Bodenrechte an natürliche oder juristische Personen sowie an ländliche Gemeinschaften im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes, unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels.
2. Der Staat anerkennt und garantiert das auf die Gesetzesbestimmungen gegründete Recht auf privates Eigentum an Grund und Boden.
3. Die Zuschreibung von privatem Eigentum an Grund und Boden durch den Staat sowie dessen Übertragung wird nach dem Gesetz nur angolanischen Bürgern gewährt.

KAPITEL II FINANZ UND STEUERWESEN

Artikel 99 (Finanzwesen)

1. Das Finanzwesen ist in Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen dergestalt geordnet, dass die Spartätigkeit und die Sicherheit der Spareinlagen wie auch der Einsatz derjenigen finanziellen Mittel gewährleistet sind, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erforderlich sind.
2. Struktur, Arbeitsweise und Aufsicht von Finanzinstituten werden durch das Gesetz geregelt.

Artikel 100 (Nationalbank von Angola)

1. Die Nationalbank von Angola sichert als die Zentral- und Notenbank die Werterhaltung der Landeswährung und beteiligt sich an Entscheidungen zur Geld-, Finanz- und Währungspolitik.
2. Das Gesetz bestimmt Struktur, Arbeitsweise und Befugnisse der Nationalbank von Angola.

Artikel 101 (Steuerwesen)

Das Steuerwesen zielt auf die Befriedigung des Finanzbedarfs des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften, auf die Absicherung der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Staates und auf eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung.

Artikel 102 (Steuern)

1. Ausschließlich das Gesetz errichtet die steuerlichen Abgaben und bestimmt Steuerbelastungen, Steuertarif, Steuervergünstigungen und die Garantien der Steuerzahler.
2. Die steuerlichen Vorschriften sind nicht rückwirkend, es sei denn, sie haben den Charakter von Sanktionen und begünstigen die Steuerzahler.
3. Das Gesetz regelt die Schaffung von Gemeindesteuern und die Zuständigkeiten ihrer Eintreibung.

Artikel 103 (Sonderabgaben)

1. Schaffung, Änderung und Aufhebung von Sonderabgaben für die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen, Nutzung des öffentlichen Bereichs und andere gesetzlich vorgesehene Fälle sind durch besondere Ausführungsgesetze zu regeln.
2. Einer besonderen Gesetzgebung unterliegen die Beiträge zur Sozialversicherung und die aufgrund von Tätigkeiten oder Dienstleistungen von öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen geschuldeten privatrechtlichen Gegenleistungen, ebenso wie auch andere gesetzlich vorgesehene Gegenleistungen.

Artikel 104
(Generalstaatshaushalt)

1. Der Generalstaatshaushalt ist der jährlich oder mehrjährlich festgelegte Finanzplan des Staates, er setzt die in den Instrumenten der nationalen Planung enthaltenen Ziele, Etappenziele und Maßnahmen um.
2. Der Generalstaatshaushalt ist einheitlich, er schätzt die Höhe der zu erzielenden Einnahmen und setzt die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben in jedem Geschäftsjahr für alle Dienste, öffentlichen Einrichtungen, autonomen Fonds und das Sozialversicherungswesen wie auch für die örtlichen Selbstverwaltungsorgane fest; aus seiner Aufstellung muss die Abdeckung aller vorgesehenen Ausgaben hervorgehen.
3. Das Gesetz bestimmt die Regeln für die Erstellung, Vorlage, Verabschiedung, Ausführung, Aufsicht und Kontrolle des Generalstaatshaushalts.
4. Die Ausführung des Generalstaatshaushalts erfolgt im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz und der verantwortungsvollen Staatsführung und wird von der Nationalversammlung und dem Rechnungshof nach den gesetzlichen Vorschriften beaufsichtigt.

TITEL IV
AUFBAU DER STAATSGEWALT

KAPITEL I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 105
(Hoheitsorgane)

1. Hoheitsorgane sind der Präsident der Republik, die Nationalversammlung und die Gerichte.
2. Die Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Funktionsweise der Hoheitsorgane sind in der Verfassung festgelegt.
3. Die Hoheitsorgane haben die von der Verfassung festgelegte Teilung und Verschränkung der Gewalten zu beachten.

Artikel 106
(Wahl des Präsidenten der Republik und der Abgeordneten der Nationalversammlung)
Der Präsident der Republik und die Mitglieder der Nationalversammlung werden nach der Verfassung und dem Gesetz in allgemeinen, unmittelbaren, geheimen und regelmäßigen Wahlen gewählt.

Artikel 107
(Wahlverwaltung)

1. Die Wahlakte werden von unabhängigen Organen der Wahlverwaltung durchgeführt, deren Struktur, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Befugnisse gesetzlich geregelt sind.
2. Die Einschreibung in die Wählerlisten ist nach dem Gesetz amtlich, obligatorisch und dauerhaft.

KAPITEL II EXEKUTIVE

SEKTION I PRÄSIDENT DER REPUBLIK

Artikel 108

(Leitung des Staates und vollziehende Gewalt)

1. Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt des Staates, der Inhaber der vollziehenden Gewalt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte von Angola.
2. Der Präsident der Republik übt die vollziehende Gewalt aus, unterstützt von einem Vizepräsidenten, den Staatsministern und Ministern.
3. Die Staatsminister und Minister werden von Staatssekretären und je nachdem auch von Vizeministern unterstützt.
4. Der Präsident der Republik fördert und gewährleistet die nationale Einheit, Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Landes und repräsentiert die Nation im In- und Ausland.
5. Der Präsident der Republik achtet und schützt die Verfassung, garantiert die Einhaltung der Gesetze und völkerrechtlichen Verträge und Abkommen, fördert und gewährleistet die reguläre Arbeit der Staatsorgane.

Artikel 109

(Wahl)

1. Als Präsident der Republik und Oberhaupt der vollziehenden Gewalt wird der im nationalen Wahlkreis aufgestellte Spitzenkandidat derjenigen politischen Partei oder demjenigen Parteienbündnis gewählt, die bzw. das die meisten Stimmen bei den allgemeinen Wahlen erhält, die gemäß Artikel 143 und folgende dieser Verfassung durchzuführen sind.
2. Der Spitzenkandidat wird auf dem Wahlzettel für die Wähler als solcher identifiziert.

Artikel 110

(Wählbarkeit)

1. Wählbar für das Amt des Präsidenten der Republik sind alle Bürger angolischen Ursprungs und einem Mindestalter von fünfunddreißig Jahren, die seit mindestens zehn Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Land haben und die sich in vollem Genuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte und ihrer physischen und psychischen Gesundheit befinden.
2. Nicht wählbar für das Amt des Präsidenten der Republik sind:
 - a)- Bürger mit einer erworbenen Staatsangehörigkeit;
 - b)- amtierende Richter und Staatsanwälte;
 - c)- amtierende Richter des Verfassungsgerichts;
 - d)- amtierende Richter des Rechnungshofs;
 - e)- der Ombudsmann für das Rechtswesen und der Vizeombudsmann für das Rechtswesen;
 - f)- die Mitglieder der Organe der Wahlverwaltung;
 - g)- Soldaten und Angehörige der Streitkräfte im aktiven Dienst;
 - h)- die ehemaligen Präsidenten der Republik, sofern sie bereits zwei Amtszeiten ausgeübt haben, ihres Amtes enthoben wurden, ihr Amt niedergelegt oder aufgegeben haben.

Artikel 111
(**Bewerbungen**)

1. Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik werden von den politischen Parteien oder Parteienbündnissen aufgestellt.
2. Die im vorstehenden Absatz genannten Kandidaten können auch Bürger sein, die nicht in den zur Wahl angetretenen politischen Parteien oder Parteienbündnissen eingetragen sind.

Artikel 112
(**Wahltermin**)

1. Die allgemeinen Wahlen müssen bis spätestens neunzig Tage vor dem Ende der Amtszeit des Präsidenten der Republik und des Mandats der Abgeordneten der Nationalversammlung einberufen werden.
2. Die allgemeinen Wahlen finden dreißig Tage vor Ende der Amtszeit des Präsidenten der Republik und des Mandats der Abgeordneten der Nationalversammlung statt.

SEKTION II
AMTSZEIT, AMTSEINFÜHRUNG UND ABLÖSUNG

Artikel 113
(**Amtszeit**)

1. Die Amtszeit des Präsidenten der Republik beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit seiner Amtseinführung und endet mit der Amtseinführung des neu gewählten Präsidenten.
2. Jeder Bürger kann bis zu zwei Amtszeiten als Präsident der Republik ausüben.

Artikel 114
(**Besitz**)

1. Gewählter Präsident der Republik wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichts vereidigt.
2. Der Besitz des Präsidenten wird innerhalb von 15 Tagen nach der offiziellen Veröffentlichung der endgültigen Wahlergebnisse stattfinden.
3. Die Wahl zum Amt des Präsidenten der Republik rechtfertigt die Aufschiebung seines Mandats als Parlamentsabgeordneter.

Artikel 115
(**Eid**)

Bei Amtsantritt leistet der gewählte Präsident der Republik folgenden Eid, indem er seine rechte Hand auf den Verfassungstext der Republik Angola auflegt:

- a)- Ich, (vollständiger Name), trete das Amt des Präsidenten der Republik an und schwöre bei meiner Ehre:
- b)- die mir übertragenen Aufgaben mit voller Hinwendung wahrzunehmen, die Verfassung der Republik und die Gesetze des Landes einzuhalten und für ihre Einhaltung Sorge zu tragen;
- c)- die Unabhängigkeit, die Souveränität, die Einheit der Nation und die territoriale Integrität des Landes zu verteidigen;
- d)- den Frieden und die Demokratie zu festigen und die Stabilität, den Wohlstand und sozialen Fortschritt aller Angolaner zu fördern.

Artikel 116
(**Amtsniederlegung**)

Der Präsident der Republik kann sein Amt durch eine an die Nationalversammlung gerichtete Botschaft und entsprechender Inkennnissetzung des Verfassungsgerichts niederlegen.

SEKTION III
ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 117
(**Verfassungsvorbehalt**)

Die Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik sind in dieser Verfassung festgelegt.

Artikel 118
(**Botschaft an die Nation**)

Der Präsident der Republik richtet sich bei Eröffnung des Parlamentarischen Jahres vor der Nationalversammlung mit einer Botschaft an das Land und erklärt die Lage der Nation sowie die vorgeschlagenen politischen Maßnahmen zur Bewältigung der vordringlichen Aufgaben, der Förderung des Wohls der Angolaner und der Entwicklung des Landes.

Artikel 119
(**Zuständigkeiten als Staatsef**)

Der Präsident der Republik hat als Oberhaupt des Staates die Aufgaben:

- a)- die allgemeinen Wahlen und die Kommunalwahlen nach den Bestimmungen von Verfassung und Gesetz einzuberufen;
- b)- Botschaften an die Nationalversammlung zu richten;
- c)- beim Verfassungsgericht für die vorbeugende und ständige Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von normativen Rechtsakten und internationalen Verträgen wie auch für deren Überprüfung auf eventuelle verfassungswidrige Unterlassungen zu sorgen, wie von der Verfassung vorgesehen;
- d)- Staatsminister, Minister, Staatssekretäre und Vizeminister zu ernennen und zu entlassen;
- e)- den Präsidenten des Verfassungsgerichts und die anderen Richter dieses Gerichts zu ernennen;
- f)- den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, den Vizepräsidenten und die anderen Richter dieses Gerichts auf Vorschlag der Höchsten Richterrats hin zu ernennen;
- g)- den Präsidenten des Rechnungshofs, den Vizepräsidenten und die anderen Richter dieses Gerichts zu ernennen, wie von der Verfassung vorgesehen;
- h)- den Präsidenten, Vizepräsidenten und die anderen Richter des Obersten Militärgerichts zu ernennen;
- i)- den Generalstaatsanwalt der Republik, die Vizegeneralstaatsanwälte der Republik und, auf Vorschlag des Obersten Richterrats der Staatsanwaltschaft, die Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der Republik wie auch die Militäranwälte beim Obersten Militärgericht zu ernennen und zu entlassen;
- j)- den Gouverneur und den Vizegouverneur der Nationalbank von Angola zu ernennen und zu entlassen;
- k)- Die Provinzgouverneure und die Vizeprovinzgouverneure zu ernennen und zu entlassen;
- l)- Volksabstimmungen einberufen, wie von der Verfassung und dem Gesetz vorgesehen;

- m)*- den Kriegszustand auszurufen und den Frieden zu schließen, nach Anhörung der Nationalversammlung;
- n)*- Strafen zu amnestieren oder umzuwandeln;
- o)*- den Belagerungszustand auszurufen, nach Anhörung der Nationalversammlung;
- p)*- den Notstand auszurufen, nach Anhörung der Nationalversammlung;
- q)*- Auszeichnungen und Ehrentitel, wie gesetzlich vorgesehen, zu vergeben;
- r)*- die Verfassung, die verfassungsändernden Gesetze und die Gesetze der Nationalversammlung zu verkünden und ihre Veröffentlichung zu veranlassen;
- s)*- dem Rat der Republik vorzusitzen;
- t)*- die Mitglieder des obersten Richterrats zu ernennen, wie in der Verfassung vorgesehen;
- u)*- die Mitglieder des Rates der Republik und des Nationalen Sicherheitsrates zu benennen;
- v)*- die anderen in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten auszuüben.

Artikel 120

(Zuständigkeit als Träger der ausführenden Gewalt)

Der Präsident der Republik hat als Träger der ausführenden Gewalt die Aufgaben:

- a)*- die Richtlinien der Politik zu bestimmen;
- b)*- die nationale Politik zu leiten;
- c)*- der Nationalversammlung den Entwurf für einen Generalstaatshaushalt zu unterbreiten;
- d)*- Dienste und Tätigkeiten der unmittelbaren Zivil- und Militärbehörden zu leiten, die untergeordneten Behörden zu beaufsichtigen und die indirekte Kontrolle über die autonome Verwaltung auszuüben;
- e)*- die Organstruktur der vollziehenden Gewalt festzulegen und ihre Zusammensetzung zu bestimmen;
- f)*- die Anzahl und Ernennung der Staatsminister, Minister, Staatssekretäre und Vizeminister zu bestimmen;
- g)*- die Organstruktur der Ministerien zu bestimmen und die Geschäftsordnung des Ministerrats zu genehmigen;
- h)*- bei der Nationalversammlung gesetzgeberische Ermächtigung einzuholen, wie von der Verfassung vorgesehen;
- i)*- gesetzgeberisch tätig zu werden durch vor der Nationalversammlung einzubringende Gesetzesentwürfe;
- j)*- die Sitzungen des Ministerrats einzuberufen, ihnen vorzusitzen und die Tagesordnung festzulegen;
- k)*- die Tätigkeiten des Vizepräsidenten, der Staatsminister und Minister und der Provinzgouverneure zu leiten und orientieren;
- l)*- Ausführungsbestimmungen der Gesetze zu ihrer verantwortungsvollen Anwendung auszuarbeiten.

Artikel 121

(Internationale Zuständigkeit)

Der Präsident der Republik hat im Bereich der internationalen Beziehungen die Aufgaben:

- a)*- die Außenpolitik zu bestimmen und zu leiten;
- b)*- den Staat zu repräsentieren;
- c)*- völkerrechtliche Verträge, Übereinkommen, Abkommen und andere völkerrechtliche Instrumente nach ihrer Annahme, soweit angebracht, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

- d)- die Botschafter zu berufen und zu entlassen und die Sonderbeauftragten zu benennen;
- e)- die diplomatischen Vertreter anderer Staaten zu akkreditieren.

Artikel 122

(Zuständigkeiten als Oberbefehlshaber)

Der Präsident der Republik hat als Oberbefehlshaber der Angolanischen Streitkräfte die Aufgaben:

- a)- die Befugnisse des Oberkommandierenden der Angolanischen Streitkräfte auszuüben;
- b)- die oberste Leitung der Angolanischen Streitkräfte im Kriegsfall einzunehmen,
- c)- den Chef des Generalstabs der Angolanischen Streitkräfte und den Stellvertretenden Chef des Generalstabs der Angolanischen Streitkräfte nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrats zu ernennen und zu entlassen;
- d)- die weiteren oberen Befehlshaber der Streitkräfte nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrats zu ernennen und zu entlassen;
- e)- die Generale der Angolanischen Streitkräfte nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrates zu befördern und auszuzeichnen, wie auch herabzustufen und zu degradieren;
- f)- den Oberbefehlshaber und die Zweiten Befehlshaber der Nationalen Polizei nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrates zu ernennen und zu entlassen;
- g)- die anderen Leitungskommandos der Nationalen Polizei nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrates zu ernennen und zu entlassen;
- h)- die Kommissare der Nationalen Polizei im Offiziersrang nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrates zu befördern und auszuzeichnen, wie auch herabzustufen und zu degradieren;
- i)- die Organwalter, ihre Stellvertreter, die Leitungschefs der Nachrichtendienste und des Staatsschutzes nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrates zu ernennen und zu entlassen;
- j)- Auszeichnungen und Ehrentitel an Angehörige der Streitkräfte und der Polizei zu verleihen.

Artikel 123

(Zuständigkeiten in Bezug auf die nationale Sicherheit)

Der Präsident der Republik hat in Bezug auf die nationale Sicherheit die Aufgaben:

- a)- die nationale Sicherheitspolitik festzulegen und deren Ausführung zu leiten;
- b)- die strategische Planung der nationalen Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen, zu orientieren und darüber zu entscheiden;
- c)- den operativen Plan des nationalen Sicherheitssystems zu genehmigen und über den strategischen Einsatz und die Verwendung der Angolanischen Streitkräfte, der Nationalen Polizei und andere innere Schutzorgane sowie auch der Informations- und Staatssicherheitsdienste zu entscheiden;
- d)- den Nationalen Sicherheitsrat einzuberufen und ihm vorzusitzen;
- e)- die Treue der Angolanischen Streitkräfte, der Nationalen Polizei und der Informations- und Sicherheitsdienste zur Verfassung und den demokratischen Einrichtungen zu bestärken.

Artikel 124

(Verkündung der Gesetze der Nationalversammlung)

1. Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Nationalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Empfang.
2. Vor Ablauf dieser Frist kann der Präsident der Republik bei der Nationalversammlung einen begründeten Antrag auf erneute Beratung der Vorlage oder darin enthaltener Bestimmungen stellen.
3. Wenn nach dieser erneuten Beratung eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten sich für die Vorlage ausspricht, hat der Präsident das Gesetz innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt zu verkünden.
4. Vor Ablauf der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Fristen kann der Präsident der Republik das Verfassungsgericht um vorsorgliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze der Nationalversammlung ersuchen.

Artikel 125

(Form der Rechtsakte)

1. In Ausübung seiner Befugnisse erlässt der Präsident der Republik legislative Präsidialverordnungen, vorläufige legislative Präsidialverordnungen, Präsidialverordnungen und Präsidialanordnungen, die im Amtsblatt veröffentlicht werden.
2. Die Rechtsakte des Präsidenten der Republik des Artikels 120 Buchstabe e) haben die Form von legislativen Präsidialverordnungen.
3. Die Form von Präsidialverordnungen haben die Rechtsakte des Präsidenten der Republik, die in Artikel 119, Buchstaben a), b), e), f), g), h), i), j), k), l), m), n), o), p), q), r) u) e v), Artikel 120, Buchstaben g) und l), Artikel 121, Buchstabe d) und Artikel 122, Buchstaben c), d), e), f), g), h), i) e j) der Verfassung genannt werden.
4. Die Rechtsakte des Präsidenten der Republik aus seinen Zuständigkeiten als Oberbefehlshaber der Streitkräfte, die nicht in den vorstehenden Absätzen vorgesehen sind, haben die Form von Richtlinien, Hinweisen, Befehlen und Aufträgen des Oberbefehlshabers.
5. Die Verwaltungsakte des Präsidenten der Republik haben die Form von Präsidentenaufträgen.

Artikel 126

(Vorläufige legislative Präsidialverordnungen)²

1. Der Präsident der Republik kann vorläufige legislative Präsidialverordnungen erlassen, wann immer sich, aus Gründen der Dringlichkeit und Wichtigkeit, eine solche Maßnahme zur Sicherung des öffentlichen Wohls als notwendig erweist; er hat diese unverzüglich der Nationalversammlung vorzulegen, die sie mit oder ohne Änderungen in Gesetze umwandeln oder ablehnen kann.
2. Vorläufige legislative Präsidialverordnungen haben Gesetzeskraft.
3. Nicht genehmigt werden können vorläufige legislative Präsidialverordnungen über:
 - a)- ausschließlich der Nationalversammlung vorbehaltene Gegenstände; und
 - b)- den Generalstaatshaushalt.

² In der Version von der Schleif resultierenden in der Erklärung im Amtsblatt Ist Series Nr. 165 von 31. August 2010 eingelegt durchgeführt.

4. Vorläufige legislative Präsidialverordnungen über Gegenstände, zu denen von der Nationalversammlung verabschiedete und der Verkündung harrende Gesetze vorliegen, können ebenso nicht genehmigt werden.
5. Die vorläufigen legislativen Präsidialverordnungen werden für einen Zeitraum von 60 Tagen verkündet, wonach sie ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie nicht von der Nationalversammlung in Gesetze umgewandelt werden.
6. Die in vorstehendem Absatz genannte Frist beginnt mit der Veröffentlichung der vorläufigen legislativen Präsidialverordnung im Amtsblatt.
7. Die vorläufigen legislativen Präsidialverordnungen können für einen gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn die Nationalversammlung ihre Beratungen während der ersten sechzig Tage noch nicht abgeschlossen hat.
8. Vorläufige legislative Präsidialverordnungen, die von der Nationalversammlung abgelehnt worden sind oder wegen Ablaufs der Frist ihre Wirksamkeit verloren haben, können in der gleichen Legislaturperiode nicht erneut verkündet werden.

SEKTION IV VERANTWORTLICHKEIT, SELBSTENTHEBUNG UND UND VAKANZ DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK

Artikel 127 (Strafrechtliche Verantwortlichkeit)

1. Der Präsident der Republik trägt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in Ausübung seiner Amtsführung begangenen Handlungen, außer im Falle von Bestechung, Vaterlandsverrat oder von durch die vorliegende Verfassung als unverjährbar und nicht der Amnestie zugänglich bezeichneten Straftaten.
2. Die Verurteilung zieht die Amtsenthebung nach sich und verwirkt die Möglichkeit der Aufstellung für eine weitere Amtszeit.
3. Für nicht in den Bereich seiner Amtsführung fallende Straftaten verantwortet sich der Präsident der Republik vor dem Obersten Gerichtshof fünf Jahre nach dem Ende seiner Amtszeit.

Artikel 128 (Politische Selbstenthebung des Präsidenten der Republik)

1. Bei schwerer Störung der regulären Handlungsfähigkeit der Nationalversammlung oder unheilbarem Krisenzustand des institutionellen Verhältnisses mit der Nationalversammlung kann sich der Präsident der Republik mittels einer Botschaft an die Nationalversammlung und entsprechender Inkennzeichnung des Verfassungsgerichts selbst des Amtes entheben.
2. Die Selbstenthebung des Präsidenten der Republik gemäß vorstehendem Absatz hat die Auflösung der Nationalversammlung und die Ausrufung von vorgezogenen allgemeinen Wahlen zur Folge, welche innerhalb einer Frist von neunzig Tagen stattzufinden haben.
3. Hat sich der Präsident der Republik gemäß diesem Artikel selbst enthoben, so bleibt er zur Durchführung von laufenden Geschäftstätigkeiten weiterhin im Amt bis zur Amtseinführung des aus den nachfolgenden Wahlen hervorgegangenen Präsidenten der Republik.
4. Die Selbstenthebung zeitigt nicht die in Artikel 116 dieser Verfassung genannten Wirkungen der Amtsniederlegung, und es darf nicht auf sie zurückgegriffen werden, um einem Amtsenthebungsverfahren gemäß des folgenden Artikels zuvorzukommen.

Artikel 129

(Amtsenthebung des Präsidenten der Republik)

1. Der Präsident der Republik kann in folgenden Fällen seines Amtes enthoben werden:
 - a)- wegen des Verbrechens des Hochverrats und der Spionage;
 - b)- wegen Straftaten der Bestechung, Unterschlagung und Korruption;
 - c)- wegen dauerhafter körperlicher und geistiger Unfähigkeit, weiterhin das Amt zu führen;
 - d)- wegen Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit;
 - e)- wegen abscheulicher und gewalttätiger Verbrechen im Sinne dieser Verfassung.
2. Der Präsident der Republik kann außerdem für das Verbrechen der Verfassungsverletzung des Amtes enthoben werden, wenn sich dieses in schwerer Weise richtet gegen:
 - a)- den demokratischen Rechtsstaat;
 - b)- die Staatssicherheit;
 - c)- die ordnungsgemäße Handlungsfähigkeit der Institutionen.
3. Es obliegt dem Obersten Gerichtshof, die in a), b) und e) des Absatzes 1. dieses Artikels genannten Strafverfahren gegen den Präsidenten der Republik zu klären und zu entscheiden.
4. Es obliegt dem Verfassungsgericht, die in c) und d) des Absatzes 1. und Absatz 2. dieses Artikels genannten Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten der Republik zu klären und zu entscheiden.
5. Die Verfahren der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Verfahren zur Amtsenthebung des Präsidenten der Republik gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Folgendem genügen:
 - a)- Die Einleitung der Prozesse steht der Nationalversammlung zu und muss ordnungsgemäß begründet werden;
 - b)- Der Vorschlag zur Prozesseinleitung muss von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten vorgetragen werden;
 - c)- Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten angenommen, wonach die entsprechende Mitteilung oder das Gesuch um Verfahrenseinleitung an den Obersten Gerichtshof bzw. an das Verfassungsgericht weitergeleitet wird.
6. Diese Verfahren genießen absoluten Vorrang vor allen anderen und müssen innerhalb einer Frist von hundertundzwanzig Tagen nach Erhalt des Gesuchs geklärt und entschieden werden.

Artikel 130

(Vakanz)

1. Eine Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik liegt in folgenden Fällen vor:
 - a)- Amtsniederlegung gemäß Artikel 116;
 - b)- Tod
 - c)- Amtsenthebung;
 - d)- dauernde körperliche oder geistige Behinderung;
 - e)- Amtsniederlegung.
2. Die Vakanz wird nach den Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes vom Verfassungsgericht festgestellt und erklärt.

Artikel 131
(Vizepräsident)

Der Vizepräsident ist ein Hilfsorgan des Präsidenten der Republik bei der Ausübung seiner vorzuziehenden Aufgaben.

Zum Vizepräsident der Republik ist der im nationalen Wahlkreis aufgestellte zweitrangige Spitzenkandidat derjenigen politischen Partei oder demjenigen Parteienbündnis gewählt, die bzw. das die meisten Stimmen bei den allgemeinen Wahlen erhält, die gemäß Artikel 143 und folgende dieser Verfassung durchzuführen sind.

3. Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten während dessen Aufenthalten außerhalb des Landes, wenn dieser verhindert ist, seine Aufgaben zu erfüllen, und in Fällen zeitweiliger Verhinderungen, wobei er lediglich die laufenden Regierungsgeschäfte ausübt.
4. Die Vorschriften der Artikel 110, 111, 113, 114, 115, 116, 127, 129, 130 und 137 dieser Verfassung sind auch auf den Vizepräsidenten anzuwenden, wobei die in Artikel 116 erwähnte Botschaft durch ein Schreiben an den Präsidenten der Republik ersetzt wird.

Artikel 132
(Ersatz des Präsidenten der Republik)

1. Im Falle der Vakanz des Amtes des gewählten Präsidenten der Republik übernimmt dessen Aufgaben der Vizepräsident, welcher das Amt mit allen Vollmachten bis zum Ende der Amtszeit ausübt.
2. Bei Eintritt des im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Falles oder im Falle einer Vakanz des Vizepräsidenten nominiert der Präsident der Republik, nach Anhörung der Partei oder des Parteienbündnisses, welche oder welches die Bewerbung zum Präsidenten der Republik vorgelegt hat, ein Mitglied des Parlaments für das Amt des Vizepräsidenten, gemäß den Artikeln 109 und 143 und folgende dieser Verfassung.
3. Im Falle der gleichzeitigen endgültigen Verhinderung des Präsidenten der Republik und Vizepräsidenten übernimmt der Präsident der Nationalversammlung die Aufgaben des Präsidenten der Republik bis zur Abhaltung von allgemeinen Neuwahlen, die innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach Feststellung der Verhinderung stattzufinden haben.
4. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des gewählten Präsidenten der Republik vor seinem Amtsantritt wird er durch den gewählten Vizepräsidenten ersetzt, welcher einen ihn ersetzenden Vizepräsidenten nach den Maßgaben in Absatz 2 dieses Artikels nominiert.
5. Im Falle der gleichzeitigen endgültigen Verhinderung des gewählten Präsidenten der Republik und des gewählten Vizepräsidenten vor ihrem Amtsantritt obliegt es der politischen Partei oder dem Parteienbündnis, auf deren oder auf dessen Liste sie gewählt wurden, einen Ersatz aus den Reihen der von der gleichen Liste gewählten Mitglieder für die Amtsübernahme zu benennen.
6. Die Feststellung der Fälle von endgültiger Verhinderung obliegt gemäß dieser Verfassung dem Verfassungsgericht.

Artikel 133
(Status der ehemaligen Präsidenten der Republik)

1. Die ehemaligen Präsidenten der Republik genießen die in der Verfassung für die Mitglieder des Rates der Republik vorgesehenen Immunitäten.

2. Im nationalen Interesse der Würdigung des Präsidentenamtes haben die ehemaligen Präsidenten folgende Rechte:
 - a)- offizielle Residenz;
 - b)- persönliche Eskorte;
 - c)- protokollarisches Staatsfahrzeug;
 - d)- administratives Hilfspersonal; und
 - e)- andere vom Gesetz vorgesehenen Rechte.
3. Der nach diesem Artikel vorgesehene Status gilt im Einklang mit dieser Verfassung nicht für ehemalige Präsidenten der Republik, die wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ihres Amtes enthoben wurden.

SEKTION V HILFSORGANE DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK

Artikel 134 (Ministerrat)

1. Der Ministerrat ist ein Hilfsorgan des Präsidenten der Republik bei der Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen Politik des Landes und der öffentlichen Verwaltung.
2. Der Ministerrat wird vom Präsidenten der Republik geleitet und umfasst den Vizepräsidenten, die Staatsminister und Minister.
3. Die Staatssekretäre und Vizeminister können ersucht werden, an den Sitzungen des Ministerrats teilzunehmen.
4. Der Ministerrat beschließt über:
 - a)- die Regierungspolitik und ihre Umsetzung;
 - b)- Gesetzesentwürfe zur Vorlage vor der Nationalversammlung;
 - c)- Gesetzgebungsakte des Präsidenten der Republik;
 - d)- Instrumente der nationalen Planung;
 - e)- Ausführungsbestimmungen des Präsidenten der Republik, die für die verantwortungsvolle Gesetzesanwendung unerlässlich sind;
 - f)- internationale Abkommen, deren Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Präsidenten liegt;
 - g)- die allgemeinen Maßnahmen der Umsetzung des Regierungsprogramms des Präsidenten der Republik; und
 - h)- andere Fragen, die dem Präsidenten der Republik zur Beratung vorgelegt werden.
5. Die Geschäftsordnung des Ministerrats wird durch Erlass des Präsidenten angenommen.

Artikel 135 (Rat der Republik)

1. Der Rat der Republik ist das kollegiale Beratungsorgan des Staatsoberhauptes.
2. Der Rat der Republik wird vom Präsidenten der Republik geleitet und setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a)- dem Vizepräsidenten der Republik;
 - b)- dem Präsidenten der Nationalversammlung;
 - c)- dem Präsidenten des Verfassungsgerichts;
 - d)- dem Generalstaatsanwalt;
 - e)- den ehemaligen Präsidenten der Republik, sofern sie nicht des Amtes enthoben wurden;

- f*- den Vorsitzenden der in der Nationalversammlung vertretenen politischen Parteien und Parteienbündnisse;
 - g*- zehn vom Präsidenten der Republik für die Dauer seiner Amtszeit ernannte Bürger.
3. Die Mitglieder des Rates der Republik genießen die gleichen Immunitäten, die den Mitgliedern der Nationalversammlung im Rahmen dieser Verfassung zugestanden werden.
 4. Die Geschäftsordnung des Rates der Republik wird durch Verordnung des Präsidenten der Republik angenommen.

Artikel 136
(Nationaler Sicherheitsrat)

1. Der Nationale Sicherheitsrat ist das Beratungsorgan des Präsidenten der Republik für Angelegenheiten der Politik und Strategie der nationalen Sicherheit wie auch der Organisation, Funktionstüchtigkeit und Disziplin der Streitkräfte, der Nationalen Polizei und anderer Organe zur Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere der Nachrichten- und der Staatssicherheitsdienste.
2. Der Nationale Sicherheitsrat wird vom Präsidenten der Republik geleitet und setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a*- dem Vizepräsidenten der Republik;
 - b*- dem Präsidenten der Nationalversammlung;
 - c*- dem Präsidenten des Verfassungsgerichts;
 - d*- dem Generalstaatsanwalt;
 - e*- dem Generalstaatsanwalts der Republik;
 - f*- vom Präsidenten der Republik ausgewählte Staatsminister und Minister; und
 - g*- andere, vom Präsidenten ausgewählte Persönlichkeiten.
3. Struktur und Arbeitsweise des Nationalen Sicherheitsrats werden durch Erlass des Präsidenten festgelegt.

SEKTION VI
**RECHTSAKTE, UNVEREINBARKEITEN UND
VERANTWORTLICHKEITEN DER STAATSMINISTER,
MINISTER, STAATSSSEKRETÄRE UND VIZEMINISTER**

Artikel 137
(Rechtsakte der Staatsminister und Minister)

In Ausübung ihrer vom Präsidenten der Republik verliehenen Befugnisse erlassen die Staatsminister und Minister Ausführungsverordnungen und Anordnungen, die im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Artikel 138
(Unvereinbarkeiten)³

1. Die Ämter der Staatsminister, Minister, Staatssekretäre und Vizeminister sind unvereinbar mit dem Abgeordnetenmandat oder der Amtsausübung als Richter oder Staatsanwalt.

³ In der Version von der Schleif resultierenden in der Erklärung im Amtsblatt Ist Series Nr. 165 von 31. August 2010 eingelegt durchgeführt.

2. Die Ämter der Staatsminister, Minister, Staatssekretäre und Vizeminister sind außerdem unvereinbar mit einer der folgenden Tätigkeiten:
- a)- vergütete Anstellung in einer öffentlichen oder privaten Institution, unbeschadet der wissenschaftlichen Lehre und Forschung;
 - b)- Ausübung von Verwaltungsaufgaben, der Leitung von oder anderer administrativer Aufgaben in Handelsgesellschaften und in anderen gewinnorientierten Einrichtungen.
 - c)- Die Ausübung von freien Berufen.

Artikel 139

(Politische Verantwortlichkeit)

Der Vizepräsident, die Staatsminister und die Minister sind politisch und institutionell dem Präsidenten der Republik verantwortlich.

Artikel 140

(Strafrechtliche Verantwortlichkeit)

1. Die Staatsminister, Minister, Staatssekretäre und stellvertretenden Minister sind vor dem Obersten Gerichtshof für in Ausübung ihres Amtes als auch außerhalb desselben begangene Straftaten verantwortlich.
2. Die Staatsminister, Minister, Staatssekretäre und stellvertretende Minister dürfen nur verhaftet werden nach Feststellung ihrer Schuld und wenn die Zuwiderhandlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht ist, außer bei Ergreifung auf frischer Tat bei einer vorsätzlichen Straftat mit Strafdrohung von über zwei Jahren.

KAPITEL III

GESETZGEBENDE GEWALT

SEKTION I

DEFINITION, STRUKTUR, ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

Artikel 141

(Nationalversammlung)

1. Die Nationalversammlung ist das Parlament der Republik Angola.
2. Die Nationalversammlung ist ein alle Angolaner repräsentierendes Ein-Kammer Organ, das den souveränen Willen des Volkes ausdrückt und die gesetzgebende Gewalt des Staates ausübt.

Artikel 142

(Zusammensetzung)

Die Nationalversammlung besteht aus den nach Maßgabe der Verfassung und des Gesetzes gewählten Abgeordneten.

Artikel 143

(Wahlsystem)

1. Die Abgeordneten werden in allgemeinen, freien, gleichen, direkten, geheimen und regelmäßigen Wahlen durch die im Land lebenden Bürger angolanscher Staatsangehörigkeit über achtzehn Jahren gewählt, wozu auch die angolanschen Bürger zählen, die dienstlich, zum Studium, aus Gesundheitsgründen oder Ähnliches im Ausland leben.

2. Die Abgeordneten werden gemäß dem Gesetz nach dem Verhältniswahlrecht für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Artikel 144
(Wahlkreise)

1 Die Abgeordneten werden nach Wahlkreisen gewählt, wobei es einen nationalen Wahlkreis und Wahlkreise für die einzelnen Provinzen gibt.

2. Für die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlkreise gilt:
 - a)- Hundertunddreißig Abgeordnete werden auf nationaler Ebene gewählt und zu diesem Zweck ein einziger landesweiter Wahlkreis eingerichtet.
 - b)- Fünf Abgeordnete werden in jeder Provinz gewählt und zu diesem Zweck je ein Provinzwahlkreis eingerichtet.

Artikel 145
(Voraussetzungen der Wählbarkeit)

1. Nicht zu Abgeordneten wählbar sind:
 - a)- amtsausübende Richter und Staatsanwälte;
 - b)- Angehörige der Streitkräfte und der militarisierten Verbände im aktiven Dienst;
 - c)- Mitglieder von Organen der Wahlverwaltung;
 - d)- Geschäftsunfähige;
 - e)- Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren.
2. Bürger, die ihre angolansische Staatsangehörigkeit erworben haben, sind erst sieben Jahre nach diesem Erwerb wählbar.

Artikel 146
(Aufstellung der Kandidaten)

1. Die Kandidaten werden nach Maßgabe des Gesetzes von den politischen Parteien, allein oder in einem Parteienbündnis, aufgestellt, wobei die Wahllisten auch Bürger einbeziehen können, die nicht Mitglieder der jeweiligen Partei sind.
2. Die Kandidaturen müssen für den landesweiten Wahlkreis von 5000 bis 5500 Wählern und für jeden der Provinzwahlkreise von 500 bis 550 Wählern unterzeichnet sein.

SEKTION II
STATUS DER ABGEORDNETEN

Artikel 147
(Wesen des Mandats)

Abgeordnete sind Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur von Wahlkreisen, in denen sie gewählt wurden.

Artikel 148
(Beginn und Ende des Mandats)

1. Das Mandat der Abgeordneten beginnt mit der Mandatseinführung und der Eröffnung der ersten Sitzung der Nationalversammlung nach den Wahlen und endet mit der ersten Sitzung nach erfolgten Neuwahlen, unbeschadet der Suspendierung oder Beendigung des Mandats im Einzelfall.

2. Das Nachrücken in die in der Nationalversammlung freiwerdenden Sitze, ebenso wie Suspendierung, Vertretung, Rücktritt oder Verlust des Mandats werden durch die Verfassung und das Wahlgesetz geregelt.

Artikel 149
(Unvereinbarkeiten)

1. Das Mandat eines Abgeordneten ist unvereinbar mit der Ausübung folgender Aufgaben:
 - a)- Präsident und Vizepräsident der Republik;
 - b)- Staatsminister, Minister, Staatssekretär und Vizeminister;
 - c)- Botschafter im Amt;
 - d)- Richter und Staatsanwalt;
 - e)- Ombudsmann und Stellvertretender Ombudsmann;
 - f)- Mitglied des Obersten Richterrates und des Obersten Rates der Staatsanwaltschaft;
 - g)- Provinzgouverneur, Vizeprovinzgouverneur und andere Organwalter der örtlichen Staatsverwaltung;
 - h)- Organwalter der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften;
 - i)- Mitglied der Geschäftsleitung, Verwaltung und Aufsicht der öffentlichen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verbände.
2. Das Abgeordnetenmandat ist ebenso unvereinbar mit:
 - a)- der Ausübung öffentlicher und vergüteter Aufgaben in unmittelbar oder indirekt dem Staat zugehörigen Verwaltungsorganen;
 - b)- der Ausübung von Verwaltungsaufgaben, der Leitung von Handelsgesellschaften oder der Ausübung von anderen administrativen Aufgaben in Gesellschaften und in anderen gewinnorientierten Institutionen;
 - c)- der Ausübung von Arbeiten und Dienstleistungen im Rahmen von Anstellungsverhältnissen bei ausländischen Firmen oder internationalen Organisationen;
 - d)- der Ausübung von Aufgaben, welche die aktive Teilnahme an den Arbeitssitzungen der Nationalversammlung behindern, unbeschadet derjenigen des Parteivorsitzes, der Lehre oder anderer von der Nationalversammlung anerkannter Aufgaben;
 - e)- dem Eintritt von Fällen der Nichtwählbarkeit nach der Wahl;
 - f)- der Ausübung anderer Aufgaben, die nach dem Gesetz mit den Aufgaben eines Abgeordneten unvereinbar ist.
3. Die Wahrnehmung von oder die Ernennung zu einigen der in diesem Artikel genannten Aufgaben oder Ämter rechtfertigt die Aufschiebung der Mandateinführung als Abgeordneter.

Artikel 150
(Immunitäten)

1. Die Abgeordneten sind weder zivil- oder strafrechtlich, noch disziplinarisch verantwortlich für die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Sitzungen, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen der Nationalversammlung gemachten Abstimmungen oder Äußerungen.
2. Kein Abgeordneter darf festgehalten oder verhaftet werden ohne Genehmigung der Nationalversammlung bzw. des Permanenten Ausschusses in der Zeit der Parlamentsferien, sei denn, wegen einer vorsätzlichen, mit Freiheitsstrafe von über zwei Jahren bedrohten Straftat, wenn er auf frischer Tat ergriffen wird.
3. Nach Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten und nach Eröffnung des Hauptverfahrens liegt die Entscheidung über eine Suspendierung des Abgeordneten und

den Entzug seiner Immunität zur Weiterführung des Prozesses bei der Vollversammlung der Nationalversammlung, sei denn, die Anschuldigung lautet auf eine vorsätzliche, mit Freiheitsstrafe von über zwei Jahren bedrohte Straftat und wenn er auf frischer Tat ergriffen wurde.

Artikel 151

(Suspendierung des Mandats und zeitweilige Vertretung)

1. In folgenden Fällen muss das Abgeordnetenmandat suspendiert werden:
 - a)- Ausübung eines nach der Verfassung mit den Aufgaben von Abgeordneten unvereinbaren öffentlichen Amtes;
 - b)- bei über neunzig Tage andauernder Krankheit;
 - c)- bei über neunzig Tage andauerndem Auslandsaufenthalt;
 - d)- nach endgültiger Verurteilung für eine vorsätzlich begangene, mit Freiheitsstrafe von über zwei Jahren belegte Straftat.
2. Im Falle einer Suspendierung des Mandats muss der Abgeordnete gemäß Artikel 153, Absatz 2 und 3 der Verfassung, zeitweilig vertreten werden.

Artikel 152

(Niederlegung und Verlust des Mandats)

1. Der Abgeordnete kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung niederlegen.
2. Der Abgeordnete verliert jeweils sein Mandat, wenn
 - a)- er von einigen der von der Verfassung und dem Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeiten oder Nichtwählbarkeitsgründen betroffen ist;
 - b)- er das gesetzlich vorgesehene Minimum der Anwesenheitspflicht verletzt;
 - c)- er sich in einer anderen als derjenigen Partei einschreibt, von der er zur Wahl aufgestellt wurde;
 - d)- ihm wegen ungehörigen, Pflichten und Würde seiner parlamentarischen Aufgaben verletzenden Verhaltens im Rahmen eines nach den einschlägigen Normen der Nationalversammlung eingeleiteten Disziplinarverfahrens eine Sanktion auferlegt wurde;
 - e)- die in Artikel 153, Absatz 1 c), d) und e) der Verfassung vorgesehenen Fälle gegeben sind;
 - f)- er nach dem Gesetz unentschuldig sein Mandat in der Nationalversammlung nicht antritt.

Artikel 153

(Endgültige Ersetzung)

1. Eine endgültige Ersetzung von Abgeordneten tritt in folgenden Fällen ein:
 - a)- Rücktritt vom Mandat;
 - b)- Verlust des Mandats nach Artikel 152, Absatz 2 b) der Verfassung;
 - c)- Verurteilung auf Grund einer vorsätzlich begangenen und mit Freiheitsstrafe von über zwei Jahren belegten Straftat;
 - d)- endgültige Geschäftsunfähigkeit;
 - e)- Tod.
2. Im Fall einer Vertretung oder Ersetzung eines Abgeordneten wird sein Sitz vom nachfolgenden Abgeordneten der Liste der Partei oder des Parteienbündnisses ausgefüllt, auf welcher der Träger des frei werdenden Mandats gewählt worden ist.

3. Wenn sich auf der in vorstehendem Absatz genannten Liste keine Kandidaten mehr befinden, wird der freie Sitz nicht besetzt.

Artikel 154
(Hindernisse)

Abgeordneten mit Sitz in der Nationalversammlung ist untersagt:

- a)- als Rechtsanwalt oder Prozesspartei an gerichtlichen oder außergerichtlichen Prozessen gegen den Staat teilzunehmen, außer zur Verteidigung ihrer gesetzlich geschützten Rechte und Interessen;
- b)- als Schiedsrichter, Schlichter und vergüteter Vermittler oder Gutachter in den Prozess gegen den Staat oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts aufzutreten, unbeschadet einer Genehmigung durch die Nationalversammlung;
- c)- sich an öffentlichen Ausschreibungen für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen sowie an Verträgen mit dem Staat und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beteiligen, mit Ausnahme der im Gesetz festgelegten Rechte;
- d)- sich an kommerzieller Werbung zu beteiligen.

SEKTION III
ORGANISATION UND ARBEITSWEISE

Artikel 155
(Innere Organisation)

Die innere Organisation und ihre Arbeitsweise der Nationalversammlung werden von den Bestimmungen dieser Verfassung und dem Gesetz geregelt.

Artikel 156
(Ständiger Ausschuss)

1. Der Ständige Ausschuss ist ein Organ der Nationalversammlung; er wird tätig:
 - a)- außerhalb der normalen Arbeitsperioden;
 - b)- vom Ende einer Legislatur bis zum Beginn einer neuen;
 - c)- in den anderen in der Verfassung vorgesehenen Fällen.
2. Den Vorsitz des Ständigen Ausschusses führt der Präsident der Nationalversammlung; im Übrigen gehören ihm an:
 - a)- die Vizepräsidenten der Nationalversammlung;
 - b)- die Sekretäre des Präsidiums;
 - c)- die Vorsitzenden der Fraktionen;
 - d)- die Vorsitzenden der Ständigen Arbeitsausschüsse;
 - e)- der Vorsitzende des Verwaltungsrats;
 - f)- die Vorsitzende der Parlamentarischen Frauengruppe;
 - g)- zwölf Abgeordnete im Verhältnis zur Sitzverteilung der Fraktionen.
3. Der Ständige Ausschuss ist befugt:
 - a)- die Zuständigkeiten der Nationalversammlung in Bezug auf das Mandat der Abgeordneten wahrzunehmen;
 - b)- die Eröffnung der Sitzungsperioden vorzubereiten;
 - c)- bei Dringlichkeit besonderer und unaufschiebbarer Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen der Nationalversammlung einzuberufen;

- d*)- die Sitzungen der Sonderausschüsse und der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse außerhalb der normalen Arbeitsperioden der Nationalversammlung zu betreuen.
4. Der Ständige Ausschuss führt am Ende der Legislatur seine Geschäfte bis zur Eröffnungssitzung der neu gewählten Nationalversammlung weiter.

Artikel 157
(Sitzungsperioden)

1. Die Legislatur umfasst fünf Sitzungsperioden oder Parlamentarische Jahre.
2. Jede Sitzungsperiode beginnt am fünfzehnten Oktober und dauert ein Jahr, wobei die Parlamentsferien durch die Gesetze zur Organisation und Arbeitsweise der Nationalversammlung festgelegt werden.
3. Die Sitzungsperioden umfassen die normalen Plenumsitzungen und Sondersitzungen, die sich für die Erledigung der Arbeitsaufgaben als notwendig erweisen.

Artikel 158
(Quorum)

Die Nationalversammlung kann in Plenarsitzungen mit einem Fünftel der Mitglieder tätig werden.

Artikel 159
(Beschlüsse)

Die Beschlüsse der Nationalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Abgeordneten getroffen, sofern mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten anwesend ist, es sei denn, die Verfassung und das Gesetz bestimmen andere Verfahrensregeln.

**SEKTION IV
ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 160
(Organisatorische Zuständigkeiten)

Die Nationalversammlung ist im Bereich ihrer inneren Organisation befugt:

- a*)- ihre Geschäftsordnung aufzustellen;
- b*)- ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und die Sekretäre des Präsidiums mit absoluter Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zu wählen;
- c*)- den Ständigen Ausschuss, die Arbeitsausschüsse, die Sonderausschüsse und die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zusammenzustellen;
- d*)- alle sonstigen durch das Organengesetz und andere Parlamentsgesetze verliehenen Befugnisse wahrzunehmen.

Artikel 161
(Politische und gesetzgeberische Zuständigkeiten)

Die Nationalversammlung ist im politischen und legislativen Bereich befugt:

- a*)- Änderungen der Verfassung nach Maßgabe dieser Verfassung zu beschließen;
- b*)- Gesetze in allen Bereichen zu verabschieden, die von der Verfassung nicht dem Präsidenten der Republik vorbehalten sind;

- c)- dem Präsidenten der Republik Gesetzgebungsermächtigungen zu erteilen und die präsidentialen legislativen Verordnungen im Hinblick auf ihre Außerkraftsetzung oder Änderung zu beraten, wie vom Gesetz vorgesehen;
- d)- die provisorischen präsidentialen legislativen Verordnungen zu beraten im Hinblick auf ihre Umwandlung in Gesetze oder ihre Verwerfung;
- e)- den Generalstaatshaushalt zu verabschieden;
- f)- die politisch-administrative Gliederung des Landes im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes festzulegen und zu ändern;
- g)- Amnestien und allgemeine Straferlasse zu gewähren;
- h)- zur Möglichkeit einer Ausrufung des Belagerungszustands oder des Notstands durch den Präsidenten der Republik Beschluss zu fassen;
- i)- zur Möglichkeit einer Ausrufung des Kriegszustands oder des Friedensschlusses durch den Präsidenten der Republik Beschluss zu fassen;
- j)- dem Präsidenten der Republik Fragen von erheblichem nationalen Interesse zur Unterbreitung unter einen Volksentscheid vorzuschlagen;
- k)- völkerrechtliche Verträge, Übereinkommen, Abkommen und andere völkerrechtliche Instrumente, wenn sie Gegenstände der ihr ausschließlich vorbehaltenen Gesetzgebungskompetenz betreffen, wie auch Verträge über die Beteiligung Angolas an internationalen Organisationen, Freundschafts-, Friedens-, Verteidigungs-, Grenzberichtigungsabkommen wie auch solche, die militärische Angelegenheiten zum Inhalt haben, zur Ratifizierung zu verabschieden;
- l)- die Aufhebung der Bindung an völkerrechtliche Verträge, Übereinkommen, Abkommen und andere völkerrechtliche Instrumente zu verabschieden;
- m)- die Anklageerhebung einzuleiten und das Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten der Republik nach den Vorschriften der Artikel 127 und 129 dieser Verfassung anzustrengen;
- n)- die weiteren von der Verfassung und dem Gesetz zuerkannten Aufgaben wahrzunehmen.

Artikel 162

(Zuständigkeiten der Kontrolle und Aufsicht)

Die Nationalversammlung ist im Bereich ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben befugt:

- a)- über die Einhaltung der Verfassung und über die ordnungsgemäße Ausführung der Gesetze zu wachen;
- b)- das allgemeine staatliche Rechnungswesen und das Rechnungswesen anderer öffentlichen Institutionen, die gesetzlich dazu verpflichtet sind, entgegenzunehmen und zu überprüfen; den Unterlagen können Bericht und Stellungnahme des Rechnungshofes sowie alle für seine Überprüfung im Rahmen des Gesetzes für notwendig erachteten Elemente beiliegen;
- c)- die mögliche Ausrufung einer Kriegserklärung, des Belagerungszustands oder Notstands zu prüfen und zu erörtern;
- d)- die Exekutive unter Festlegung der jeweiligen allgemeinen Bedingungen zur Aufnahme und zur Gewährung von Anleihen und zur Vornahme weiterer Kreditgeschäfte, außer von unbestimmten Verschuldungen, zu ermächtigen, und im Rahmen der Verabschiedung des Generalstaatshaushaltes die Höchstgrenzen der von der Exekutive in jedem Jahr zu gewährenden Bürgschaften festzulegen;

- e)- die legislativen präsidentialen Verordnungen, die im Rahmen der genehmigten Gesetzgebungskompetenz ergangen sind, im Hinblick auf Verweigerung ihrer Ratifizierung oder Änderung zu beraten.

Artikel 163

(Zuständigkeiten hinsichtlich anderer Organe)

Hinsichtlich anderer Organe ist die Nationalversammlung befugt:

- a)- Richter für das Verfassungsgericht zu wählen, gemäß der Verfassung;
- b)- Juristen für den Obersten Richterrat zu wählen;
- c)- den Ombudsmann für Justiz und den Stellvertretenden Ombudsmann zu wählen;
- d)- Mitglieder der Wahlverwaltungsorgane gemäß dem Gesetz zu wählen;
- e)- Mitglieder anderer Organe zu wählen, deren Benennung vom Gesetz der Nationalversammlung aufgetragen ist.

Artikel 164

(Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz)

Die Nationalversammlung besitzt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die folgenden Gegenstände:

- a)- Erwerb, Verlust und Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit;
- b)- Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundgarantien der Bürger;
- c)- Einschränkungen und Schranken der Rechte, Freiheiten und Garantien der Bürger;
- d)- Wahl und Rechtsstellung der Amtswalter der Hoheitsorgane, der Amtswalter der örtlichen Selbstverwaltungsorgane und anderer Verfassungsorgane, wie von der Verfassung und dem Gesetz vorgesehen;
- e)- Definition von Straftaten, Strafen und Sicherheitsmaßnahmen sowie die Grundlagen des Strafverfahrens;
- f)- Grundlagen der Organstruktur und der Arbeitsweise der örtlichen Selbstverwaltung und die Beteiligung der Bürger und der traditionellen Hoheitsträger;
- g)- Regelung des Volksentscheids;
- h)- Gerichtsverfassung, Richterstatut und Statut der Staatsanwaltschaft;
- i)- Allgemeine Grundlagen für die Struktur der nationalen Verteidigung;
- j)- Allgemeine Grundlagen für die Struktur, Funktionsweise und Disziplin der Angolanischen Streitkräfte, der Sicherheitskräfte und Nachrichtendienste;
- k)- Regelung des Kriegszustandes, Belagerungszustandes und Notstandes.
- l)- Verbände, Stiftungen und politische Parteien;
- m)- Regelung der nationalen Symbole;
- n)- Regelung der Feiertage und der nationalen Festtage;
- o)- Personenstand und Geschäftsfähigkeit der Personen;
- p)- Festlegung der Grenzen des Küstenmeers, der Anschlusszone, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

Artikel 165

(Relative Gesetzgebungskompetenz)

1. Vorbehaltlich der Erteilung einer Gesetzgebungsermächtigung an die Exekutive hat die Versammlung der Republik die relative Gesetzgebungskompetenz über die folgenden Gegenstände:

- a)- Grundlagen der Ordnung und Reichweite des öffentlichen Dienstes einschließlich der Garantien der Dienstempfänger, des Beamtenstatus und der zivilrechtlichen Haftung des Öffentlichen Dienstes;
 - b)- Grundlagen des Statuts der öffentlichen Unternehmen, der öffentlichen Einrichtungen und der öffentlichen Vereinigungen;
 - c)- Allgemeine Ordnung des landwirtschaftlichen und urbanen Pachtwesens;
 - d)- Allgemeine Ordnung des öffentlichen Finanzwesens;
 - e)- Grundlagen des Bank- und Versicherungswesens;
 - f)- Grundlagen der allgemeinen Ordnung des nationalen Planungswesens;
 - g)- allgemeine Ordnung der nicht dem öffentlichen Bereich zugehörigen Produktionsmittel;
 - h)- allgemeine Ordnung der Massenmedien;
 - i)- Grundlagen des staatlichen Bildungs-, Gesundheits- und Sozialversicherungswesens;
 - j)- Währungswesen sowie Maß- und Gewichtsnormen;
 - k)- Festlegung der dem Staat vorbehaltenen wirtschaftlichen Bereiche;
 - l)- Grundlagen der Zuschreibung der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der Veräußerung von Staatseigentum;
 - m)- Definition und Regelung der Güter des öffentlichen Bereichs;
 - n)- allgemeine Regelung der Beschlagnahme und der Enteignung zum Allgemeinwohl;
 - o)- Erhebung von Steuern und Ausbau des Finanzwesens wie auch die allgemeine Ordnung der Abgaben und anderer finanzieller Beiträge an öffentliche Körperschaften;
 - p)- allgemeine Grundlagen der Raumordnung und der Stadtplanung;
 - q)- Grundlagen der Ordnung des Natur- und Umweltschutzes, des ökologischen Gleichgewichtes und des Kulturerbes;
 - r)- allgemeine Grundlagen der Zuschreibungs- und Übertragungsordnung von Grund und Boden;
 - s)- allgemeine Ordnung des Wehrdienstes;
 - t)- allgemeine Ordnung der Bestrafung für disziplinarische und Ordnungsverstöße einschließlich des jeweiligen Verfahrens.
2. Die Nationalversammlung besitzt außerdem relative Zuständigkeiten in Bezug auf die Bestimmung der allgemeinen Gesetzgebungsregelung zu allen Gegenständen, die nicht unter den vorstehenden Absatz fallen, mit Ausnahme derjenigen, die die Verfassung dem Präsidenten der Republik vorbehält.

SEKTION V GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Artikel 166 (Form der Rechtsakte)

1. Die Nationalversammlung erarbeitet und verabschiedet in Ausübung ihrer Befugnisse Verfassungsgesetze, Organgesetze, Rahmengesetze, Gesetze, Gesetze zur Gesetzgebungsermächtigung und Beschlüsse.
2. Die von der Nationalversammlung in Ausübung ihrer Befugnisse ergangenen Rechtsakte haben die Form von:
 - a)- Verfassungsänderungsgesetze, die in Artikel 161, Buchstabe a) vorgesehenen Gesetzesakte;

- b)- Organgesetze, die in Artikel 160, Buchstabe a) und Artikel 164, Buchstaben d), f), g), und h) vorgesehenen Gesetzesakte;
- c)- Rahmengesetze, die in Artikel 164, Buchstaben i) und j) und in Artikel 165, Absatz 1 Buchstaben a), b), e), f), i), l), p), q) und r) dieser Verfassung vorgesehenen Gesetzesakte;
- d)- Gesetze, die anderen Gesetzesakte im Bereich der gesetzgeberischen Befugnisse der Nationalversammlung, die verfassungsgemäß keine andere Form anzunehmen haben;
- e)- Gesetze zur Gesetzgebungsermächtigung, die in Artikel 161, Buchstabe c) vorgesehenen Gesetzesakte;
- f)- Beschlüsse, die in Artikel 160, Buchstaben b) und c), Artikel 161, Buchstaben g), h), i), j), k), l) und m), Artikel 162, Buchstabe b), c) und d), Artikel 163, Buchstabe a), b), c), d) und e) vorgesehenen Akte und andere Entscheidungen zur parlamentarischen Geschäftsführung sowie solche, die gemäß der Verfassung keiner besonderen Form bedürfen.

Artikel 167
(Gesetzesinitiative)

1. Die Gesetzesinitiative kann von den Abgeordneten, den Fraktionen oder dem Präsidenten der Republik ergriffen werden;
2. Die Organe des Gerichtswesens können Beiträge zu Angelegenheiten der Gerichtsverfassung, dem Richterstatut und der Funktionsweise der Gerichte vorlegen.
3. Die von den Abgeordneten und Fraktionen ergriffene Gesetzesinitiative hat die Form des Gesetzesentwurfs.
4. Die vom Präsidenten der Republik ergriffene Gesetzesinitiative hat die Form des Gesetzesvorschlags.
5. Die in repräsentativen Gruppen und Vereinigungen zusammengeschlossenen Bürger können in dem vom Gesetz festzulegenden Rahmen der Nationalversammlung Vorschläge für Entwürfe von Gesetzesinitiativen vorlegen.
6. Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge, die während des laufenden Wirtschaftsjahres eine Erhöhung der geplanten Ausgaben oder Verringerung der geplanten Einnahmen des Staates beinhalten, dürfen nicht eingebracht werden, mit Ausnahme der Haushaltsänderungsgesetze.

Artikel 168
(Volksentscheidsinitiative)

1. Die Initiative bezüglich eines Volksentscheids kann vom Präsidenten der Republik, einem Fünftel der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten und den Fraktionen ergriffen werden;
2. Die von den Abgeordneten und Fraktionen ergriffene Initiative bezüglich eines Volksentscheids hat die Form des Volksentscheidsvorschlags.
3. Verfassungsändernde Volksentscheide sind unzulässig.

Artikel 169
(Annahme)

1. Die Gesetzesentwürfe und Entwürfe für Verfassungsänderungsgesetze und die Vorschläge für Volksentscheide werden von einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten angenommen.
2. Die Entwürfe für Organgesetze werden von einer absoluten Mehrheit der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten angenommen.

3. Die Entwürfe für Rahmengesetze, Gesetze und Beschlüsse werden von einer absoluten Mehrheit der anwesenden Abgeordneten angenommen, sofern diese die Hälfte der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten übersteigt.

Artikel 170

(Gesetzgebungsermächtigungen)

1. Die Gesetze zur Gesetzgebungsermächtigung müssen ihren Gegenstand, ihren Zweck, ihre Reichweite und ihre Gültigkeitsdauer bestimmen.
2. Die Gesetze zur Gesetzgebungsermächtigung dürfen nicht mehr als einmal zur Anwendung kommen, unbeschadet ihrer teilweisen Anwendung.
3. Die Gesetzgebungsermächtigungen verfallen bei:
 - a)- Ablauf der Frist;
 - b)- Beendigung der Legislatur und des Mandats des Präsidenten der Republik.
4. Die im Gesetz über den Staatshaushalt genehmigten Gesetzgebungsermächtigungen unterliegen den Regeln dieses Artikels, und bei Steuerangelegenheiten läuft ihre Gültigkeit zum jeweiligen Steuerjahr aus.

Artikel 171

(Parlamentarische Beratung der Gesetzgebungsakte der Exekutive)

1. Die genehmigten legislativen Präsidialverordnungen können innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mittels eines von mindestens zehn mandatsausübenden Abgeordneten unterzeichneten Antrags parlamentarischer Beratung unterzogen werden.
2. Die Beratung der genehmigten legislativen Präsidialverordnungen erfolgt zum Zwecke ihrer Außerkraftsetzung oder Änderung.
3. Nach Beantragung der Beratung von genehmigten legislativen Präsidialverordnungen kann die Nationalversammlung im Falle des Vorliegens von Änderungsanträgen ihre Gültigkeit ganz oder teilweise bis zu ihrer Veröffentlichung mit entsprechenden Änderungen oder bis zur Verwerfung aller Änderungsvorschläge aussetzen.
4. Die im vorstehenden Absatz genannte Aussetzungsfrist endet nach Ablauf von fünfundvierzig Tagen, falls noch keine Entscheidung der Nationalversammlung vorliegt.
5. Hat die Nationalversammlung die Beendigung der Gültigkeit einer genehmigten legislativen Präsidialverordnung beschlossen, so tritt die Norm ab der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt außer Kraft und darf in der gleichen Sitzungsperiode nicht mehr veröffentlicht werden.
6. Das parlamentarische Beratungsverfahren der genehmigten legislativen Präsidialverordnungen genießt Vorrang und verfällt, wenn sich die Nationalversammlung nach der Beantragung nicht dazu äußert oder nach beschlossenen Änderungen das entsprechende Gesetz nicht bis zum Ende der laufenden Sitzungsperiode und nach fünf Arbeitssitzungen verabschiedet hat.

Artikel 172

(Parlamentarische Beratung der vorläufigen legislativen Präsidialverordnungen)

1. Der Präsident der Republik legt der Nationalversammlung die vorläufigen legislativen Präsidialverordnungen innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt vor.

2. Die parlamentarische Beratung findet auf Antrag von mindestens zehn Abgeordneten statt, wenn innerhalb der in vorstehendem Absatz genannten Frist die vorläufige legislative Präsidialverordnung der Nationalversammlung nicht unterbreitet wurde.
3. Die Beratung der vorläufigen legislativen Präsidialverordnungen bezweckt ihre Umwandlung in parlamentarische Gesetze oder ihre Ablehnung durch die Nationalversammlung.
4. Lehnt die Nationalversammlung die vorläufige legislative Präsidialverordnung ab, so verliert sie ihre Gesetzeskraft ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und darf in der selben Sitzungsperiode nicht mehr veröffentlicht werden.
5. In Bezug auf die parlamentarische Beratung der vorläufigen legislativen Präsidialverordnungen findet der vorstehende Artikel, Absatz 6, Anwendung.

Artikel 173

(Dringlichkeitsverfahren)

1. Auf Antrag des Präsidenten der Republik, von zehn mandatsausübenden Abgeordneten, von einer Fraktion oder einem der Arbeitsausschüsse kann die Nationalversammlung ersucht werden, einen Gesetzesentwurf, Gesetzesvorschlag oder Beschluss als dringlich zu beraten.
2. Die Nationalversammlung kann auf Antrag von zehn Abgeordneten oder einer Fraktion die Dringlichkeit der Beratung von irgendeinem Gegenstand von nationalem Interesse erklären.
3. Nach Eingang des Antrags auf dringliche Ansetzung von irgendeinem Gegenstand obliegt die Entscheidung darüber bei dem Präsidenten der Nationalversammlung, unbeschadet einer möglichen Plenarentscheidung.

KAPITEL IV

JUSTIZGEWALT

SEKTION I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 174

(Rechtsprechung)

1. Die Gerichte sind Hoheitsorgane, die befugt sind, im Namen des Volkes Recht zu sprechen.
2. Bei der Ausübung der Rechtsprechung haben die Gerichte öffentliche oder private Interessenkonflikte zu entschärfen, die Verteidigung der gesetzlich geschützten Rechte zu gewährleisten und Verletzungen der demokratischen Rechtsordnung abzuwehren.
3. Alle öffentlichen und privaten Körperschaften sind zur Zusammenarbeit mit den Gerichten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und müssen im Rahmen ihrer Befugnisse die von den Gerichten angeordneten Handlungen ausführen.
4. Das Gesetz verankert und regelt die Mittel und Formen der Zusammensetzung der außergerichtlichen Streitbeilegung, ebenso wie ihre Zusammensetzung, Struktur, Zuständigkeit und Funktionsweise.
5. Die Gerichte dürfen die Rechtsprechung nicht wegen ungenügender finanzieller Mittel verweigern.

Artikel 175

(Unabhängigkeit der Gerichte)

In Ausübung ihrer Rechtsprechungsaufgaben sind die Gerichte unabhängig und überparteilich und unterliegen nur der Verfassung und dem Recht.

Artikel 176

(Gerichtsverfassung)

1. Die obersten Gerichte der Republik Angola sind das Verfassungsgericht, der Oberste Gerichtshof, der Rechnungshof und das Oberste Militärgericht.
2. Die Organstruktur und Arbeitsweise der Gerichte umfasst:
 - a)- eine ordentliche Gerichtsbarkeit, zu der, angeführt vom Obersten Gerichtshof, auch die zweitinstanzlichen und andere Gerichte gehören;
 - b)- eine Militärgerichtsbarkeit, zu der, angeführt vom Obersten Militärgerichtshof, auch die Regionalen Militärgerichte gehören.
3. Eine unabhängige Verwaltungs-, Steuer- und Zollgerichtsbarkeit, angeführt von einem Obersten Gericht, kann geschaffen werden.
4. Maritime Gerichte können auch geschaffen werden.
5. Die Schaffung von Gerichten mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Straftaten ist verboten.

Artikel 177

(Gerichtsentscheidungen)

1. Die Gerichte gewährleisten und sichern die Achtung der Verfassung, die Einhaltung der Gesetze und anderer geltender Rechtsbestimmungen, den Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Bürger und Institutionen und entscheiden über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte.
2. Die Entscheidungen der Gerichte sind bindend für alle Bürger und juristischen Personen und haben Vorrang vor denen anderer Behörden.
3. Das Gesetz bestimmt die Maßgaben der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, ahndet Ungehorsam der Verantwortlichen und zieht Behörden und Privatpersonen im Falle von Vollstreckungsverhinderung strafrechtlich zur Verantwortung.

Artikel 178

(Verwaltungs- und Finanzautonomie der Gerichte)

Die Gerichte genießen administrative und finanzielle Autonomie; die Instrumente der Beteiligung der Justizgewalt beim Ausarbeitungsverfahren ihres Haushaltsplans sind vom Gesetz zu bestimmen.

Artikel 179

(Richter)

1. Die Richter sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und schulden nur der Verfassung und dem Recht Gehorsam.
2. Die Richter sind nicht abberufbar und dürfen nur in den durch die Verfassung und das Gesetz geregelten Fällen versetzt, befördert, suspendiert, in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden.

3. Die Richter können für ihre Entscheidungen nicht haftbar gemacht werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.
4. Richter dürfen nur verhaftet werden nach Feststellung ihrer Schuld und wenn die Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht ist, außer bei Ergreifung auf frischer Tat für eine vorsätzlich begangene Straftat mit der gleichen Strafdrohung.
5. Wer ein Richteramt ausübt, darf, unbeschadet von Lehrtätigkeit oder rechtswissenschaftlicher Forschung, kein anderes öffentliches oder privates Amt ausüben.
6. Richter im Amt dürfen keinen politischen Parteien oder politischen Vereinigungen angehören und keine parteipolitischen Aktivitäten ausführen.
7. Richter dürfen sich zu Berufsverbänden zusammenschließen; das Streikrecht ist ihnen verwehrt.
8. Richter werden in regelmäßigen Abständen vom Obersten Richterrat auf der Grundlage ihrer Verdienste und ihres beruflichen Einsatzes bewertet; die Voraussetzungen und Fristen sind vom Gesetz zu bestimmen.

SEKTION II GERICHTE

Artikel 180 (Verfassungsgericht)

1. Das Verfassungsgericht ist im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes allgemein für die Rechtspflege im Bereich des Verfassungsrechts zuständig.
2. Das Verfassungsgericht hat die Zuständigkeit:
 - a)- die Verfassungsmäßigkeit von jeder Art von Normen und sonstigen Staatsakten zu beurteilen;
 - b)- die Verfassungsmäßigkeit von parlamentarischen Gesetzen vorbeugend zu beurteilen;
 - c)- die Gerichtsbarkeit über andere Fragen des Verfassungsrechts, des Wahlrechts und des Rechts der politischen Parteien gemäß der Verfassung und dem Gesetz auszuüben;
 - d)- im Rechtsmittelverfahren die Verfassungsmäßigkeit von Entscheidungen anderer Gerichte zu überprüfen, welche die Anwendung von irgendeiner Norm unter der Begründung ihrer Verfassungswidrigkeit verweigern;
 - e)- im Rechtsmittelverfahren die Verfassungsmäßigkeit von Entscheidungen anderer Gerichte zu überprüfen, die sich auf Normen stützen, deren Verfassungsmäßigkeit im Laufe des Prozesses infrage gestellt wurde.
3. Das Verfassungsgericht setzt sich aus elf Richtern zusammen, die wie folgt aus der Mitte der Juristen und Richter bestellt werden:
 - a)- vier Richter, darunter der Gerichtspräsident, werden vom Präsidenten der Republik benannt;
 - b)- vier Richter, darunter der Vizepräsident des Gerichts, werden von der Nationalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer mandatsausübenden Abgeordneten gewählt;
 - c)- zwei Richter werden vom Obersten Richterrat gewählt;
 - d)- ein Richter wird nach dem Gesetz durch öffentliche curriculare Ausschreibung ausgewählt.

4. Die Richter des Verfassungsgerichts werden für eine nicht erneuerbare Amtszeit von sieben Jahren bestellt; sie genießen die Garantien der Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit, Überparteilichkeit und strafrechtlichen Haftungsausschluss der Richter der anderen Gerichte.

Artikel 181

(Oberster Gerichtshof)

1. Der Oberste Gerichtshof ist die höchste Gerichtsinstanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
2. Die Richter des Obersten Gerichtshofs werden vom Präsidenten der Republik auf Empfehlung des Obersten Richterates nach vom Gesetz zu regelnder curricularer Ausschreibung aus dem Kreise der Richter, Staatsanwälte und verdienten Juristen ernannt.
3. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs und der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs werden vom Präsidenten der Republik aus den drei, von zwei Dritteln der Obersten Richter im Amt gewählten Bewerbern ernannt.
4. Der des Obersten Gerichtshofs des Obersten Gerichtshofs und der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs üben ihre Aufgaben für eine nicht erneuerbare Amtszeit von sieben Jahren aus.
5. Struktur, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Obersten Gerichtshofs werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel 182

(Rechnungshof)

1. Der Rechnungshof ist das oberste Organ für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Ausgaben der öffentlichen Hand wie auch der Rechnungsprüfungen, die das Gesetz seiner Gerichtsbarkeit unterstellt;
3. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Richter des Rechnungshofs werden vom Präsidenten der Republik aus dem Kreis der Richter und Nicht-Richter für eine einmalige Amtszeit von sieben Jahren ernannt.
3. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Rechnungshofs werden durch Gesetz festgelegt.
4. Der Rechnungshof erarbeitet jährlich einen Arbeitsbericht, welcher der Nationalversammlung vorgelegt und den anderen Hoheitsorganen zugänglich gemacht wird.

Artikel 183

(Oberstes Militärgericht)

1. Das Oberste Militärgericht ist das höchste Organ in der Militärgerichtsbarkeit.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Richter des Obersten Militärgerichts werden vom Präsidenten der Republik aus dem Kreis der Militärrichter ernannt.
3. Struktur, Zuständigkeiten und Funktionsweise des Obersten Militärgerichts werden gesetzlich festgelegt.

Artikel 184

(Oberster Richterrat)

1. Der Oberste Richterrat ist das höchste Führungs- und Disziplinarorgan des Richterstandes; seine allgemeinen Zuständigkeiten sind:
 - a)- das berufliche Verdienst der Richter zu beurteilen und die Disziplinargewalt über die Richter auszuüben;
 - b)- die Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes vorzuschlagen;

- c)- Untersuchungen, Überprüfungen und Ermittlungen im Gerichtswesen anzuordnen und die notwendigen Maßnahmen für seine Effizienzsteigerung und Vervollkommnung vorzuschlagen;
 - d)- die Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs vorzuschlagen;
 - e)- die Richter zu ernennen, zu verwenden und zu versetzen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes;
 - f)- die curriculare Ausschreibung für die Bestallung der Richter des Rechnungshofs vorzunehmen.
2. Der Oberste Richterrat wird vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs geleitet und besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a)- Drei vom Präsidenten der Republik ernannte Juristen, von denen zumindest einer Richter ist;
 - b)- fünf von der Nationalversammlung benannte Juristen;
 - c)- zehn von ihresgleichen gewählte Richter.
 3. Die Amtszeit der Mitglieder des Obersten Richterrats, die in Absatz 2 a), b) und c) dieses Artikels genannt werden, beträgt fünf Jahre und kann nach Gesetz einmalig um weitere fünf Jahre verlängert werden.
 4. Die Mitglieder des Obersten Richterrats genießen die den Richtern des Obersten Gerichtshofs zustehenden Immunitäten.

SEKTION III STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 185 (Institutionelle Autonomie)

1. Die Staatsanwaltschaft ist das Organ der Generalstaatsanwaltschaft der Republik; sie ist grundlegend für die staatlichen Aufgaben der Rechtsprechung und mit Autonomie und Sonderstatut versehen.
2. Die Autonomie der Staatsanwaltschaft ist durch ihre Bindung an Gesetzlichkeit und Objektivität gekennzeichnet.
3. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind nach dem Gesetz der Generalstaatsanwaltschaft verantwortliche, hierarchisch untergeordnete Richter.

Artikel 186 (Zuständigkeit)

Die Staatsanwaltschaft vertritt den Staat; ihr obliegt die Verteidigung der demokratischen Legalität und der vom Gesetz festgeschriebenen Interessen, die Anstrengung des Strafverfahrens und die Strafverfolgung im Rahmen des Gesetzes, insbesondere:

- a)- den Staat vor den Gerichten zu vertreten;
- b)- Geschäftsunfähigen, Minderjährigen und Abwesenden Rechtsschutz zukommen zu lassen;
- c)- Strafverfahren anzustrengen und die Strafverfolgung einzuleiten;
- d)- kollektive und ungebündelte Interessen zu verteidigen;
- e)- die Vollstreckung der Gerichtsentscheidungen zu überwachen,
- f)- die Beweiserhebungsphase der Strafverfahren zu leiten, unbeschadet der gesetzlichen Kontrolle der bürgerlichen Grundgarantien durch einen Richter des Gerichts.

Artikel 187
(Status)

1. Die Anforderungen und Vorschriften für den Eintritt in die Richterlaufbahn der Staatsanwaltschaft und die Beförderung schließen Ausschreibung, die Berücksichtigung der beruflichen Leistung und der ausgeübten Amtszeit ein und werden gesetzlich geregelt.
2. Der Zugang zu den Ämtern der obersten Gerichte erfolgt, nach vom Gesetz zu bestimmenden Maßgaben, unter vorrangiger Beachtung der Leistung, durch Ausschreibung unter Richtern und Staatsanwälten und anderen verdienten Juristen.
3. Die Richter der Staatsanwaltschaft dürfen nur in den vom Gesetz und den Statuten vorgesehenen Fällen versetzt, suspendiert, in den Ruhestand versetzt, entlassen oder auf andere Weise beruflich verändert werden.
4. Die Richter der Staatsanwaltschaft unterliegen den gleichen Unvereinbarkeiten und Einschränkungen wie die sich im entsprechenden Rang befindlichen Richter der Gerichte; sie widmen sich ausschließlich ihren Aufgaben und erhalten eine ihrem Status entsprechende Vergütung.

Artikel 188
(Imunitäten)

Die Richter der Staatsanwaltschaft dürfen nur verhaftet werden nach Feststellung ihrer Schuld und wenn die Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht ist, außer bei Ergreifung auf frischer Tat für eine vorsätzlich begangene Straftat mit derselben Strafdrohung.

Artikel 189
(Generalstaatsanwaltschaft der Republik)

1. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik vertritt den Staat, insbesondere bei der Strafverfolgung, bei der Verteidigung der Rechte anderer Personen oder juristischer Personen, bei der Sicherung der Rechtstaatlichkeit im Rahmen der gerichtlichen Amtsausübung und bei der Überwachung der Rechtstaatlichkeit während der Beweiserhebung und in Bezug auf die Strafverbüßung.
2. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik genießt nach dem Gesetz finanzielle und administrative Autonomie.
3. Hauptorgane der Generalstaatsanwaltschaft der Republik sind die Staatsanwaltschaft, der Oberste Richterrat der Staatsanwaltschaft und die Militärstaatsanwaltschaft.
4. Der Generalstaatsanwalt der Republik und die Vizegeneralstaatsanwälte der Republik werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Obersten Richterrats der Staatsanwaltschaft für eine einmalig erneuerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt.
5. Die Beigeordneten des Generalstaatsanwalts der Republik vertreten die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof, Verfassungsgericht, Rechnungshof und den anderen obersten Gerichten.
6. Die Beigeordneten des Generalstaatsanwalts der Republik werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Obersten Richterrats der Staatsanwaltschaft nach den gesetzlich bestimmten Anforderungen ernannt.

7. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik erarbeitet jährlich einen Arbeitsbericht, welcher der Nationalversammlung vorgelegt und den anderen Hoheitsorganen zugänglich gemacht wird.

Artikel 190

(Oberster Richterrat der Staatsanwaltschaft)

1. Der Oberste Richterrat der Staatsanwaltschaft ist das höchste Führungs- und Disziplinarorgan der Richter-Staatsanwälte; er waltet im Plenum und im Ständigen Ausschuss.
2. Die Maßnahmen der Bewertung, Ernennung, Anstellung, Versetzung und Beförderung der Richter der Staatsanwaltschaft wie auch die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen obliegen dem Obersten Richterrat der Staatsanwaltschaft.
3. Der Oberste Richterrat der Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a)- die Vizegeneralstaatsanwälte der Republik;
 - b)- von den Staatsanwälten je nach ihrem Rang aus den eigenen Reihen gewählte Mitglieder;
 - c)- vom Präsidenten der Republik ernannte Mitglieder;
 - d)- von der Nationalversammlung ernannte Mitglieder.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Obersten Richterrates der Staatsanwaltschaft, die in Absatz 3 b), c) und d) dieses Artikels genannt werden, beträgt fünf Jahre und kann einmalig um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Artikel 191

(Militärstaatsanwaltschaft)

1. Die Militärstaatsanwaltschaft ist das Organ der Generalstaatsanwaltschaft der Republik, dem die Aufgabe obliegt, die Rechtsstaatlichkeit innerhalb der Streitkräfte, der Nationalen Polizei und der Sicherheits- und Ordnungsorgane zu kontrollieren und zu beaufsichtigen, um die strikte Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten.
2. Struktur und Arbeitsweise der Militärstaatsanwaltschaft werden vom Gesetz geregelt.

SEKTION IV

WESENTLICHE INSTITUTE FÜR DAS RECHTSWESEN

Artikel 192

(Ombudsmann für das Rechtswesen)

1. Der Ombudsmann für das Rechtswesen ist eine unabhängige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Rechte, Freiheiten und Garantien der Bürger gewährleistet und auf informellem Wege für Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit der öffentlichen Verwaltungstätigkeit sorgt.
2. Der Ombudsmann für das Rechtswesen und der Beigeordnete Ombudsmann für das Rechtswesen werden von der Nationalversammlung durch zwei Drittel der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten gewählt.
3. Der Ombudsmann für das Rechtswesen und der Beigeordnete Ombudsmann für das Rechtswesen treten ihr Amt an vor dem Präsidenten der Nationalversammlung für eine einmalig verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren.
4. Die Bürger und juristischen Personen haben das Recht, gegen Handlungen oder Unterlassungen der staatlichen Instanzen Beschwerden beim Ombudsmann für das Rechtswesen einzulegen, der ohne eigene Entscheidungsgewalt der Beschwerde nachgeht und an die

zuständigen Organe diejenigen Empfehlungen richtet, die zur Vorbeugung und zur Wiedergutmachung von Ungerechtigkeiten erforderlich sind.

5. Der Ombudsmann für das Rechtswesen wird unabhängig von den in der Verfassung und im Gesetz vorgesehenen streitigen und unstreitigen Rechtsmitteln tätig.
6. Die Organe und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, die Bürger und juristischen Personen sind gehalten, mit dem Ombudsmann für das Rechtswesen bei der Verwirklichung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten.
7. Jedes Jahr wird ein Tätigkeitsbericht mit den wichtigsten eingegangenen Beschwerden und den erteilten Empfehlungen erarbeitet, welcher der Nationalversammlung vorgelegt und an die anderen Hoheitsorgane weitergeleitet wird.
8. Das Gesetz legt die weiteren Aufgaben und das Statut des Ombudsmanns für das Rechtswesen und des Beigeordneten Ombudsmanns für das Rechtswesen wie auch die Struktur der Hilfsmittel der sogenannten Anwaltschaft für das Rechtswesen fest.

Artikel 193

(Ausübung der Rechtsanwaltschaft)

1. Die Rechtsanwaltschaft ist ein wesentliches Institut für die Verwaltung des Rechtswesens.
2. Der Rechtsanwalt dient dem Rechtswesen und dem Recht; ihm steht nach dem Gesetz die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit der Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung wie auch diejenige des Beistands vor Gericht landesweit zu.
3. Der Anwaltskammer steht nach dem Gesetz und ihren Statuten die Regelung des Zugangs zur Rechtsanwaltschaft, die Berufsaufsicht und die Ausübung der Pflichtverteidigung zu.

Artikel 194

(Garantien des Rechtsanwalts)

1. Bei den für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Maßnahmen und Handlungen im Gerichtsprozess genießen die Rechtsanwälte innerhalb der Gesetzesschranken Immunität.
2. Die Unverletzlichkeit der im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehenden Unterlagen ist innerhalb der Schranken des Gesetzes gewährt; Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, Inventarisierungen und ähnliche Maßnahmen sind nur durch richterlichen Beschluss und in Gegenwart des verantwortlichen Richters, des Rechtsanwalts und eines Vertreters der Anwaltskammer zulässig, wenn die Begehung einer rechtswidrigen, mit Freiheitsstrafe von über zwei Jahren bedrohten Handlung infrage steht und die Indizien ihre Begehung dem Anwalt zur Last legen.
3. Die Rechtsanwälte haben das Recht auf persönliche und vertrauliche Kommunikation mit den von ihnen vertretenen Personen, auch wenn diese sich in öffentlichen oder militärischen Einrichtungen in Haft oder Gewahrsam befinden.

Artikel 195

(Zugang zum Rechtsweg und den Gerichten)

1. Die Anwaltskammer ist zuständig für die Prozesskostenhilfe, den Zugang zum Rechtsweg und dem Gerichtsbeistand auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit.
2. Das Gesetz regelt die Formen der Prozesskostenhilfe, des Zugangs zum Rechtsweg und des Gerichtsbeistands als wesentliches Instrument der Gerichtsverwaltung, wobei der Staat die dazu nötigen Mittel bereitstellen muss.

Artikel 196
(Öffentliche Verteidigung)

1. Der Staat gewährleistet Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel Möglichkeiten der öffentlichen Verteidigung im Hinblick auf Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung auf allen Ebenen.
2. Das Gesetz regelt und organisiert die Arbeitsweise der Öffentlichen Verteidigung.

Artikel 197
(Friedensgerichte)

1. Die Lösung weniger schwerwiegender sozialer Konflikte durch Friedensgerichte ist zulässig.
2. Das Gesetz regelt die Organisation und Arbeitsweise der Friedensgerichte.

TITEL V
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

KAPITEL I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 198
(Ziele und Grundsätze)

1. Die öffentliche Verwaltung verfolgt im Rahmen der Verfassung und des Rechts die Wahrung der öffentlichen Belange, wobei sie sich nach den Grundsätzen der Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Verhältnismäßigkeit, Unparteilichkeit, Verantwortlichkeit, administrative Integrität und der Achtung des öffentlichen Eigentums zu richten hat.
2. Die Verfolgung der öffentlichen Belange muss auf die gesetzlich geschützten Interessen der Einzelpersonen Rücksicht nehmen.

Artikel 199
(Gliederung der öffentlichen Verwaltung)

1. Die öffentliche Verwaltung ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung, der Annäherung ihrer Dienstleistungen an die Bevölkerung und der Aufgliederung und Dezentralisierung gegliedert.
2. Das Gesetz legt die Formen und Grade der Beteiligung von Privatpersonen, der Aufgliederung und Dezentralisierung der Verwaltung fest, unbeschadet der Leitungsgewalt der Verwaltungstätigkeit und der administrativen Weisungs- und Aufsichtsgewalten der Exekutive.
3. Durch Gesetz können unabhängige Verwaltungseinrichtungen und -einheiten geschaffen werden.
4. Struktur, Arbeitsweise und Aufgaben der unabhängigen Verwaltungseinrichtungen werden durch das Gesetz festgelegt.
5. Private Körperschaften, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind nach der Verfassung und dem Gesetz der Aufsicht der öffentlichen Gewalt unterstellt.

Artikel 200
(Rechte und Garantien gegenüber der Verwaltung)

1. Die Bürger haben das Recht, von der Verwaltung über den Fortgang aller Vorgänge gehört zu werden, die möglicherweise ihre gesetzlich geschützten Rechte und Interessen berühren.

2. Die Bürger haben das Recht, von der Verwaltung über den Fortgang aller Vorgänge unterrichtet zu werden, an denen sie ein unmittelbares Interesse haben, und von den dazu ergangenen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt zu werden.
3. Die betroffenen Personen müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form von den Verwaltungsmaßnahmen benachrichtigt werden, welche einer ausdrücklichen Begründung bedürfen, soweit sie gesetzlich geschützte Rechte und Interessen berühren.
4. Die Bürger haben das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsarchiven und -registern, unbeschadet der Gesetzesbestimmungen in den Bereichen innere und äußere Sicherheit, Staatsgeheimnis, strafrechtliche Ermittlung und Persönlichkeitsrechte.

Artikel 201

(Örtliche Verwaltung des Staates)

1. Die örtliche Verwaltung des Staates wird von ausgliederten Stellen der Zentralverwaltung ausgeübt und zielt auf lokaler Ebene auf die Sicherung der Umsetzung der besonderen Aufgabenbereiche und Belange der staatlichen Verwaltung im jeweiligen Verwaltungsbezirk, unbeschadet der Autonomie der örtlichen Gemeinschaftsgewalt.
2. Der Provinzgouverneur ist der Vertreter der Zentralverwaltung in der jeweiligen Provinz; er ist allgemein für die Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte der Provinz und die Sicherung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise der örtlichen Verwaltung des Staates zuständig.
3. Der Provinzgouverneur wird vom Präsidenten der Republik ernannt, dem er politische und institutionelle Rechenschaft schuldet.
4. Das Gesetz regelt Struktur und Arbeitsweise der Organe der örtlichen Verwaltung des Staates.

KAPITEL II

NATIONALE SICHERHEIT

Artikel 202

(Ziele und Grundlagen der nationalen Sicherheit)

1. Es ist Aufgabe des Staates, unter Beteiligung der Bürger die nationale Sicherheit zu gewährleisten, wobei die Verfassungsordnung und das Recht wie auch die völkerrechtlichen Instrumente, von denen Angola Teil ist, geachtet werden müssen.
2. Die nationale Sicherheit hat zum Ziele, die Wahrung der nationalen Unabhängigkeit und Souveränität und die territoriale Integrität, den demokratischen Rechtsstaat, die Freiheit und die Verteidigung des Staatsgebietes gegen Bedrohungen und Gefahren jeder Art, wie auch die gemeinschaftliche Arbeit für die nationale Entwicklung und den Beitrag zum Frieden und der Sicherheit der Völker zu gewährleisten.
3. Struktur und Arbeitsweise des nationalen Sicherheitssystems werden durch das Gesetz geregelt.

Artikel 203

(Recht auf nationale Sicherheit und rechtmäßige Verteidigung)

Die Republik Angola handelt, in Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Recht und dem Völkerrecht, mit legitimen und für die Erhaltung der nationalen Sicherheit adäquaten Mitteln und behält sich das Recht vor, legitime Gewalt anzuwenden, um den Frieden und die öffentliche Ordnung wieder herzustellen.

Artikel 204
(Notstand)

1. Im Rahmen der Wahrung der nationalen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kann der Präsident der Republik, je nach Umständen und im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz, eine Form des verfassungsmäßigen Notstandes erklären.
2. Formen des verfassungsmäßigen Notstandes sind der Kriegszustand, der Belagerungszustand und der Ausnahmezustand, die jeweils ab ihrer Erklärung bis zu ihrer formalen Beendigung dauern.
3. Das Gesetz regelt den Kriegszustand, den Belagerungszustand und den Ausnahmezustand.

Artikel 205
(Einschränkungen der Rechtsausübung)

Den nationalen Sicherheitskräften, insbesondere den Soldaten, Polizisten sowie den Angehörigen der Sicherheitsdienste kann durch ein Gesetz die Ausübung des passiven Wahlrechts wie auch der Rechte der Meinungs-, Versammlungs-, Demonstrations- und Vereinigungsfreiheit, das Streik- und Petitionsrecht und andere entsprechende Rechte ausschließlich insoweit eingeschränkt werden, als es die Anforderungen ihres Auftrags unabdingbar gebieten.

KAPITEL III
NATIONALE VERTEIDIGUNG UND STREITKRÄFTE

Artikel 206
(Nationale Verteidigung)

1. Die nationale Verteidigung hat zum Ziele, die Verteidigung der nationalen Souveränität und Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und der verfassungsmäßigen Gewalten und dadurch des Rechts und der öffentlichen Ordnung, die Aufrechterhaltung von Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung gegen jegliche äußeren oder inneren Bedrohungen sowie die Durchführung von Einsätzen zum Allgemeinwohl zu gewährleisten.
2. Das Gesetz bestimmt die Struktur und Arbeitsweise der nationalen Verteidigung.

Artikel 207
(Streitkräfte)

1. Die Angolanischen Streitkräfte sind die nationale, permanente, reguläre und überparteiliche Militärinstitution, beauftragt mit der militärischen Landesverteidigung und errichtet auf der Grundlage der Hierarchie, Disziplin und dem Gehorsam gegenüber den zuständigen Hoheitsorganen, unter dem Kommando des Präsidenten der Republik und Oberkommandierenden, im Einklang mit der Verfassung und dem Recht wie auch der völkerrechtlichen Übereinkommen, von denen Angola Teil ist.
2. Die Angolanischen Streitkräfte bestehen ausschließlich aus angolanischen Bürgern und ihre Organisation ist landesweit einheitlich.
3. Das Gesetz regelt Aufbau, Funktionsweise, Disziplin, Ausbildung und Einsatz der Angolanischen Streitkräfte in Zeiten des Friedens, der Krise und im Konfliktfälle.

Artikel 208
(Landesverteidigung und Militärdienst)

1. Die Verteidigung des Vaterlandes und der Bürgerrechte ist Grundrecht und Grundpflicht aller Angolaner.
2. Der Militärdienst wird durch Gesetz geregelt, das Formen, Wesen und Inhalt seiner Ausübung festschreibt.

KAPITEL IV
GEWÄHRLEISTUNG DER ORDNUNG UND NATIONALE POLIZEI

Artikel 209
(Gewährleistung der Ordnung)

1. Die Gewährleistung der Ordnung bezweckt die Verteidigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Wahrung und den Schutz der Einrichtungen, der Bürger, ihres Eigentums und ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, gegen Gewaltverbrechen oder organisierte Verbrechen und andere Bedrohungen und Gefahren, unter strikter Beachtung der Verfassung, der Gesetze und der völkerrechtlichen Übereinkommen, von denen Angola Teil ist.
2. Struktur und Funktionsweise der Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sind durch das Gesetz festgelegt.

Artikel 210
(Nationale Polizei)

1. Die Nationale Polizei ist die nationale, permanente, reguläre und überparteiliche polizeiliche Institution, errichtet auf der Grundlage von Hierarchie und Disziplin und beauftragt mit dem Schutz und der polizeilichen Sicherheit des Landes, unter strikter Beachtung der Verfassung, der Gesetze und der völkerrechtlichen Übereinkommen, von denen Angola Teil ist.
2. Die Nationale Polizei besteht ausschließlich aus angolanischen Bürgern und ihre Organisation ist landesweit einheitlich.
3. Das Gesetz bestimmt die Struktur und Arbeitsweise der nationalen Polizei.

KAPITEL V
SICHERHEIT DES STAATES

Artikel 211
(Schutz der Staatssicherheit)

1. Der Schutz der Staatssicherheit hat zum Ziele, den demokratischen Rechtsstaat gegen gewalttätige oder der organisierten Kriminalität und andere Bedrohungen und Gefahren im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen und internationalen Übereinkommen, von denen Angola Teil ist, zu schützen.
2. Der Schutz der Staatssicherheit umfasst institutionelle Teile von Nachrichtendiensten und Staatsschutzorganen.
3. Struktur und Arbeitsweise des Schutzes der Staatssicherheit werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 212

(Organe der Nachrichtendienste und der Staatssicherheit)

1. Die Organe der Nachrichtendienste und der Staatssicherheit sind mit der Erstellung von Informationen und Analysen sowie der Durchführung der erforderlichen nachrichten- und sicherheitsdienstlichen Maßnahmen beauftragt, um den demokratischen Rechtsstaat und den öffentlichen Frieden zu bewahren.
2. Das Gesetz regelt die Organisations- und Arbeitsweise sowie die Aufsicht der Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

TITEL VI

ÖRTLICHE HOHEITSGEWALT

KAPITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 213

(Autonomie der örtlichen Hoheitsorgane)

1. Der demokratische Aufbau des Staates gliedert sich auf örtlicher Ebene nach den Grundsätzen der politisch-verwaltungsmäßigen Dezentralisierung, was im Einklang mit dieser Verfassung organisatorische Formen der örtlichen Gewalt voraussetzt.
2. Die organisatorischen Formen der örtlichen Gewalt umfassen nach dem Gesetz die örtlichen Selbstverwaltungsorgane, die Einrichtungen der traditionellen Gewalt und andere besondere Formen der Bürgerbeteiligung.

Artikel 214

(Örtliche Autonomie)

1. Die örtliche Autonomie beinhaltet, im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz, das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, die öffentlichen Angelegenheiten auf lokaler Ebene in eigener Verantwortung und zum Wohle der jeweiligen Bevölkerung durch die örtliche Selbstverwaltung zu leiten und zu regeln.
2. Das im vorstehenden Absatz genannte Recht wird gemäß Gesetz durch die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften ausgeübt.

Artikel 215

(Reichweite der örtlichen Autonomie)

1. Die finanziellen Mittel der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften müssen in angemessenem Verhältnis zu den von der Verfassung und dem Gesetz zugeteilten Aufgaben wie auch den genehmigten Entwicklungsprogrammen stehen.
2. Das Gesetz sieht vor, dass ein Teil der finanziellen Ressourcen der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften von lokalen Steuern und Einnahmen herrühren muss.

Artikel 216

(Garantien der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften)

Die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften haben das Recht auf gerichtliche Überprüfung zur Sicherung der freien Ausübung ihrer Aufgaben und der Achtung der von der Verfassung und dem Gesetz festgeschriebenen Grundsätze der örtlichen Autonomie.

KAPITEL II ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Artikel 217

(Örtliche Selbstverwaltungskörperschaften)

1. Die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften sind gebietsmäßig definierte juristische Personen entsprechend der Einwohner des jeweiligen Staatsgebiets, welche die Wahrung der besonderen Nachbarschaftsbelange durch eigene Vertretungsorgane der jeweiligen Bevölkerung gewährleisten.
2. Struktur und Funktionsweise der örtlichen Selbstverwaltung wie auch die Zuständigkeiten ihrer Organe werden durch das Gesetz im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsdezentralisierung geregelt.
3. Das Gesetz bestimmt das Eigentum der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und errichtet die Regeln des örtlichen Finanzwesens im Sinne einer gerechten Umverteilung der öffentlichen Einnahmen durch den Staat und durch die örtliche Selbstverwaltung, des notwendigen Ausgleichs von Ungleichheiten zwischen den örtlichen Selbstverwaltungen, der Steuererhebung und Ausgabenbeschränkung.
4. Das Gesetz gewährt den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften eigene Regelungsbefugnis.

Artikel 218

(Kategorien der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften)

1. Die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften schließen sich in Kreisen zusammen.
2. Unter Berücksichtigung der kulturellen und historischen Besonderheiten wie auch der Gegebenheiten ihrer jeweiligen Entwicklung können auch Selbstverwaltungskörperschaften oberhalb der Kreisebene eingerichtet werden.
3. Das Gesetz kann ebenfalls, je nach den besonderen Gegebenheiten, unterhalb der Kreisebene weitere Körperschaften der örtlichen Selbstverwaltung einrichten.

Artikel 219

(Aufgaben)

Die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften sind, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, unter anderem zuständig für Bildung, Gesundheit, Energie- und Wasserversorgung, städtische und ländliche Ausrüstungsgegenstände, Kulturerbe, Kultur und Wissenschaft, Verkehr und Kommunikation, Freizeit und Sport, Wohnraum, Sozialwesen, Katastrophenschutz, Umwelt und Kanalisation, Verbraucherschutz, Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, Raumordnung, Stadtpolizei, dezentrale Zusammenarbeit und Zusammenschluss in Partnerschaften.

Artikel 220

(Organe der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften)

1. Zum organischen Aufbau der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften gehören eine gewählte Versammlung mit Beschlussfassungsbefugnis, ein kollegiales Exekutivorgan und ein Präsident der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaft.
2. Die Versammlung besteht aus örtlichen Vertretern, die von den ansässigen Bürgern in allgemeiner, direkter, geheimer und regelmäßiger Wahl nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden.

3. Das vor der Versammlung verantwortliche Exekutivorgan besteht aus dem Präsidenten und den von ihm ernannten Sekretären.
4. Der Präsident des Exekutivorgans ist der Spitzenkandidat der Liste, die die meisten Stimmen bei der Wahl für die Versammlung erhalten hat.
5. Die Kandidaten für die Wahlen der Selbstverwaltungsorgane können von politischen Parteien, Parteienbündnissen wie auch von Wählervereinigungen aufgestellt werden.

Artikel 221

(Verwaltungsaufsicht)

1. Die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften stehen unter Verwaltungsaufsicht der Exekutivgewalt.
2. Die Verwaltungsaufsicht über die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften besteht in der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze durch die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und erfolgt im Einklang mit dem Gesetz.
3. Die Auflösung der aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen Selbstverwaltungsorgane ist nur möglich unter Verweis auf schwerwiegend rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen.
4. Den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften steht der Rechtsweg gegen ungesetzliche Ausübung der Aufsichtsgewalt durch die Aufsichtsbehörde offen.

Artikel 222

(Solidarität und Zusammenarbeit)

1. Mit der Förderung des Staates sollen die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften untereinander und unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Einzelnen die Solidarität pflegen, um die örtlichen und regionalen Ungleichheiten und der nationalen Entwicklung abzubauen.
2. Das Gesetz gewährleistet die Formen der Zusammenarbeit und der Zusammenschlüsse, welche die örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange eingehen können und denen besondere Aufgaben und Zuständigkeiten zugeschrieben werden.

KAPITEL III

EINRICHTUNGEN DER TRADITIONELLEN GEWALT

Artikel 223

(Anerkennung)

1. Der Staat erkennt den Status, die Rolle und die Aufgaben der Einrichtungen der traditionellen Gewalt an, welche auf dem Gewohnheitsrecht aufbauen und nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen.
2. Die Anerkennung der Einrichtungen der traditionellen Gewalt verpflichtet die öffentlichen und privaten Körperschaften, in ihren Beziehungen zu jenen Einrichtungen die Werte und herkömmlichen Regeln innerhalb der traditionellen politisch-gemeinschaftlichen Organisationen zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zur Verfassung oder der Würde des Menschen stehen.

Artikel 224

(Traditionelle Hoheitsträger)

Die traditionellen Hoheitsträger sind Körperschaften, die innerhalb der jeweiligen traditionellen politisch-gemeinschaftlichen Organisation die Machtausübung personifizieren; sie stehen im Einklang mit den Werten und Normen des Gewohnheitsrechts und haben die Verfassungsordnung und das Recht zu beachten.

Artikel 225

(Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationsformen)

Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationsformen wie auch die Regeln der Überwachung, der Verantwortlichkeit und des Eigentums der Institutionen der traditionellen Gewalt, deren Beziehung zur örtlichen Verwaltung des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften wie auch die Arten und Formen der traditionellen Hoheitsträger werden vom Gesetz geregelt.

TITEL VII

**VERFASSUNGSGARANTIE UND ÜBERWACHUNG DER
VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

KAPITEL I

ÜBERWACHUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

SEKTION I

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Artikel 226

(Verfassungsmäßigkeit)

1. Die Gesetze und anderer Rechtsakte des Staates, der öffentlichen Verwaltung und der örtlichen Selbstverwaltung sind nur gültig, wenn sie dieser Verfassung nicht entgegenstehen.
2. Gesetze und Rechtsakte, welche die in dieser Verfassung verankerten Grundsätze und Normen verletzen, sind verfassungswidrig.

Artikel 227

(Gegenstand der Überprüfung)

Alle Rechtsakte, die Verletzungen von Verfassungsgrundsätzen und Verfassungsbestimmungen enthalten können, unterliegen der Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit, insbesondere:

- a)- Normsetzende Rechtsakte;
- b)- völkerrechtliche Verträge, Konventionen und Vereinbarungen;
- c)- Verfassungsänderungen;
- d)- Volksentscheide.

SEKTION II

VORBEUGENDE ABSTRAKTE ÜBERPRÜFUNG

Artikel 228

(Vorbeugende Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit)

1. Auf Antrag des Präsidenten der Republik überprüft das Verfassungsgericht vorbeugend die Verfassungsmäßigkeit von jedwelchen Gesetzesbestimmungen, die ihm zur Verkündung

- vorgelegt worden sind, von völkerrechtlichen Verträgen, die ihm zur Ratifizierung unterbreitet sowie von internationalen Abkommen, die ihm zur Unterzeichnung vorgelegt worden sind.
2. Außerdem kann ein Zehntel der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten die vorbeugende Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von jedweder zur Verkündung anstehender Bestimmung eines Gesetzes beantragen.
 3. Die vorbeugende Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit muss innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Gesetzes beantragt werden.
 4. Auf Antrag des Präsidenten der Republik oder eines Zehntels der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten muss das Verfassungsgericht innerhalb einer Frist von vierzig Tagen, die bei Dringlichkeit verkürzt werden kann, einen Beschluss fassen.

Artikel 229

(Wirkungen der vorbeugenden Überprüfung)

1. Normen, deren vorbeugende Überprüfung auf Verfassungsmäßigkeit beim Verfassungsgericht beantragt worden ist, dürfen nicht verkündet, ratifiziert oder unterzeichnet werden, bevor dieses darüber befunden hat.
2. Befindet das Verfassungsgericht eine sich aus irgendeiner Norm oder einem völkerrechtlichen Vertrag, einer Konvention oder einem Abkommen ergebende Bestimmung für verfassungswidrig, so hat der Präsident der Republik sein Veto einzulegen und den Normierungsentwurf an dasjenige Organ zurückzuleiten, das ihn verabschiedet hat.
3. Tritt der im vorstehenden Absatz beschriebene Fall ein, so darf die Normierung, der völkerrechtliche Vertrag, die Konvention und das internationale Abkommen nicht, je nachdem, verkündet, ratifiziert oder unterzeichnet werden, bevor das den Text verabschiedende Organ die für nicht verfassungskonform befundene Norm löscht.
4. Wird die Norm, der völkerrechtliche Vertrag, die Konvention oder das Abkommen neu gefasst, so können der Präsident oder die Abgeordneten, die den Text angefochten haben, die vorbeugende Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit jedwelcher der darin enthaltenen Bestimmungen beantragen.

SEKTION III

NACHTRÄGLICHE ABSTRAKTE ÜBERPRÜFUNG

Artikel 230

(Berechtigung)

1. Das Verfassungsgericht befindet und entscheidet mit allgemein verbindlicher Wirkung über die Verfassungswidrigkeit jeglicher Rechtsnorm.
2. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit oder die Rechtswidrigkeit können beantragen:
 - a)- der Präsident der Republik;
 - b)- ein Zehntel der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten der Nationalversammlung;
 - c)- die Parlamentsfraktionen;
 - d)- der Oberstaatsanwalt der Republik;
 - e)- der Ombudsmann für Justiz;
 - f)- die Anwaltskammer von Angola.

Artikel 231

(Wirkungen der abstrakten Überprüfung)

1. Die allgemein verbindliche Erklärung der Verfassungswidrigkeit ist wirksam von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der für verfassungswidrig oder rechtswidrig erklärten Rechtsnorm an und hat das erneute Inkrafttreten der durch diese Rechtsnorm gegebenenfalls aufgehobenen Normen zur Folge.
2. Beruht die Verfassungswidrigkeit oder die Rechtswidrigkeit auf einer späteren Verfassungs- oder Rechtsbestimmung, so wirkt die Erklärung hingegen erst von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser späteren Norm an.
3. Unberührt bleiben bereits gerichtlich entschiedene Fälle, es sei denn, es ergeht eine gegenteilige Entscheidung des Verfassungsgerichts, wenn die beanstandete Rechtsnorm Gegenstände des Strafrechts, des Disziplinarrechts oder der Verbotsnormen des Ordnungsrechts betrifft und eine dem Angeklagten weniger günstige Regelung enthält.
4. Das Verfassungsgericht kann Rechtswirkungen von geringerer als in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehener Reichweite festlegen, wenn Rechtssicherheit, Billigkeitsgründe oder ein besonderes Allgemeininteresse dies erfordern.

Artikel 232

(Verfassungswidrigkeit durch Unterlassung)

1. Die Erklärung der Verfassungswidrigkeit durch Unterlassung kann vom Präsidenten der Republik, einem Fünftel der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten und dem Oberstaatsanwalt der Republik beim Verfassungsgericht beantragt werden.
2. Stellt das Verfassungsgericht das Vorhandensein einer Verfassungswidrigkeit durch Unterlassung fest, so macht es davon dem zuständigen gesetzgeberischen Organ Mitteilung, sodass die Lücke behoben wird.

KAPITEL II

VERFASSUNGSÄNDERUNG

Artikel 233

(Initiative der Verfassungsänderung)

Das Initiativrecht auf Verfassungsänderung besitzt der Präsident der Republik sowie ein Drittel der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten der Nationalversammlung.

Artikel 234

(Verabschiedung und Verkündung)

1. Änderungen der Verfassung werden von zwei Dritteln der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten verabschiedet.
2. Der Präsident der Republik darf die Verkündung des Verfassungsändernden Gesetzes nicht verweigern, unbeschadet seiner Befugnis der Antragstellung auf vorbeugende Überprüfung beim Verfassungsgericht.
3. Die verabschiedeten Verfassungsänderungen werden in einem Verfassungsänderungsgesetz zusammengefasst.
4. Der neue Verfassungstext wird gemeinsam mit dem Verfassungsänderungsgesetz veröffentlicht.

Artikel 235
(Zeitliche Schranken)

1. Die Nationalversammlung kann die Verfassung jeweils nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrem Inkrafttreten oder der letzten ordentlichen Verfassungsänderung überprüfen.
2. Die Nationalversammlung kann jederzeit durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten Sonderrevisionskompetenzen wahrnehmen.

Artikel 236
(Gegenständliche Schranken)

Die Verfassungsänderungsgesetze haben unberührt zu lassen:

- a)- die Menschenwürde;
- b)- die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Einheit der Nation;
- c)- die republikanische Regierungsform;
- d)- die einheitliche Staatsform;
- e)- den Kernbereich der Rechte, Freiheiten und Garantien;
- f)- den Rechtsstaat und die pluralistische Demokratie;
- g)- die Weltlichkeit des Staates und die Trennung von Staat und Kirche;
- h)- die allgemeine, direkte, geheime und regelmäßige Wahl der Träger der Hoheitsorgane und der örtlichen Selbstverwaltungsorgane;
- i)- die Unabhängigkeit der Gerichte;
- j)- die Trennung und Verschränkung der Hoheitsorgane;
- k)- die örtliche Autonomie.

Artikel 237
(Zustandsbedingte Schranken)

Während der Geltungsdauer des Kriegs-, Belagerungs- oder Ausnahmezustandes darf keinerlei Verfassungsänderung unternommen werden.

TITEL VIII SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 238
(Inkrafttreten)

Die Verfassung der Republik Angola tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, unbeschadet der Regelungen der nachstehenden Artikel.

Artikel 239
(Fortgeltung früherer Gesetze)

Das gewöhnliche Recht behält mit Inkrafttreten der Verfassung seine Geltung bei, soweit es der Verfassung nicht widerspricht.

Artikel 240
(Nationalversammlung)

Das Mandat der ausübenden Abgeordneten der Nationalversammlung bleibt bei Inkrafttreten der Verfassung der Republik Angola bis zum Mandatsantritt der nach dieser Verfassung zu wählenden Abgeordneten erhalten.

Artikel 241
(Präsident der Republik)

Der sich bei Inkrafttreten der Verfassung der Republik Angola im Amt befindliche Präsident der Republik bleibt bis zum Amtsantritt des nach dieser Verfassung zu wählenden Präsidenten im Amt.

Mit Beginn der Gültigkeit dieser Verfassung übt der Präsident der Republik, auf der Grundlage der Regeln und Prinzipien dieser Verfassung, die Inhaberrechte der Exekutivgewalt aus, insbesondere das Recht auf Bestallung seiner Hilfskräfte und auf Ausübung der weiteren Aufgaben. Bis zur Durchführung der nächsten allgemeinen Wahlen nach Maßgabe dieser Verfassung obliegt es dem Präsidenten der Republik den Vize-Präsidenten der Republik zu ernennen.

Aufbau und Funktionsweise der Staatsverwaltung sowie die Gewalten über die indirekte Staatsverwaltung und über die autonome Verwaltung müssen sich den Bestimmungen dieser Verfassung anpassen.

Artikel 242
(Schrittweise Einführung der örtlichen Selbstverwaltung)

1. Die tatsächliche Einrichtung der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften folgt dem Grundsatz der schrittweisen Einführung.
2. Die zuständigen Staatsorgane bestimmen durch Gesetz den günstigen Zeitpunkt ihrer Gründung, die allmähliche Ausweitung ihrer Aufgaben, die korrekte Bemessung der Aufsicht über ihre Amtsführung sowie die Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten der örtlichen Staatsverwaltung und der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften in der Übergangszeit.

Artikel 243
(Ungleichzeitige Ernennung der Obersten Richter)

Die Ernennungsmodalitäten der Richter der Obersten Gerichte sollen ihre gleichzeitige Ersetzung vermeiden.

Artikel 244
(Amnestie)

Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Staatssicherheit und damit zusammenhängende wie auch andere von Militärangehörigen, Sicherheits- und Ordnungskräften begangene Verbrechen im Zusammenhang mit dem im Jahre 2002 beendeten Konflikt, in gleich welcher Form der Beteiligung, unterfallen der Amnestie.

Gelesen und genehmigt durch die Verfassungsgebende Versammlung am 21. Januar 2010 sowie in der Durchführung am 3. Februar 2010 des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 111/2010 vom 30. Januar.

DER PRÄSIDENT DER NATIONAL UND VERFASSUNGSGEBENDEN VERSAMMLUNG
FERNANDO DA PIEDADE DIAS DOS SANTOS

Verkündet am 5. Februar 2010
Zur Veröffentlichung freigegeben,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK
JOSÉ EDUARDO DOS SANTOS

ANHANG I - NATIONALFLAGGE

Die Nationalflagge hat zwei Farben in zwei horizontalen Streifen. Der obere Streifen ist rubinrot und der untere schwarz. Diese Farben symbolisieren:

- a)- Rubinrot - das von den Angolanern im Laufe der kolonialen Unterdrückung, im Kampf für die nationale Befreiung und für die Verteidigung des Vaterlandes vergossene Blut;
- b)- Schwarz - den afrikanischen Kontinent.

In der Mitte befindet sich ein Emblem mit dem Teil eines Zahnrades, Symbol der Arbeiter und der Industrie, ein Buschmesser, Symbol der Bauern, der Landwirtschaft und des bewaffneten Kampfes, und ein fünfzackiger Stern, Symbol der internationalen Solidarität und des Fortschritts.

Zahnrad, Buschmesser und Stern sind gelb, der Symbolfarbe für den Reichtum des Landes.



Gelesen und genehmigt durch die Verfassungsgebende Versammlung am 21. Januar 2010 sowie in der Durchführung am 3. Februar 2010 des Urteils des Verfassungsgerichts nr. 111/2010 vom 30. Januar.

**DER PRÄSIDENT DER NATIONALVERSAMMLUNG UND DER VERFAS-
SUNGSGEBENDEN VERSAMMLUNG**

FERNANDO DA PIEDADE DIAS DOS SANTOS

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

JOSÉ EDUARDO DOS SANTOS

ANHANG II – STAATSWAPPEN

Das Staatswappen der Republik Angola besteht aus einem Teil eines Zahnrades und einem halben Kranz aus Mais-, Kaffee- und Baumwollzweigen, die jeweils für die Arbeiter und die Industrie wie für die Bauern und die Landwirtschaft stehen.

Unterhalb liegt ein aufgeschlagenes Buch als Symbol für Bildung und Kultur, und die aufgehende Sonne bedeutet ein neues Land. In der Mitte befindet sich ein Buschmesser und eine Hacke, Symbole für die Arbeit und den Beginn des bewaffneten Kampfes. Darüber leuchtet ein Stern, Symbol der internationalen Solidarität und des Fortschritts.

Unterhalb des Emblems ist ein goldenes Spruchband mit der Inschrift ANGOLA.



Gelesen und genehmigt durch die Verfassungsgebende Versammlung am 21. Januar 2010 sowie in der Durchführung am 3. Februar 2010 des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 111/2010 vom 30. Januar.

**DER PRÄSIDENT DER NATIONALVERSAMMLUNG UND DER VERFAS-
SUNGSGEBENDEN VERSAMMLUNG**

FERNANDO DA PIEDADE DIAS DOS SANTOS

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

JOSÉ EDUARDO DOS SANTOS

ANHANG III - NATIONALHYMNE

Nationalhymne der Republik Angola

Vorwärts Angola

*Oh Vaterland, niemals wollen wir
Die Helden vom 4. Februar vergessen
Oh Vaterland, wir grüßen deine Söhne
Gefallen für unsere Unabhängigkeit
Die Vergangenheit, unsere Geschichte
wollen wir ehren
Durch die Arbeit den neuen Menschen
erschaffen
Die Vergangenheit, unsere Geschichte
wollen wir ehren
Durch die Arbeit den neuen Menschen
erschaffen*

*Vorwärts Angola, Revolution
Für die Volksmacht
Vereintes Vaterland, Freiheit
Ein einig Volk eine Nation*

*Vorwärts Angola, Revolution
Für die Volksmacht
Vereintes Vaterland, Freiheit
Ein einig Volk eine Nation*

*Lasst uns unsere befreiten Stimmen
Für den Ruhm der afrikanischen Völker
erheben
Lasst uns marschieren, Kämpfer Angolas
Solidarisch mit den unterdrückten Völkern
Stolz kämpfen für den Frieden
mit den fortschrittlichen Kräften der Welt
Stolz kämpfen für den Frieden
mit den fortschrittlichen Kräften der Welt*

*Vorwärts Angola, Revolution
Für die Volksmacht
Vereintes Vaterland, Freiheit
Ein einig Volk eine Nation*

*Vorwärts Angola, Revolution
Für die Volksmacht
Vereintes Vaterland, Freiheit
Ein einig Volk eine Nation*

Gelesen und genehmigt durch die Verfassungsgebende Versammlung am 21. Januar 2010 sowie in der Durchführung am 3. Februar 2010 des Urteils des Verfassungsgerichts nr. 111/2010 vom 30. Januar.

**DER PRÄSIDENT DER NATIONALVERSAMMLUNG UND DER VERFASSUNGS-
GEBENDEN VERSAMMLUNG**

FERNANDO DA PIEDADE DIAS DOS SANTOS

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

JOSÉ EDUARDO DOS SANTOS

VERFASSUNGSGESETZGEBER

FERNANDO DA PIEDADE DIAS DOS SANTOS - Präsident der Nationalversammlung; JOÃO MANUEL GONÇALVES LOURENÇO - 1º - Vizepräsident der Nationalversammlung; JOANA LINA RAMOS BAPTISTA - 2º Vizepräsident der Nationalversammlung; ERNESTO JOAQUIM MULATO - 3º Vizepräsident der Nationalversammlung; PEDRITO CUCHIRI - 4º Vizepräsident der Nationalversammlung; CARLOS MAGALHÃES - 1º Sekretär der Nationalversammlung; EMÍLIA CARLOTA S. CELESTINO DIAS - 2º Sekretär der Nationalversammlung; CARLOS DE OLIVEIRA FONTOURA - 3º Sekretär der Nationalversammlung; RAÚL JOSÉ BARCELOS - 4º Sekretär der Nationalversammlung; ABÍLIO J. A. KAMALATA NUMA; ADÃO CAMPOS CONGO; ADÃO CRISTOVÃO NETO; ADÉLIA MARIA PIRES C. DE CARVALHO; ADELINO MARQUES DE ALMEIDA; ADRIANO SOFIA CACUASSA BENTO; ADRIANO BOTELHO DE VASCONCELOS; ADRIANO MENDES DE CARVALHO; AFONSO DOMINGOS PEDRO VAN-DÚNEM; AFONSO MARIA VABA; AFONSO MORAIS KUEDE; AGATA MARIA FLORINDA MBAKA RAIMUNDO; AGOSTINHO NDJAKA; ALBERTINA CUNGIOMOCO MUXINDO; ALBERTINA TERESA JOSÉ; ALDA JULIANA PAULO SACHIAMBO; ALFREDO BERNER; ALFREDO FURTADO DE AZEVEDO JUNIOR; ALICE PAULINO DOMBOLO CHIVACA; ALMERINDO JAKA JAMBA; AMARO CACOMA DA SILVA; ANA MARAVILHA BORGES A. FERNANDES; ANA MARIA DE OLIVEIRA; ANA MARIA MANUEL J. TAVEIRA; ANABELA M. DOS SANTOS ALBERTO; ANABELA TRINDADE J. DA SILVA; ANÍBAL JOÃO S. MELO; ANTÓNIO FILIPE TCHIYULO JEREMIAS; ANTÓNIO D. VENTURA DE AZEVEDO; ANTÓNIO DOS SANTOS FRANÇA; ANTÓNIO FRANCISCO CORTÉZ; ANTÓNIO F. FERREIRA JÚNIOR; ANTÓNIO FILIPE TCHIYULO JEREMIAS; ANTÓNIO SAMBUQUILA; ARMANDO DALA; AURORA JUNJO CASSULE; BENTO JOAQUIM S. FRANCISCO BENTO; BERNARDA G. MARTINS H. DA SILVA; BORNITO DE SOUSA B. DIOGO; CARLOS ALBERTO FERREIRA PINTO; CARLOS FRANCISCO CONDE; CARLITO ROBERTO; CAROLINA CERQUEIRA; CAROLINA CRISTINA ELIAS; CASSONGO JOÃO DA CRUZ; CATARINA PEDRO DOMINGOS; CLARISSE M. M. CAPUTU; CESALTINA DA CONCEIÇÃO MAJOR; CONSTANTINO M. DOS SANTOS; CRISTÓVÃO DOMINGOS F. DA CUNHA; DANIEL ANTÓNIO; DELFINA HELENA INÁCIO; DEMÓSTENES AMÓS CHILINGUTILA; DEOLINDA O. P. S. VILARINHO; DESIDÉRIA H. NDAKHUPAPO; DESIDÉRIO G. M. K. WAPOTA; DIOGÉNES DO E. SANTO OLIVEIRA; DOMINGOS P. F. DAMIÃO; DOMINGOS DAMIÃO NETO; DOMINGOS MANUEL NGINGA; DOMINGOS MARTINS NGOLA; DOMINGOS PAULINO DEMBELE; DOMINGOS V. RAFAEL MATE; DUMILDE DAS CHAGAS SIMÕES RANGEL; EDITH LIVILA V. LISSIMO MANUEL; EDUARDA M. NICOLAU S. MAGALHÃES; EDUARDO KUANGANA; ELIAS SATYOHAMBA; ELISA FERNANDA VIHEMBA; EMÍLIO JOSÉ HOMEM GOMES; ERNESTO FERNANDO KITECULO; EUFÉMIA HAMBELELENI; EUFRAZINA M. M. TEODORO PAIVA; EUFRAZINA TERESA C. L. G. MAIATO; EULÁLIA MARIA ALVES ROCHA DA SILVA; FABRICE ALCEBIADES MAIECO; FAUSTINA F. INGLÊS DE A. ALVES; FELICIANO LIZANA OZAR; FELISBINA BENTO DOS SANTOS; FERNADO JOSÉ DE FRANÇA D. VAN-DÚNEM; FERNANDO FAUSTINO MUTEKA; FILIPE DOMINGOS; FRANCISCO JOSÉ RAMOS

DA CRUZ; FRANCISCO MAGALHÃES PAIVA; FRANCISCO SOZINHO CHIUSSA; GARCIA VIEIRA; GERDINA ULIPAMUE DIDALEWA; GUILHERME CANGO; GUILHERMINA FUNDANGA MANUEL; GUSTAVO DIAS VAZ DA CONCEIÇÃO; INÊS BACA CASSULE CAMELE; INOCÊNCIA DE D. F. DE MORAIS; IRENE ALEXANDRA DA SILVA NETO; ISABEL HELENA DA COSTA DALA; ISABEL J. MIGUEL S. PELIGANGA; ISABEL NLANDU MORENA; JACINTO DOS SANTOS JOSÉ; JEREMIAS DUMBO; JOÃO BAPTISTA DOMINGOS; JOÃO BAPTISTA NGANDANGINA; JOÃO BERNARDO DE MIRANDA; JOÃO DE ALMEIDA A. MARTINS; JOÃO FERNANDO MUCANDA; JOÃO MARCELINO TCHIYPINGE; JOÃO MANUEL PINTO; JOÃO MUATONGUELA; JOAQUIM WANGA; JOB PEDRO CASTELO CAPAPINHA; JORGE MARQUES BELA; JOSÉ AUGUSTO; JOSÉ DIOGO VENTURA; JOSÉ DOMINGOS FRANCISCO TUTA; JOSÉ EDUARDO CARMO NELUMBA; JOSÉ F. TINGÃO PEDRO; JOSÉ GABRIEL PAIVA; JOSÉ MANGOVO TOMÉ; JOSÉ MÁRIO KATITI; JOSÉ MIÚDO; JOSÉ PAMI; JOSÉ SAMUEL CHIWALE; JOSEFINA PANDEINGE HALEINGE; JUDITE KAIOVOLA; JULIÃO FRANCISCO TEIXEIRA; JULIÃO MATEUS PAULO; JÚLIO M. VIEIRA BESSA; JÚLIO TUNGU; LEONORA MBIMBI DE MORAIS; LOPO F. FERREIRA DO NASCIMENTO; LOURENÇO DIOGO CONTREIRAS NETO; LUCAMBA PAULO; LÚCIA MARIA TOMÁS; LUIS DOMINGOS; LUÍS REIS PAULO CUANGA; LUÍS WACHIHASSA MAIAJALA; LUZIA P. DE S. INGLÊS VAN-DÚNEM; MANUEL FIGUEIRA KALUNGA; MANUEL L. ROCHA DA SILVA; MANUEL PEDRO DE OLIVEIRA; MANUEL TEODORO DE JESUS QUARTA; MANUEL SAVIEMBA; MARCELINA HUNA ALEXANDRE; MÁRTIRES CORREIA VÍCTOR; MARIA ÂNGELA T. DE A. S. BRAGANÇA; MARIA BUITTI MAKUALA; MARIA CAROLINA M. F. M. FORTES; MARIA DE ASSUNÇÃO VAHEKENY DO ROSÁRIO; MARIA DA CONCEIÇÃO WIMBO PINTO; MARIA DE FÁTIMA MUNHICA ANTÓNIO; MARIA DE L. S. ABANBRES VEIGA; MARIA EULÁLIA A. CAMILO; MARIA ISABEL; MARIA ISABEL M. MUTUNDA; MARIA JOSÉ; MARIA JÚLIA DE C. ORNELAS; MARIA MADALENA DA C. NARCISO; MARIA ROSA DE LOURDES; MARIA SEBASTIÃO I. JERÓNIMO; MARIA SEBITA JOÃO PERTENCE; Mariano PAULO A. AFONSO; MARTA B. DO CARMO ISSUNGO; MATEUS ISABEL JUNIOR; MENESES CLEMENTE CAMBINDA; MIGUEL MARIA NZAU PUNA; MIRALDINA OLGA MARCOS JAMBA; MONTEIRO PINTO KAPUNGA; NATÁLIA A. ABÍLIO DOBIA; NORBERTO FERNANDES DOS SANTOS; NGOLA KABANGU; NUNO DOS ANJOS C. ALBINO; NZUZI MAKIESE WETE; NIMI A SIMBI; N'ZOLA PIERRE MAMONA; PALMIRA D. PASCOAL BERNARDO; PALMIRA LEITÃO BARBOSA; PANZO JOAQUIM; PAULO GIME; PAULO TEIXEIRA JORGE; PAULO POMBOLO; PEDRO DIAVOVA; PEDRO DOMINGOS PETERSON; QUINTINO ANTÓNIO MOREIRA; RAÚL AUGUSTO LIMA; RAÚL MANUEL DANDA; REGINA EDUARDO TCHIPOIA; ROBERTO ANTÓNIO VÍCTOR FRANCISCO DE ALMEIDA; RODETH TERESA M. GIL; ROSA PEDRO AFONSO GARCIA; ROSÁLIA SANDALAWA KAPAMBA; ROSÁRIA ERNESTO DA SILVA; RUI LUÍS FALCÃO PINTO DE ANDRADE; RUTH ADRIANO MENDES; SABINA NAPOLO; SABONETE MUANCOPOTOLA; SAMUEL DANIEL; SAPALO ANTÓNIO; SARA LUÍSA MATEUS; SERAFINA MIGUEL EMÍLIA PINTO; SÉRGIO DE SOUSA M. DOS SANTOS; SÉRGIO LUTHER RESCOVA JOAQUIM; SIMÃO GEREMIAS BOA CARROBA; SÓNIA MOISÉS NELE; SUZANA PEREIRA BRAVO; SILVESTRE GABRIEL SAMY; TERESA DE JESUS COHEN DOS SANTOS; TERESA JORGE

PINTO; TOMÁS SIMÃO DA SILVA; TITO CHIMONA; VALERIANO CHIMO CASSAUÍÉ; VASCO PEDRO JOSÉ; VÍCTOR PEDRO und VICTÓRIA MANUEL DA SILVA IZATA.

IN MEMORIAM: BEATRIZ AURORA FERNANDES SALUCOMBO und FERNANDO DA COSTA ANDRADE.

MITGLIEDER DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES

CARLOS MARIA DA SILVA FELJÓ - Koordinator; ANTÓNIO RODRIGUES AFONSO PAULO - Zweiten Koordinator; ADÃO FRANCISCO CORREIA DE ALMEIDA; CREMILDO JOSÉ FELIX PACA; JOÃO MARIA POCONGO; JOSÉ OCTÁVIO SERRA VAN-DÚNEM; JOSÉ ANTÓNIO LOPES SEMEDO; SIHANOUK L. FORTUNA; MARCY CLÁUDIO LOPES; ROSA BRANCA DA CUNHA CARDOSO; ROSA MARIA FERNANDES GUERRA; SOLANGE ROMERO DE ASSIS MACHADO PEREIRA; CASIMIRO CALEI; ARMINDO MÓISES CASSESSA; CLÁUDIO DA CONCEIÇÃO HENRIQUES DA SILVA; DAVID ALBERTO JÁ; LOPES TONI DO NASCIMENTO N. MALANJE; GONGO JOÃO PEDRO und MANUEL MOREIRA PINHEIRO.

Andere Teilnehmer: ADÉRITO BELMIRO CORREIA und MANUEL NETO COSTA.